Das Textilgewerbe der Stadt Würzburg bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU

FREIBURG IM BREISGAU

VON

JOSEPH FRIEDRICH HUMMEL

AUS

RIEDERN.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Druck- und Verlags-Gesellschaft vorm. Dölter, Emmendingen
1913

Referent:
Geh. Hofrat Prof. Dr. G. v. Below.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552715_0004

Inhalt:

Seite

Einleitung 6
Quellen und Literatur 7
Kapitel I. Die Herstellung der Tuche 11
§ 1. Das Wollgewerbe 11
§ 2. Das Leinengewerbe 24
§ 3. Die Hilfsgewerbe 31
§ 4. Das Hutmacher-, das Strumpfstricker-, das Haubenmacher- und das Bortenwirkerhandwerk 38
Kapitel II. Der Tuchhandel 46
§ 1. Die einheimischen Tuchverkäufer 47
§ 2. Die fremden Tuchverkäufer 55
§ 3. Die Tuchverkaufsstätten 63
Kapitel III. Die Verarbeitung der Tuche 69
§ 1. Das Schneiderhandwerk 69
§ 2. Das Altmänteler- und das Hosenkochhandwerk 73
Kapitel IV. Die Verfassung der Zunft 76
§ 1. Die Entstehung der Zunft 76
§ 2. Der Zunftzwang 79
§ 3. Die Aufsichtsbehörde der Zunft 84
§ 4. Die vollberechtigten Zunftmitglieder . . . 88
§ 5. Lehrlinge und Gesellen 93
§ 6. Die Zunftorgane 106
§ 7. Die Zunftgerichtsbarkeit 110
§ 8. Das Finanzwesen der Zunft 113
Kapitel V. Die wirtschaftliche Seite der Zunft . . 115
§ 1. Die Sorge für die Konsumenten 115
§ 2. Die Sorge für die Produzenten 116
Kapitel VI. Die religiöse, sittliche und gesellige Seite der Zunft 120

Einleitung.

Die Geschichte des Textilgewerbes hat, was die landesherrlichen Städte angeht, bisher verhältnismässig wenige Bearbeitungen[1]) erfahren. Einen kleinen Beitrag zur Ausfüllung dieser Lücke soll die vorliegende Arbeit liefern.

Die Darstellung erstreckt sich aus stofflichen Gründen bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts, umfasst also noch einen grossen Teil der Zeit, wo an die Stelle der städtischen allmählich in immer stärkerem Masse die territoriale Wirtschaftspolitik[2]) trat. Sie muss deshalb öfters die Verhältnisse des ganzen Hochstifts Würzburg streifen.

Bei der Sammlung und Sichtung des ziemlich zerstreuten archivalischen Materials, auf dem die Abhandlung hauptsächlich beruht, hat sich der Verfasser liebenswürdiger Unterstützung durch die Herren vom Würzburger Kreisarchiv und Stadtarchiv, besonders auch vonseiten des Herrn Prof. Dr. Henner als Vorstandes des historischen Vereins von Unterfranken zu erfreuen gehabt. Einzelnes konnte er auch der Würzburger Universitäts-, sowie der Mainzer und der Würzburger Stadtbibliothek entnehmen. Ihnen allen fühlt er sich zu lebhaftem Dank verpflichtet.

Insbesondere spricht er seinen Dank seinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. von Below aus, der die vorliegende Arbeit angeregt und mit Rat und Tat stets gefördert hat.

---

[1]) Darunter z. B. E. Huth: Die Wollenweberzunft in Herborn. Marburg 1910.

[2]) Ueber: Territorialwirtschaft und territoriale Wirtschaftspolitik vergl. v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Jahrbücher für Nat. und Stat. 3. Folge, Bd. 21. S. 449 ff.

Quellen und Literatur.

I. Quellen.

a. Gedruckte:

Momenta Boica Bd. 29, I; 37, 38, 43.

Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen, welche in geist- und weltlichen Justiz- . . . . und anderen Sachen von einigen Jahrhunderten bis daher verfasst und durch offentlichen Druck verkündet worden sind. Teil I. Würzburg 1776. Zitiert: Landmandate I.

Urkundenbuch der Benediktinerabtei St. Stephan in Würzburg. Band I. (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 3. Reihe, Bd. 1.) Herausgegeben von A. Chroust. Leipzig 1912. Urkunden S. 188 und 198.

Fr. X. Wegele, Fürstbischof Gerhard und der Städtekrieg im Hochstift Würzburg, Beilage I. Nördlingen 1861.

C. G. Scharold, Tuchschererurkunde von 1157, veröffentlicht im Archiv des historisch. Vereins für den Untermainkreis Bd. IV. Heft 1, S. 162.

C. G. Scharold, Prozessionsordnung für Würzburg von 1477, veröffentlicht in den Beiträgen zur ältern und neuern Chronik von Würzburg 1. Bd. Heft 2. Würzburg 1818, S. 160 ff.

V. Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis 15. Jahrhundert. Anhang II. 1. (Festgabe zur dritten Säcularfeier der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg.) Würzburg 1882.

J. F. Roth, Geschichte des nürnbergischen Handels. Teil 4. Leipzig 1802.

b. Ungedruckte:

1. Kreisarchiv (Zitiert: K. A.) Akten des Gebrechenamtes, Akten über Verwaltung und Polizei, Gewerbe, Handel

und Verkehr, Münzsachen, Handwerkertaxen, Zollwesen. Würzburger Urkunden. Libri diversarum formarum. Oberratsbuch Ms. 9. Oberratsbuch Rössner 863. Gebrechenamtsprotokolle. Bücher der Handelskammer Würzburg I.

2. Stadtarchiv (Zitiert: St. A.): Akten Nr. 687, 658, 690, 1205, 1207; Konzeptionalbuch; Liber ad causas; Liber diversarum causarum; Ratsprotokolle; Oberratsprotokolle; Statutenbuch des Oberrats 1546/1614 (Zitiert: Statutenbuch); Statutenbuch des Oberrats 1495/1544 (Zitiert: Statutenbuch III.)
3. Historischer Verein für Unterfranken: Jüngeres Oberratsbuch (Zitiert: Ms. f. 24); Ms. f. 116*.
4. Stadtbibliothek Mainz: Zunftakten XXII.

II. Literatur.

Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. 1905.

Bavaria, Geographisch-statistisches Handbuch für das Königreich Bayern, Bd. 5. 1867.

v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. Folge, Bd. 21, S. 449 ff.

Derselbe, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. 5. S. 124 ff.

Derselbe, Territorium und Stadt 1900. Daraus: Kritik der hofrechtlichen Theorie, S. 301 ff. und: Die historische Stellung des Lohnwerks, S. 321 ff.

Derselbe, Die Entstehung des modernen Kapitalismus. Hist. Zeitschrift Bd. 91. S. 432 ff.

Derselbe, Grosshändler und Kleinhändler im Deutschen Mittelalter. Jahrb. f. Nat. und Stat. Bd. 75. S. 1 ff.

Derselbe, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung. Histor. Zeitschr. Bd. 75. S. 396 ff.

Derselbe, Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter. Histor. Zeitschr. Bd. 109, S. 23 ff.

Derselbe, Artikel „Zünfte“. im Wörterbuch der Volkswirtschaft. 3. Auflage, 1910. Bd. 2. S. 1088 ff.

v. Below, Artikel „Bürger, Bürgertum“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft. 3. Auflage, 1910. Bd. 1. 582 ff.

Beneke, Von unehrlichen Leuten. 1863.

Croon, Zur Entstehung des Zunftwesens. 1901.

Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte. Bd. 1. 1900.

Eulenburg, Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 4. S. 141 ff.

Frank, Das Textilgewerbe der Stadt Freiburg i. B. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts 1912.

Fromm, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Folge Bd. 6. S. 1 ff.

Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. 1886.

Göbl, Würzburg. 1910.

Grimm, Deutsches Wörterbuch. 1854 ff.

Heffner, Würzburg und seine Umgebungen. 1871.

Horn, Ueber die Tuchfabriken in Unterfranken, besonders zu Bischofsheim vor der Röhne. Würzburger Programm 1842.

Huth, Die Wollenweberzunft in Herborn. 1910.

Henner, Der historische Verein von Unterfranken und Aschaffenburg in seinem sechzigjährigen Wirken. 1893.

Hildebrand, Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie. Jahrbuch f. Nat. u. Stat. Bd. 6. S. 186 ff. und Bd. 7 S. 81 ff. 1866.

Derselbe, Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Leinenindustrie. Jahrb. f. Nat. und Stat. Bd. 13. S. 215 ff.

Keutgen, Aemter und Zünfte. 1903.

Kober, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes 1908.

Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch. 1872.

v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden bis zum Jahre 1500. 1907. Bd. 1. Einleitung.

Mentz, Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz, Bischof von Würzburg u. Worms. 1605—73. Teil 2. 1899.

Nübling, Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter. Bd. 1. 1900.

Oegg, Entwicklungsgeschichte der Stadt Würzburg. Herausgegeb. von Schäffler. 1881.

Oesterley, Historisch-geographisches Wörterbuch des Deutschen Mittelalters. 1883

Quetsch, Geschichte des Verkehrswesens am Mittelrhein. 1891.

Rauers, Zur Geschichte der alten Handelsstrassen in Deutschland. 1907.

Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis 1897.

Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände 1877.

Scharold, Würzburg und seine Umgebungen. 1836.

Derselbe, Archiv des historischen Vereins für den Untermainkreis Bd. III. Heft 3. S. 196 f.

Schmeller, Bayerisches Wörterbuch. 2 Bde. 2. Auflage. 1869 ff.

Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft. 1878.

Troeltsch, Die Calwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter. 1897.

Wild, Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg. 1906.

Zoepfl, Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung. 1894.

Kapitel I.
Die Herstellung der Tuche.

§ 1. Das Wollgewerbe.

a. Die Beschaffung des Rohstoffs.

Eine der Hauptbedingungen für die Blüte der Wollweberei ist die leichte Beschaffung des Rohstoffs, d. h. der Wolle. War diese Bedingung für das Wollgewerbe der Stadt Würzburg erfüllt, und wie vollzog sich die Beschaffung in unserer Periode?

Die im Gebiete der Stadt selbst betriebene Schafzucht war wohl wenig ausgedehnt, da das Areal des städtischen Gebietes in grossem Umfang für den Weinbau genutzt wurde. Ueberwiegend musste die Wolle aus der näheren und ferneren Umgebung Würzburgs eingeführt werden, aus der wir auch den Namen eines wollerzeugenden Ortes kennen lernen, Geilichsheim[1]). Nach einem Zollverzeichnis aus dem Ende des 16. Jahrhunderts zahlte ein von dort kommender Wagen Wolle nur zweieinhalb Schilling Torzoll, während dieser sonst für die gleiche Menge zwei Gulden betrug[2]).

Besonders am Ende des 17. Jahrhunderts scheint die Schafzucht im Hochstift Würzburg bedeutend gewesen zu sein[3]).

Würzburgs Lage war der Wolleinfuhr sehr günstig, da auf dem Main leicht grosse Mengen dieses Rohstoffs herangeführt werden konnten, während er auf dem Lande

---

1) Vielleicht das heutige Geilsheim im Bezirksamt Dinkelsbühl?

2) KA. Gebrech IV. w. 829. Dafür, dass auch ausländische Wolle für die Weber von den bekannten Wollmärkten Strassburg und Köln geholt wurde, besitzen wir kein Zeugnis. Eher wäre an Frankfurt zu denken.

3) Ein Verzeichnis der 1697 im Hochstift vorhandenen Schäfereien zählt deren ungefähr 240 auf. K. A. U. D. W. 109.

durch seinen Umfang dem Transport eher Schwierigkeiten bereitete[4]).

Alle von Fremden eingeführte Wolle musste im Kaufhaus oder der Wage zum Verkauf ausgestellt werden. Auch die Einheimischen durften ausserhalb der Wage nur bis zu 13[5]), seit 1551 bis zu 25 Pfund[6]) abwägen. Jeder Zuwiderhandelnde zahlte vom Pfunde Wert ein Pfund Strafe. Bischof Gottfried erlaubte allerdings um die Mitte des 15. Jahrhunderts, dass mit des *wegemeisters lawbe* von den Wagbeamten auch im Hause des Einheimischen Wolle zum Verkauf an Fremde wie an Mitbürger abgewogen werden dürfe. Doch waren dann als Wäggeld zwei Pfennig für jeden Zentner von jeder Partei zu entrichten, während man an der Fronwage nur einen Pfennig zu bezahlen hatte[7]). Diese Vergünstigung scheint nicht von langer Dauer gewesen zu sein; denn wir finden sie in keiner der späteren Wagordnungen wiederholt.

Seit 1488 betrug das Wäggeld auch an der Wage zwei Pfennig für jeden Zentner Wolle[8]). Auch für diese galt natürlich das Verbot des Fürkaufs, den Bischof Gerhard (1372—1400) unter einer Strafe von vier Schilling für jedes Pfund Wert innerhalb des Umkreises von drei Meilen ausdrücklich untersagte[9]).

Vor dem Verkauf erfolgte durch die geschworenen Wollschauer eine Prüfung der ausgestellten Wolle. Dieses Amt hatten die jeweiligen Geschworenen des Weissgerberhandwerks inne[10]). Fanden sie Unrat in der Wolle,

---

4) Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte Bd. 1. S. 185.

5) KA. Liber debitorum Gerhardi fol. 148.

6) KA. Liber diversarum formarum 25a fol. 294 ff.

7) KA. Liber debit. Gerhardi fol. 147.

8) KA. Lib. divers. form. 14 fol. 49.

9) KA. Ms. 9 fol. 33. Natürlich galt dies Verbot schon vor Gerhard, der es nur ausdrücklich wiederholte.

10) Histor.-Ver. Ms. f 24 fol. 101. Dort auch das Folgende.

wie Filz, Steine, Haare oder *schutling*[11]), so war sie auf ihr Geheiss davon zu reinigen. Den *uswurf* konnte der Verkäufer behalten oder unter einem von den Wollschauern festzusetzenden Preisabschlag an den Mann zu bringen suchen. Für die Schau je eines Zentners erhielten diese von Käufer und Verkäufer je einen Pfennig.

Die Wollenschauer waren zu gleicher Zeit auch Unterkäufer für Wolle. Als solche hatten sie vom Zentner von jedem Bürger einen Pfennig, von jedem Fremden zwei Pfennig anzusprechen, ob der Betreffende Käufer oder Verkäufer war.

Soweit die Wolle nicht von Fremden eingeführt wurde, holten sie auch die Würzburger Weber selbst von auswärts[12]).

Ganz vereinzelt erscheinen in den Schatzungsbüchern des 16. Jahrhunderts Leute, die sich speziell mit Wollhandel abgaben[13]). Ihre Stellung zu den Webern ist nicht näher zu bestimmen. Auch Krämer und Gewandschneider sehen wir 1579 neben andern Waren Wolle auf den Markt zu Arnstein führen[14]). Es wurde ihnen vom bischöflichen Zöllner ein Ausfuhrzoll unberechtigter Weise auferlegt. Auf ihre Klagen trat der Rat beim Bischof für sie ins Mittel. Aus einem von diesem im folgenden Jahr angestellten Verhör erfahrener Leute ist zu entnehmen, dass die Würzburger „ehedessen" weder für ein- noch ausgeführte Ware einen Zoll bezahlt hätten, die Fremden dagegen für jeden Zentner eingeführter Wolle einen Schilling. Der Ausgang der Angelegenheit lässt sich nicht feststellen.

---

11) Die kurzen Locken, die in die grösseren und längeren versteckt sind und aus denselben geschüttelt werden. (Lexer, Mhd. Wörterbuch II. Sp. 834.)

12) So baten sie 1669 den Bischof darum, ihnen den Zoll für Wolle zu erlassen ; ähnlich 1673. KA. Gebrechenamtsprotokolle 1669 und 1673.

13) So wird 1579 einer erwähnt, der an Wolle und Schulden 1100 Gulden zu versteuern hatte.

14) St. A. Nr. 687 und Konzeptionalbuch 1579/97 fol. 33. Dort auch das Folgende.

Nach einem gleichzeitigen Zolltarif bezahlte ein Wagen Wolle zwei Gulden, ein Karren die Hälfte, ein Zentner zwei Schilling Torzoll[15]). Eine andere weiter oben schon erwähnte[16]) Zollrolle aus derselben Periode enthält noch den für alle in ihr verzeichneten Waren, also auch für Wolle, gültigen Zusatz: *Item was hie bleibt ..... mag man minder von nemen.* Es ist darin vor allem das Bestreben zu erblicken, die einheimischen Konsumenten, in unserm Falle also die Wollweber, zu begünstigen. Die nämliche Zollhöhe mit der gleichen Klausel weist ein Zolltarif von 1634 auf[17]).

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zeigt sich neben diesen noch rein der Stadtwirtschaft angehörigen Bestrebungen des Schutzes der einheimischen Konsumenten gegenüber den Fremden auch das Bemühen des Bischofs, sämtlichen Untertanen seines Territoriums den Vorzug vor jenen zu verschaffen. 1556 wurde das Wollausfuhrverbot des Reichs von 1555 zwar nur einfach verkündet[18]); aber schon elf Jahre darauf verbot Bischof Friedrich jegliche „Wollverführung" aus dem ganzen Stift unter Androhung einer jeweils zu bestimmenden Strafe[19]). Das Edikt wurde indes später entweder aufgehoben oder geriet in Vergessenheit. Als 1696 die Wollenweber der Städte Würzburg und Bischofsheim vor der Röhn über die Verführung der Wolle aus dem Lande durch die ausländischen Wollweber klagten, meinten die fürstlichen Räte, man müsse überlegen, ob es vorteilhaft sei, die Wollausfuhr zu verbieten, und ob mit Sicherheit alle im Hochstift erzeugte Wolle auch dort verarbeitet werden könne.

---

15) KA. Gebrech. IV. w. 829.
16) Vergl. oben S. 11.
17) St. A. Nr. 658.
18) Lib. div. form. 25a fol. 357f.
19) Lib. div. form. 27 fol. 161ff.

Der Vorkauf vor den Fremden sollte den Eingesessenen vorläufig gesichert werden[20]).

Alle im Territorium vorhandene Wolle trug seit 1635 einen Akzis von 24 Kreuzern pro Zentner[21]).

Diese und die weiter oben erwähnten Gebühren suchten die Würzburger Händler dadurch herabzumindern, dass sie die Wolle unter Nichtachtung des Kaufhauszwanges in ihre Häuser führten. 1641 musste ihnen das in der Wagordnung des Bischofs Franz streng verboten werden[22]).

Aber auch die Wollproduzenten nahmen es mit der Ehrlichkeit, besonders gegen das Ende unserer Periode, nicht immer genau. Um ein höheres Gewicht der zu verkaufenden Wolle zu erreichen, trieben sie es so stark mit deren Unsauberkeit, dass auf die immer lauter werdenden Klagen der Wollweber des ganzen Bistums 1702 ein scharfes Mandat dagegen erlassen werden musste[23]).

b. Die Wollweberei.

Schon in sehr früher Zeit gab es in Deutschland Berufsweber[24]). Da Würzburg eine der ältesten Städte[25]) ist, dürfen wir sie hier als ziemlich früh vorhanden annehmen.

Die erste sichere Nachricht von der Existenz einer handwerksmässig betriebenen Weberei in Würzburg stammt erst von 1373. In diesem Jahre schlossen die Zünfte der Stadt ein Bündnis mit dem Rat gegen Bischof Gerhard von Schwarzburg, dessen Herrschaft sie abzuschütteln gedachten[26]). Die dreiundzwanzigste unter den 30 Zünften,

---

20) Gebrechenamtsprotokoll 1696 fol. 222.

21) Liber. divers. form. 38 fol. 52ff.

22) KA. V 10487 fasc. 477.

23) Landmandate I S. 527.

24) v. Below, Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Bd. 5. S. 158.

25) Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. S. 125.

26) Vergl. darüber Fr. X. Wegele, Fürstbischof Gerhard und der Städtekrieg. S. 9ff.

die die Bündnisurkunde[27]) verzeichnet, ist die der *lodener* oder *lanifices*. Da die Gewerbe offenbar nach dem sozialen Rang aufgezählt sind[28]), so spricht dies Zurückstehen der Wollweber hinter so vielen anderen Zünften gerade nicht dafür, dass sie grosses Ansehen genossen. Aus der Bezeichnung *lodener* lässt sich schliessen, dass die Würzburger Wollweber als Spezialität Loden herstellten, d. h. „ein besonders starkes, durch langes Walken mehr filzartig gewordenes Tuch“[29]). Als sicher darf gelten, dass sie neben dieser Art auch grauen Stoff verfertigten, dessen Herstellung in ganz Süddeutschland am verbreitetsten war[30]).

Jene Erwähnung bleibt nun für lange Zeit das einzige Zeugnis für das Bestehen der Wollweberei in unserer Stadt. Erst im 16. Jahrhundert geben uns die Steuerbücher einigen Aufschluss. Sie erwähnen neben den Webern auch Tucher, allerdings in sehr geringer Zahl. Über ihr Verhältnis zu jenen ist nichts Sicheres zu erkennen. Der Umstand, dass sie Vorräte an Tuchen im Werte von 100 bis 500 Gulden in ihren Läden liegen hatten, lässt vermuten, dass sie, wenn nicht ausschliesslich doch hauptsächlich Tuchhandel betrieben. Wir finden auch den Ausdruck *tucher* einmal unzweifelhaft als Bezeichnung für Tuchhändler gebraucht in einem Beschluss des Rates vom Jahre 1524[31]). Als damals die fremden Tuchverkäufer sich darüber beklagten, dass die Einheimischen fast allen Platz im Gewandhaus versperrten, beschloss der Rat, den *tuchern anzuzeigen, das man furter ine die stend von ratswegen geben und abweisen solle.* Da nun doch anzunehmen ist, dass auch die Gewand-

---

[27]) Wegele, a. a. O. Beilage I.

[28]) Auch in Basel zählte man z. B. die Zünfte nach ihrem sozialen Rang auf. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. S. 29.

[29]) Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft. S. 442.

[30]) Kober, Anfänge des deutschen Wollgewerbs. S. 92.

[31]) Ratsprotokoll 1524 fol. 159.

schneider Stände im Gewandhause inne hatten und da unter den *tuchern* offenkundig auch die Fremden mitgemeint sind, so liegt der Schluss nahe, dass Tucher einfach eine Gesamtbezeichnung für Tuchhändler darstellt. Die Bezeichnung Tucher schwindet Ende des 16. Jahrhunderts.

Gar keinen Aufschluss geben die Schatzungsbücher über Lohn- und Preiswerksverhältnisse unter den Wollwebern. Sicher trieben viele von ihnen im 16. und 17. Jahrhundert Preiswerk.

Eingehender lernen wir die Wollweberei erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kennen, in einer Zeit also, wo ihr Handwerk in sehr vielen Städten im Niedergang begriffen war. Auch in Würzburg war das offensichtlich der Fall. Der Gründe dazu waren mancherlei. Ein grosser Teil seines Absatzes wurde dem Wollweberhandwerk durch das Aufkommen der Landweber entrissen, die die Tuche billiger herzustellen vermochten; ein anderer durch die zunehmende Einfuhr fremder Tuche, die nun nicht nur auf dem Gebiet der ausserdeutschen, teureren Tuche an Stärke zunahm, sondern sich so, wie sie besonders von den sogenannten Meichsnern betrieben wurde, auf die billigen Landtuche verlegte. Damit hing wiederum der Hausierhandel zusammen, der, vor allem von den Juden betrieben, geringwertige Tuche absetzte, die zum Teil hereingeschmuggelt waren, für die auch wenn möglich das Schaugeld umgangen wurde, die aber gerade deshalb den Vorzug der Billigkeit besassen. Es ist ja anzunehmen, dass dieser Hausierhandel in der Stadt Würzburg selbst, wo eben die Obrigkeit doch näher war, nicht gut betrieben werden konnte und dass hier auch die Schau schärfer gehandhabt wurde als in manchen Teilen des Hochstifts. Aber gerade das Land war, wie wir später sehen werden[32]), ein Hauptabsatzgebiet der Würzburger Weber.

---

[32]) Siehe Kapitel II, § 1.

In den immer schärfer werdenden Bestimmungen über Lehrzeit, Wanderzeit, Aufnahmegebühren usw., in denen ursprünglich eine Garantie für die Güte der Waren liegen sollte, die aber immer mehr den exklusiven Tendenzen der Meister dienten, lag der Grund zum immer stärkeren Aufkommen der *störer, stümpler, hutler* oder *fuscher,* die das Handwerk betrieben, ohne zur Zunft zugelassen zu sein, ja, oft ohne sich *bürgerliche anlassen noch einige civilia oder onera* tragen zu wollen, wie die Weber einmal klagten[33]).

Alle diese Missstände brachte das 17. Jahrhundert in verstärktem Masse. Mit ihm kam der dreissigjährige Krieg, unter dem auch Würzburg viel zu leiden hatte.

In die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts fiel endlich der Aufschwung der Wollweberei in Bischofsheim vor der Röhn, die bald die Würzburger hinter sich liess und durch ihren Handel dem Absatz der Würzburger Tuche schwere Konkurrenz bereitete[34]).

Überaus häufig sind denn auch die Klagen der Wollweber unserer Stadt. Die Regierung bemühte sich zwar ernstlich, den Missständen zu steuern. Besonders Johann Philipp von Schönborn (1643/73) suchte die Einfuhr fremder Tuche dadurch unnötig zu machen, dass er für die Güte der einheimischen Waren sorgte[35]). Durch *visitationes* sollte auch das Störerunwesen beseitigt werden. Daran aber, die Landweberei zugunsten der städtischen zu unterdrücken, wie es die Reichsstädte oft versuchten, dachte die Regierung eines Territorialstaats naturgemäss nicht. Und die Würzburger Weber selbst erkannten nicht, was sie allein hätte aus dem Verfall herausreissen können,

---

33) Gebrechenamtsprot. 1659.

34) Vergl. F. Horn, Über die Tuchfabriken in Unterfranken, besonders in Bischofsheim vor der Röhne. 1842.

35) Vergl. später unter Tuchhandel: Kap. II. § 2; ferner G. Mentz, Johann Philipp von Schönborn. Band II. S. 144 f.

dass sie nämlich nur in der Herstellung feinerer Tuche ein sicheres Absatzgebiet erobern konnten, ähnlich wie etwa ihre Berufsgenossen in Freiburg das schon am Ende des 15. Jahrhunderts mit Erfolg durchführten[36]).

So standen sie um die Mitte des 17. Jahrhunderts, wohl auch schon vorher, kaum mehr auf einer höhern Stufe als ihre Konkurrenten auf dem Land, mit denen sie — seit wann, ist nicht festzustellen — in einer territorialen Zunft vereinigt waren.

Innerhalb dieser territorialen Innung bestand die städtische „Tuchmacherzunft" in Würzburg jedoch fort und bekam eigene Ordnungen. 1652 gab ihr Johann Philipp eine solche[37]). Doch muss sie den Webern nicht gefallen haben; denn ein späterer Vermerk am Ende lautet: *Ist nicht weiter begehrt worden. Seind etliche wider mit dem abschiedt hinter der thur weggangen.* Das waren solche Störer, wie wir sie oben kennen gelernt haben.

1659 baten die Tuchmacher um Erneuerung der Ordnung, da jetzt keine Störer mehr vorhanden seien und sie noch mehr *gute leut zue sich zu bringen hofften*[38]). Indes gefiel ihnen auch die neue Ordnung nicht. So reichten sie 1661 einen von ihnen aufgestellten Vorschlag ein[39]). Hier schlugen sie vor, sie drei Arten Tuche machen zu lassen:

1. Zweisiegler feinere Tuche, mit 40 Gängen, jeden Gang zu 14 Fäden.
2. Einsiegler, Mitteltuche, zu 36 Gängen und
3. Futtertuche, geringe Tuche, zu 33 Gängen.

Ein weiterer Absatz ihres Vorschlages forderte ursprünglich, dass jeder Meister sich auf die Produktion

---

36) Frank, Textilgewerbe der Stadt Freiburg. S. 25 ff.
37) KA. Gebrech. IV. w. 56.
38) Gebrechenamtsprot. 1659.
39) KA. Gebrech. IV. w. 56

von höchstens 20 Tuchen im Jahr beschränke. Ein Tuch sollte dabei am Zettel achtzehn „Zeichen“ lang sein, das Zeichen zu fünf brabantischen Ellen gerechnet[40]). Doch liessen die Meister diese Forderung selbst wieder fallen.

Wie geringe Zumutungen sich die Tuchmacher gestellt hatten, zeigt eine zwei Jahre darauf von Johann Philipp erlassene „erneuerte Wollenweber-Zunftordnung“, die das ganze Stift, also auch die Landweber umfasste[41]); denn es waren darin fast ebenso strenge Forderungen auch für diese aufgestellt, was die Tuchherstellung betraf, als die Stadtmeister angestrebt hatten.

Folgende zwei Arten von Tuchen sollten hergestellt werden:

1. Bessere Tuche zu sechs, sieben, acht oder neun oder auch mehr Bund, wobei jeder Bund fünf Gänge, jeder Gang dreissig Faden aufweisen sollte.
2. Schlechtere oder Futtertuche zu 35 Gängen und fünfzehn Geworffen.

Dieselben Tucharten weist auch eine zehn Jahre später von Bischof Johann Hartmann erlassene Ordnung auf[42]).

Über die genaue Befolgung der Ordnungen wurde streng gewacht. Die Zunftmeister, die zugleich Schaumeister waren, hatten von Zeit zu Zeit mit *dem eysen, der breite und dem gewichtstein* das *gezaw* der Meister nachzuprüfen. Fanden sie es nicht richtig, so konnte der betreffende Weber um drei bis sechs Gulden gebüsst werden.

Neben dieser ausserordentlichen Schau gab es eine ordentliche, indem die Schaumeister auch jedes einzelne Tuch nachprüften, sobald es „zur Nadel bereit“ war.

---

40) Auf einen Meter gehen 1,45 Brabanter Ellen. Schmoller a. a. O. S. 425.
41) Liber div. form. 40 fol. 340 ff.
42) Liber div. form. 42 fol. 40 ff.

Der Weber hatte zunächst darauf zu sehen, dass er keine *steubliche wolle* oder *gezeist* Garn verwandte. Wohl um die Verwendung von Raufwolle so gut wie möglich zu unterbinden, sollte auch keiner *häute reifen.* Wollte ein Meister ein Tuch später färben — denn an den von ihm selbst hergestellten Tuchen durfte er das tun —, so sollte er bei Strafe eines Guldens keine *grawe worf unter weisse* mischen, noch *grawe wefel in ein weissen zettul* eintragen.

Da es schon vorgekommen war, dass Weber das ihnen von Kunden zugestellte Garn oder ebensolche Wolle versetzten, so war es jedermann verboten, einem Wollweber auf Garn oder *geschmelzte* Wolle etwas zu borgen.

War das Tuch völlig fertiggestellt, so hatte der betreffende Meister es vor die Schaumeister zu bringen. Diese beanspruchten für die Prüfung jedes Tuchs eine Gebühr von sechs Pfennig. Fanden sie etwas daran verdächtig, so zogen sie noch einige vom Handwerk bei und spannten das Tuch über einen Rahmen. Erkannte die Mehrheit der Anwesenden das Tuch als nicht *kaufmannsgut,* vor allem zu dünn gewoben oder gereckt, so wurde es unter die Armen verteilt. Andernfalls bekam es nach seiner Qualität zwei oder ein Siegel aufgedrückt und war damit zum Verkauf zugelassen. Die Futtertuche, die ebenfalls zur Schau gebracht werden mussten, wurden nicht gesiegelt.

Im Gegensatz zu andern Städten, etwa zu Basel[43]), wo sich das Verlegertum ziemlich weit zurück verfolgen lässt, hören wir davon in Würzburg auf dem Gebiete der Wolltucherzeugung nichts. Dagegen treten hier am Ende unserer Periode die Anfänge des Fabrikwesens unvermittelt hervor. Ähnlich wie der Baseler Rat schon

---

43) Geering, a. a. O. S. 592.

1665/69[44]), so richtete 1695 die bischöfliche Regierung eine Art Arbeitshaus ein, in der sie männliche und weibliche Personen, auch Kinder unter anderm mit Tuchmachen beschäftigte[45]). Verwaltung und Nutzung übernahm das Juliushospital. Schon im folgenden Jahr machte Bischof Johann Gottfried dem Stadtrate den Vorschlag, entweder solle die Stadt oder ein mit dem Betrieb solcher Manufakturen vertrauter Mann die Verwaltung und Nutzung übernehmen. Der Rat lehnte jedoch ab[46]).

Drei Jahre darauf stellte sein Nachfolger an ihn das nämliche Ansinnen. Für die Stadt lehnte der Rat jedoch wiederum ab, da es ihr an den nötigen Mitteln fehle. Die von ihm befragten Kaufleute aber erklärten, sie könnten sich zur Übernahme bloss gegen bestimmte Privilegien wie das Monopol für die *mundirung* der Soldaten u. a. verpflichten.

Wie die Angelegenheit weiterhin verlief, ist nicht zu ersehen. Wir erfahren indes aus anderer Quelle, dass die Tuchfabrik im „Zuchthaus" späterhin bald auf Kosten des Ärars, bald von einem Privatunternehmer betrieben wurde[47]).

Ob die Wollenweber, denen das neue Unternehmen doch sicher bald Konkurrenz machen musste, sich dagegen zur Wehr zu setzen wagten, ist nicht gewiss, aber wahrscheinlich, da sie selbst schon 1669 danach gestrebt hatten, das Monopol der Tuchlieferung für die Spitäler und Armenhäuser zu erhalten[48]), und 1685 auch um das ausschliessliche Recht der „Soldatenmundierung" nachgesucht hatten[49]).

44) Geering, a. a. O. S. 608.

45) Vergl. J. F. Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe. S. 150, wonach der Anstoss zu dieser Gründung vom Domkapitel schon 1684 ausging.

46) Ratsprotokoll 1699. Dort auch das Folgende.

47) Heffner, Würzburg und seine Umgebungen S. 4. Über den weiteren Fortgang der Fabrik vergl. K. Wild, Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg, S. 172 ff.

48) Gebrechenamtsprot. 1669.

49) Gebrechenamtsprot. 1685 fol. 62.

Neben oder vielmehr vor diesem ersten Schritt, den die Würzburger Tuchmacherei mit der Einrichtung der Tuchfabrik zur neuzeitlichen Betriebsart hin unternahm, vollzog sich ein Fortschritt in der Herstellung der Tuche. Im Anfang des 17. Jahrhunderts tauchten nämlich, wie die Schatzungsbücher zeigen, auch in unserer Stadt die ersten Zeugmacher auf, die „glatte, schmale, wenig oder gar nicht gewalkte Gewebe aus langhaariger Wolle“ verfertigten[50]). Der Fortschritt gegenüber den gewöhnlichen Tuchen bestand darin, dass diese Stoffarten bessere Wolle, feinere Spinnerei und sorgfältigere Weberei verlangten, ebenso auch durch Färbung und Appretur ein besseres Aussehen gewinnen konnten. Besonders stellten die Zeugmacher Arras oder Rasch[51]) her.

Ihre Zahl scheint jedoch während des ganzen 17. Jahrhunderts sehr klein geblieben zu sein. Johann Philipp wollte sie 1652 der Tuchmacherzunft angliedern, in der sie einen geschworenen Meister haben sollten. Doch gelüstete es den einzigen damals vorhandenen Zeugmacher nicht, dem Wollenweberhandwerk einverleibt zu werden. Die Ordnung von 1652 bekam ja, wie wir gesehen haben, wohl auch keine Geltung.

Im Jahre 1673 unternahm es ein Tuchmacher, sich mit der Herstellung von Arras zu beschäftigen, die er in der Fremde erlernt hatte. Seine Zunft verbot es ihm jedoch, weil er den Rasch bloss einmännisch und durch Zeuchmachers- und Leinewebersgesellen herstellen liess. Der Bischof entschied, dass ihm die Verfertigung des Raschs gestattet sein solle, wenn er nach Handwerksgebrauch, d. h. zweimännisch und durch Tuchmachers-

---

50) Troeltsch, Die Calwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter. S. 2 f.

51) Der Rasch hat seinen Namen von der Stadt Arras, wo er nach Troeltsch S. 2 f. schon im 13. Jahrhundert verfertigt wurde. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch Bd. II Sp. 155 definiert ihn als „Zeug, dessen Grund Leinen und dessen Eintrag Wolle ist“.

gesellen die Arbeit ausführen lasse[52]). Eine scharfe Trennung der Arbeitsgebiete zwischen den Wollwebern und den Zeugmachern bestand demnach nicht.

Ebenso wenig zwischen diesen und den Leinewebern. Das beweist ausser der eben erwähnten Verwendung von Leinewebersgesellen zur Raschherstellung der Erlass eines Edikts im Jahre 1663, das die dem „Zeuchmacher- und Leineweberhandwerk beschehenden Eingriffe“ im ganzen Hochstift untersagte und den Beamten befahl, allen ausländischen Zeuchmachern und Leinewebern die Waren abzunehmen, die sie ausserhalb der privilegierten Jahrmärkte ellenweise zu verkaufen wagten[53]). Die Zeugmacher nahmen also eine Art Mittelstellung zwischen den Wollwebern und den Leinewebern ein.

§ 2. Das Leinengewerbe.

Später als das Wollgewerbe ist das Leinengewerbe zum berufsmässigen Handwerk geworden[54]). Es ist auch in viel höherm Masse Hausgewerbe geblieben[55]).

a. Die Beschaffung des Rohstoffs.

Rohstoffe für die Leineweberei waren im Mittelalter sowohl Hanf wie Flachs[56]). Dieser wurde im Gebiet der Stadt sicher angepflanzt. Der Anbau des Hanfes ist im Würzburgischen wenigstens für das 16. Jahrhundert als sicher anzunehmen, da er in dieser Zeit in ganz Süddeutschland von Bedeutung war[57]). Von Frankfurt her wurde Lübecker Flachs eingeführt.[58]) Auch von Bamberg und Nürnberg kam Flachs und Hanf.

---

52) Gebrechenamtsprot. 1673.

53) Landmandate I, S. 260.

54) Fromm, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter. Arch. f. Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Folge, Bd. 6 S. 44 ff.

55) Schmoller, a. a. O. S. 439.

56) Hildebrand, Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Leinenindustrie. Jahrb. f. Nat. u. Stat. Band 13. S. 216 f.

57) Schmoller, a. a. O. S. 519.

58) Dietz, a. a. O. Band I. S. 217.

Einem Bamberger, namens „Hans Friess, Wacker genannt", wurde 1518 ein Schiff mit Waren, die er zum Verkauf nach Würzburg geführt hatte, abgenommen, weil er die Ladung unter Heu versteckt und als solches verzollt hatte[59]). Unter den Waren befand sich Flachs, Hanf und gesponnenes Garn. Also auch solches wurde eingeführt.

Wie Wolle, so musste auch Flachs und Hanf in die Wage geführt werden. So wurde 1688 ein Nürnberger vom Oberrat mit seinem Flachs in die Wage verwiesen, als er ihn auf dem Markte verkaufen wollte[60]).

Noch zur Zeit des Bischofs Gerhard, also Ende des 14. Jahrhunderts, fand der Flachsverkauf auf *dem hofe*[61]) statt, wobei die fremden Händler von den *kunden fleschsern* getrennt standen[62]). Doch schon in der ältesten uns erhaltenen Wagordnung, die vielleicht noch in die Zeit Gerhards, mindestens aber in den Anfang des 15. Jahrhunderts fällt, erscheinen dann auch Flachs und Hanf unter den im Kaufhaus zu verkaufenden Waren[63]).

Die Kaufhausgebühr betrug für jeden Zentner zwei Pfennig, wenn der Verkäufer ein Fremder war. Davon zahlte dieser den einen Pfennig als Hausgeld, der Käufer den andern als Wäggeld. Von beiden Teilen zusammen war nur ein Pfennig zu erlegen, wenn der Verkäufer ein Bürger war. Auch für Flachs und Hanf galt natürlich das oben erwähnte Verbot des Fürkaufs.

Für jeden Zentner eingeführten Flachses waren am

---

59) Liber div. form. 19 fol. 374 f.

60) Oberratsprot. 1688 fol. 563.

61) Wohl die alte *hovestat*, d. h. der heutige Kürschnerhof. Oegg-Schäffler, Entwicklungsgeschichte der Stadt Würzburg, S. 38.

62) Ms. 9. fol. 32.

63) Ms. 9. fol. 38 f. Für die Zeit von 1602—1622 lernen wir auch die Preise für Flachs und Hanf kennen: Ein Gülten Flachs kostete 1602: 8—9 h; von da ab sank er ständig bis 1622, wo der Preis nur noch einen halben h betrug. Ebenso fiel der Preis für einen Gülten Hanf im gleichen Zeitraum von zehn bis elf h auf einen halben h. Im allgemeinen war der Hanf um einen bis zwei h teurer. KA. Miscell 1153. (Es war dem Verfasser unmöglich, die Bedeutung des Zeichens h (ℌ? ℌ?) zu enträtseln.

Ende des 16. Jahrhunderts sechs Pfennig Zoll zu bezahlen, für jeden Wagen Hanf oder Flachs zwölf, für jeden Karren die Hälfte. Dieselben Zahlen zeigt der Zolltarif von 1634.

Von irgendwelchen Bestrebungen, die Ausfuhr der Stoffe zu verhindern oder zu erschweren, ist nichts zu bemerken. Doch galt auch für sie der Satz, dass das, was eingeführt wurde, um in der Stadt zu verbleiben, weniger bezahlte, als die Zolltarife angaben.

Trotz der strengen Strafen, die auf Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen über den Verkauf in der Wage ruhten, wurden sie umgangen. Seit Bischof Friedrich (1558/73) kehrt in allen Wagordnungen die Klage wieder, dass die *kremer uud hendler,* die den Verkauf von Flachs und Hanf betrieben, diese Stoffe unter Übergehung der Wage in ihren Häusern und Gewölben verhandelten, wodurch die Waggebühr verloren gehe und die Kunden in Gewicht und Qualität betrogen würden.

Alles, was wir über Beschaffung der Baumwolle erfahren, ist, dass ein Wagen einen Gulden Torzoll, ein Karren einen halben Gulden bezahlte. Wahrscheinlich beschäftigten sich mit ihrem Vertrieb die Krämer.

b. Die Leineweberei.

Noch später als über die Existenz der Wollen- sind wir über die des Leineweberhandwerks in Würzburg unterrichtet. Fast sicher bestand 1477 noch keine Zunft der Angehörigen dieses Gewerbs; sonst wäre sie wohl in der uns erhaltenen Prozessionsordnung[64]) dieses Jahrs ebenso erwähnt wie die andern Zünfte. Erst von 1555 ist eine Ordnung für die *meister der knappen oder leineweber* erhalten, möglicherweise die erste, die sie bekamen[65]).

Grosse Bedeutung gewann das Leineweberhandwerk

---

[64]) Gedruckt bei Scharold, Beiträge zur älteren und neueren Chronik von Würzburg. Bd. I. Heft 2. S. 160f.

[65]) Ms. f. 24. fol. 297ff.

in Würzburg nie. Die Steuerbücher verzeichnen in ihren allerdings unzuverlässigen Zahlenangaben immer nur eine kleine Anzahl Leineweber. Am Ende des dreissigjährigen Krieges waren sie im ganzen Bistum so zusammengeschmolzen, dass Johann Philipp von Schönborn es 1644 nicht für der Mühe wert hielt, ihnen gleich andern eine Taxordnung aufzustellen. Er erklärte vielmehr, er wolle sich ihrer geringen Zahl wegen *der herrn craisständ censur disfalls,* d. h. den vom fränkischen Kreis aufgestellten Taxen *accomodirn*[66]). Dasselbe ist auch in der Lohnordnung von 1656 ausgesprochen, ebenso 1696. In den 44 Jahren von 1657—1700 wurden nach den Angaben der Oberratsprotokolle im ganzen 26 Meister in die Zunft aufgenommen.

In der Ordnung von 1555 war das Meisterstück schon ausgebildet. Es bestand in der Verfertigung eines *disch-duch vormen sechsscheffig undt dan vierscheffig fünf viertel breit in sechszehen hundert.* 1686 erlaubte der Oberrat den Leinewebern, ein neues Meisterstück einzuführen[67]). Ausser diesem diente auch die Lehrzeit der Garantie für die Güte der Waren. Sie betrug zuerst zwei Jahre, später — seit wann, ist unbestimmt — drei, wie wir aus dem Hinweis einer Mainzer Leinewebergesellenordnung von 1656 auf die Würzburger Verhältnisse erkennen können[68]).

Wie den Wollenwebern, so erwuchs auch den Leinewebern ein gefährlicher Konkurrent in den Landwebern. Diese holten das Garn bei den Leuten in der Stadt ab und brachten das daraus gefertigte Tuch wieder zurück. Trotz des Verbots durch den Oberrat kam es 1660 wieder

---

66) KA. V. 9561 fasc. 450. Dort auch die zwei folgenden Taxordnungen.

67) Oberratsprotokoll 1686.

68) Zunftakten XXII der Mainzer Stadtbibliothek: *Weylen auch von Würzburg undt anderer orthen zeuchnuss kan beygebracht werden, dass daselbsten kein gesell gefurdert werde, er habe dan drey jahr ehrlich undt redtlich gelehrnet . . .*

vor. Der Oberrat wiederholte deshalb sein Verbot, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatz, es sei den einheimischen Kunden erlaubt, das Garn zu den Landmeistern hinauszutragen und das Tuch wieder bei ihnen abzuholen, wenn sie es nicht von den Stadtwebern herstellen lassen wollten[69]).

Trotzdem kam es wieder vor, dass Weber vom Lande das Verbot verletzten. Da die Würzburger Leineweber so wenig wie die Tuchmacher daran denken konnten, ein Verbot des Betriebs ihres Handwerks auf dem Lande durchzusetzen, so strebten sie wenigstens danach, wie jene durch Einrichtung einer territorialen Zunft die Landweber denselben Bestimmungen zu unterwerfen, die für sie selbst galten. Das Gebrechenamt, an das sie der Oberrat 1663 deshalb wies, lehnte ihr Verlangen jedoch ab[70]). Vereinzelte Aufnahmen von Berufsgenossen aus der nächsten Umgebung kamen vor. Der Oberrat liess es offenbar gerne zu, da jeder Neueintretende ihm die Hälfte der Meistergebühren abzuliefern hatte. Auch 1696 wurde die Bitte der Leineweber um eine Landzunft vom Gebrechenamt vorläufig abgelehnt[71]). Man war hier aber doch der Ansicht, dass die Landweber, die in die Stadt arbeiten wollten, dort auch zünftig werden müssten. Zugleich wurde den Leinewebern geboten, eine neue Zunftordnung zur Durchsicht vorzulegen.

Auch gegen die Störer, die schon lange in der Stadt ihr Wesen trieben, sollte endlich einmal energisch vorgegangen werden. Vor allem waren es verheiratete Gesellen, sogenannte *knappengesellen,* die den Meistern lästig fielen. Sie konnten, wie der Oberrat erklärte, nicht gut aus der Stadt vertrieben werden, weil sie schlauerweise das Bürgerrecht erwarben, sich verheirateten und

[69]) Oberratsprot. 1660. S. 168.
[70]) Gebrechenamtsprot. 1663 fol. 97.
[71]) Gebrechenamtsprot. 1696.

dann erst zur Aufnahme in die Zunft meldeten, indem sie darauf rechneten, dass man sie dann schliesslich aufnehmen müsse, auch wenn sie nicht alle vorgeschriebenen Stücke erfüllten. Die Zunft setzte zwar 1670 durch, dass das Meisterstück *lediger weis* gemacht werden müsse[72]); allein das Störerwesen dauerte bis über das 17. Jahrhundert hinaus fort.

Hatten die Leineweber so in wirtschaftlicher Hinsicht zu leiden, so tat ihnen ein anderer Umstand sozial grossen Eintrag. Sie hatten, wie sie 1660 selbst beim Oberrat angaben, *in auferbawung eines neuen hochgegerichts . . . . die handt allezeit helfen anlegen müssen*[73]) und galten deshalb für unehrlich[74]). Im Jahre 1653 hatte das wieder geschehen müssen. Drei Jahre darauf erliess ihnen Johann Philipp diese Leistung auf ihre Klagen, dass weder Lehrjungen noch Gesellen das Handwerk bei ihnen betreiben wollten, weil sie in Nürnberg, in der Oberpfalz und in Regensburg deshalb *gestraft* würden. Er fügte jedoch bei, dass *dis privilegium von sich selbsten cassirt, annulliert undt ufgehoben* sein sollte, sobald sie sich wider ihre Ordnung vergehen sollten[75]). Schon 1663 klagten sie indessen von neuem, dass ihre Kinder kein *geschenkt handwerk* erlernen noch sich mit Angehörigen solcher Handwerke verheiraten dürften[76]). Der Ruf der Unehrlichkeit blieb also noch längere Zeit an ihnen haften.

Im ganzen ist aus dem Vorhergesagten zu folgern,

---

72) Oberratsprot. 1670.

73) Oberratsprotok. 1660. S. 235.

74) Beneke, Von unehrlichen Leuten, 1863. S. 67ff. führt die auch in andern Städten öfters zu findende Unehrlichkeit der Leineweber darauf zurück, dass sie viel Gelegenheit hatten, ihre Kunden zu betrügen, und sucht daraus ihre Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Aufrichtung des Hochgerichts zu erklären. In Würzburg erscheint dagegen die Unehrlichkeit der Leineweber umgekehrt auf der Hochgerichtsleistung begründet.

75) Lib. div. form. 39 fol. 200f.

76) Gebrechenamtsprot. 1663 fol. 97.

dass weder die soziale noch wirtschaftliche Lage der Leineweber beneidenswert war. Auch die Steuerbücher beweisen das. Nach ihnen gehörten sie zu den niederstbesteuerten Handwerkern Würzburgs. Über das Lohnwerk[77]) ist wohl keiner von ihnen hinausgekommen.

Über die Herstellung der Leinentuche unterrichtet hauptsächlich die Ordnung von 1555. Soweit die Kunden nicht schon das Garn angekauft hatten, bereiteten sie den Flachs oder Hanf wohl oft selbst durch Rösten, Brechen, Schwingen, Hecheln und Spinnen in ihrem Haushalte vor. Das daraus hergestellte Garn, das manchmal schon zu Zettel gemacht war, brachten sie dem Leineweber, der es abwog. Das dazu verwandte Gewicht wurde von Zeit zu Zeit besichtigt und gezeichnet, um jeglichen Betrug durch Anwendung von zu schweren Gewichtssteinen zu verhüten. Verdarb der Weber einem Kunden das Tuch, so konnte sich dieser bei den Zunftmeistern beklagen, die über die Berechtigung der Klage entschieden. Wer Unrecht hatte, ob Kläger oder Beklagter, zahlte ihnen ein Pfund. Die ausserdem zu entrichtende Strafe bestimmte der Oberrat.

Vereinzelt kam es vor, dass Weber das Garn ihrer Kunden versetzten. So wurde 1676 einem solchen Übeltäter dafür als Strafe die Erlegung eines Pfundes Wachs an die Zunft auferlegt und sogar Ausschluss aus derselben angedroht, falls er das Garn nicht wieder beibringen könne[78]).

Der Leineweber verfertigte sowohl *glohres* wie *grobes tuch*, weiter Tischtücher und *handwellen*[79]), endlich auch

---

[77]) Über das Lohnwerk vergl. v. Below, Die historische Stellung des Lohnwerks in „Territorium und Stadt". S. 321 ff.

[78]) Oberratsprot. 1676. S. 53 f.

[79]) Glohres Tuch (= klare, feine Leinwand) zu weben, kostete pro Elle 1602/22 einen Schilling, 1622 zwei *adj.* Die Elle grobes Tuch zu weben kostete 1602/22 vier *adj.*, 1622 einen Schilling. Ein Tischtuch zu weben kostete 1602/22 fünf Batzen, 1622 drei Ort, endlich eine Handwell (wohl = *handzwehel* = Handtuch) 1602/22 vier Schilling, 1622 einen halben Gulden. KA. Miscell 1153.

bettermann, ein Gewebe, das Wolle und Leinen enthielt. Was er selbst herstellte, durfte er auch färben.

Für die Verfertigung der ganz feinen Gewebe, der Schleier, gab es einen besondern Gewerbszweig, den der Schleierwirkerinnen. Ob die Leineweber ebenfalls zur Herstellung von Schleiern berechtigt waren, ist fraglich, bei der im 16. und 17. Jahrhundert vorhandenen scharfen Abgrenzung der Arbeitsgebiete sogar unwahrscheinlich. Umsomehr, als den Schleierwirkerinnen untersagt war, ihrerseits über ihr Arbeitsfeld hinaus in das der Leineweber überzugreifen[80]).

§ 3. Die Hilfsgewerbe.

Eine Reihe von Hilfsgewerben standen den bisher behandelten Hauptgewerben zur Seite oder waren ihnen untergeordnet. Es wird unsere Aufgabe sein, sie an der Hand der verschiedenen Phasen zu behandeln, die ein Tuch bis zur völligen Fertigstellung durchlief. Für die Leineweberei kommen davon nur der Bleicher, der Manger und unter Umständen der Färber inbetracht, da die meisten Vorarbeiten der Privathaushalt besorgte.

Die Wolle wurde zunächst gewaschen, zum Trocknen ausgebreitet, dann auf Schlagtischen mit Stöcken geschlagen, um sie zu reinigen und zu lockern. Dies Geschäft besorgten die Wollschläger. Ihr Gewerbe hatte sich wahrscheinlich schon früher aus dem hauswirtschaftlichen Betriebe herausgearbeitet als die Wollweberei, da es im Haushalt schwerer auszuüben war[81]). Dass sie auch in Würzburg ursprünglich als selbständiges Handwerk existierten, ergibt sich daraus, dass die Wöllergasse nach ihnen benannt war und dass 1289 ein *wolner* unter den zwölfen erwähnt wird, die *us der gemeinde* als Bürgen

---

80) Ordnung von 1555.
81) Schmoller, a. a. O. S. 410. Fromm, a. a. O. S. 45.

für den Friedensschluss zwischen der Stadt und Bischof Mangold aufgestellt wurden. Das ist aber auch das einzige, was über sie in Erfahrung zu bringen ist. Sie sind wohl schon früh zu Knechten der Wollweber herabgesunken, wie ihre Standesgenossen in Freiburg[82]), oder zu Tuchern geworden, wie für den Südwesten des Reichs im allgemeinen anzunehmen ist[83]).

Die gereinigte Wolle wurde gekämmt und gestrichen. Von besondern Wollkämmern ist nirgends die Rede. Das Streichen und wohl auch das Kämmen übten die Gesellen im Hause des Meisters aus. Die Ordnung von 1663 bestimmt, dass Wolle nicht gestrichen werden dürfe, die *weiss oder graw ist, sie seye dan gemengt.* Nur wenn es *notwerk* war, so durfte es mit Erlaubnis der Zunftmeister geschehen.

Auch das nun folgende Verspinnen der Wolle zu Garn besorgten die Gesellen. Sie bekamen dafür Stücklohn, der sich nicht nur nach der Menge des Garns, sondern auch danach richtete, ob es zum Zettel oder zum Webel verwandt werden sollte. Das Zettelgarn wurde besser bezahlt[84]).

Erst jetzt begann die Arbeit am Webstuhl.

Mit dem in andern Städten erwähnten Noppen, das zur Beseitigung von Holzsplitterchen, Knoten usw. diente, ist wohl identisch das einmal (1661) erwähnte *reis kratzen*[85]).

Sobald das Tuch *abgeweben* war, doch nicht vorher, erhielt der Meister ein „Zeichen" von den Zunftvorstehern und konnte es nunmehr in die Walke tragen, wo es durch Pressen und Zusetzung von reinigenden Flüssig-

---

[82]) Frank, a. a. O. S. 44.

[83]) Schmoller, a. a. O. S. 438.

[84]) Wahrscheinlich musste es wie in anderen Städten von Hand gesponnen werden, da man Radgarn für schlechter hielt. Vergl. Frank, a. a. O. S. 45.

[85]) Vorschlag der Tuchmacherordnung von 1661.

keiten gereinigt und verfilzt werden sollte. Eine Walkmühle wird 1444 zum ersten Mal erwähnt[86]). Sie stand im Besitz eines gewissen *Ritmacher*, der sie an die Wollenweber auf sieben Jahre verpachtet hatte. Kurz vor 1661 liess der Bischof ihnen eine Walke vor dem Hauger Tor errichten, für deren Benutzung sie jährlich 50 Gulden an das Juliusspital zu entrichten hatten. Als die Tuchmacherzunft 1669 um Ermässigung bat, verwies sie Johann Philipp an den Spitalverwalter[87]). Dessen Entscheid ist uns nicht aufbewahrt. Diese Walkmühle scheint nicht ganz besonders vorteilhaft angelegt gewesen zu sein; denn sie litt an Wassermangel. Aus diesem Grunde stellten die Kaufleute, denen der Rat den Betrieb der Tuchmanufaktur im Arbeitshaus 1699 antrug, unter ihren Bedingungen auch die des Neubaus einer Walkmühle auf dem Main.

Gewalkt scheinen die Tuchmacher selbst zu haben. Sonst hätte die Einrichtung keinen Sinn, dass jeder Meister das Zeichen, das er offenbar dem Verwalter der Walkmühle abzuliefern hatte, von den Geschworenen erst abverlangen dürfe, wenn das Tuch *abgeweben* sei, um keinen andern in der Walke zu verhindern.

Das gewalkte Tuch wurde gewaschen und auf dem Trockenrahmen von den Wollwebern ausgespannt und getrocknet. Dieser Rahmen stand anscheinend im Besitz des Bischofs und wurde von allen Zunftgenossen gemeinsam benutzt.

Nunmehr wurde das Tuch gekardet, d. h. die während des Walkens abgesprungenen Fäden wurden mit der Kardenbürste aufgelockert. Diese Tätigkeit übten in Würzburg die Gesellen der Tuchmacher aus. Vielleicht befassten sich auch die Tuchscherer damit, denen diese Beschäftigung

---

86) St. A. Liber ad causas, fol. 65.
87) Gebrechprot. 1669.

ja sehr nahe lag, da sie die durch das Karden abgesprungenen Fäden abzuscheren hatten.

Bis Ende des 14. Jahrhunderts waren die Tuchscherer bei den Schneidern zünftig[88]). Unter Gerhard bekamen sie 1398 eine eigene Ordnung. Schon die älteste erhaltene, die mindestens aus dem 15. Jahrhundert stammt, enthält die Bestimmung der einjährigen Lehrzeit und des Meisterstücks[89]). Eine andere, wohl aus dem 16. Jahrhundert stammende Ordnung erhöhte die Lehrzeit auf zwei Jahre[90]).

Das meiste Tuch kam in der ältern Zeit ungeschoren in den Handel. Die Tuchscherer kauften sowohl die Tuche im ganzen, schoren sie und verkauften sie wieder an einem Stück als bekamen sie von Privatleuten Stücke geliefert und schoren sie gegen Lohn. Sie waren in ihrer Blüte also vom Handel bedingt, nicht vom einheimischen Weberhandwerk. Eigener Tuchausschnitt war ihnen streng verboten[91]).

Aus der Arbeit der Tuchscherer um Lohn ist die Bestimmung zu erklären, dass keiner ihres Handwerks während der Messen und Märkte mit jemand, der Tuch kaufen wollte, *unter das duech nit geen sol oder unter duechgewender und sie nymantz duech helfen kaufen umb des willen, das er im selbst duech kaufen wolt,* ebenso das Verbot, keinem *mit duech* über die Gasse nachzurufen, damit er es bei ihm scheren lasse. Die Strafe, die auf Zuwiderhandlung gesetzt war, betrug zehn Pfund; wenn Beibringung nicht möglich war, so wollte man den Betreffenden sogar *strafen am leyb.*

---

[88]) Ebenso in Frankfurt a. M. (Fromm, a. a. O. S. 59 ff.) und in Freiburg i. B. (Frank, a. a. O. S. 50.)

[89]) Statutenbuch des Oberrats (Stadtarchiv Buch 48) fol. XXXXVIIf. Sie ist vielleicht die Kopie der von Gerhard gegebenen Ordnung, deren Original Scharold anscheinend noch in der Hand gehabt hat. (Archiv. des histor. Vereins für den Untermainkreis Bd. VI. Heft 1. S. 162 Anmerkung.)

[90]) Ms. f. 24 fol. 79, ebenso das erw. Statutenbuch fol. 127.

[91]) Ms. 9 fol. 40.

Als im späten Mittelalter, besonders aber seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Einfuhr fremder, vor allem englischer, schon geschorener Tuche immer stärker zu werden begann und auch in Deutschland anstelle des Verbots das Gebot des Verkaufs genetzter und geschorener Tücher trat, die Wollweber also selber das Scheren übernahmen, wurden die Erwerbsmöglichkeiten wie für die anderer Städte so auch für die Würzburger Tuchscherer immer spärlicher. So sahen sie sich denn nach neuen Erwerbsquellen um. Sie begannen im 17. Jahrhundert vor allem das, was ihnen früher untersagt war, den Gewandausschnitt. Ausserdem trieben sie neben dem Tuchscheren das Scheren von Barchent, das Kuttinieren von Tuchen, das Schmitzen von Fellen, das Wichsen von Leinentüchern und das Schmitzen und Färben von Wolltuchen, letzteres allerdings nur, soweit sie sie selbst gemacht hatten[92]). Ohne Streitigkeiten mit den Färbern wird es auch in Würzburg nicht abgegangen sein, bevor diese sich zu einem derartigen Zugeständnis herunterliessen.

Denn ihre Sache allein war es ursprünglich, das Färben der Tuche vorzunehmen. Zu dem Zwecke mussten diese gebleicht werden. Das Bleichen war ein Nebenerwerb von ärmeren Leuten, hauptsächlich Torwärtersfrauen, die ja den vor den Mauern liegenden Bleichplätzen am nächsten waren. Sie besorgten das Geschäft sowohl für Leinwandkrämer wie für andere Bürgersleute. Diese beiden konnten aber auch selbst bleichen, ohne die Hilfe der Berufsbleicher in Anspruch nehmen zu müssen. Die Privatleute hatten seit 1603 den Vortritt vor den Händlern, und auch die Bleicher mussten ihre

---

92) Das heisst wohl: geschoren hatten; denn dafür, dass die Tuchscherer auch Tuche herstellten, ist kein Zeugnis vorhanden. Der Ausdruck ist in einer Schwarzfärberordnung von 1651 gebraucht. KA. V. 19324 fasc. 906.

Wünsche denen der letzteren vorziehen[93]). Seit 1655 erst wurden die „Wasen“ in Teile abgesteckt und war für die Benutzung eine bestimmte Gebühr an die Stadt zu bezahlen, der sie gehörten[94]).

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts finden sich in Würzburg Färber und Manger. Vom Färben der Wolle oder des Garns, wie es in andern Städten vorkommt, ist in unserer Stadt nicht die Rede. Beides, das Färben und das darauf folgende Mangen der Tuche, wurde von einem und demselben Handwerk besorgt. Daneben konnte jeder Wollweber, Leineweber und Hutmacher den von ihm hergestellten Stoff selbst färben und schmitzen[95]).

Der erste Manger, *mangmeister Hans von Rottemburg,* wurde 1491 vom Rate in die Stadt gerufen[96]). Er bekam die Zusicherung achtjähriger Steuerfreiheit, wenn er in einem von ihm zu erbauenden Haus *das mangwerk anrichten* und das Haus vom Rate zu Lehen nehmen würde. Der Bischof verwies jedoch dem Rate sein selbständiges Vorgehen und verlieh nach längeren Streitigkeiten, doch noch im gleichen Jahre, selbst einem Manger, namens Hans Kuntzer von Neustadt an der Aisch, und seinen Nachkommen das Recht, gegen jährliche Entrichtung eines rheinischen Guldens und eines Pfundes Pfeffer eine Mang zu betreiben[97]). Unter den gleichen Bedingungen erlaubte auch Bischof Konrad einem zweiten im Jahre 1527, sein Handwerk auszuüben.

Auf diese geringe Zahl blieb das Handwerk „der Manger und Schwarzfärber“ auch fürderhin beschränkt. Im Jahre 1523 schlossen sich die Würzburger mit andern

---

93) Ratsprot. 1603 fol. 314.
94) Ratsprot. 1655 fol. 439.
95) Vergl. Anmerkung 92.
96) Ratsprot. 1491 fol. 279 und passim.
97) KA. Würzburger Urkunden 26, 80. Da auch das Folgende.

schwartzferbern und mangern im stift und landt zu franken zu einer Zunft zusammen[98]).

Die Schwarzfärber beschäftigten sich nicht allein mit dem Schwarzfärben, sondern sie färbten auch blau, rot, grün, im 17. Jahrhundert selbst „silberfarben", und zwar sowohl Woll- und Leintücher wie fertige Mäntel und Röcke. Färbemittel waren Waid und Röt, von denen ein grosser Teil von Frankfurt her importiert wurde[99]).

Über die Färbelöhne erfahren wir aus der Ordnung von 1651[100]) folgendes:

100 Ellen Kaufmannsarbeit kosteten 20 Batzen,
60 Ellen silberfarbener Pedermann 18 Schillinge,
eine Elle schwarzen Pedermann, Kaufmannsarbeit, vier Pfennig,
dasselbe, Bauernarbeit, acht Pfennig,
eine Elle breites Bauerntuch vier Pfennig,
eine Elle schmales Bauerntuch drei Pfennig,
eine Elle *beyfarben* Zeug oder Leinwand acht neue Pfennig.

Wer etwas zum Färben oder Mangen brachte, bekam ein „Zeichen", gegen dessen Rücklieferung ihm die Ware ausgehändigt wurde. Verlor er es, so bekam er das Tuch bloss zurück, wenn er versprach, den Meister schadlos zu halten, falls jemand aufgrund des verlorenen Zeichens die Ware beanspruche. Über den technischen Betrieb beim Färben oder Mangen erfahren wir nichts.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts tauchten in Deutschland die ersten Schönfärber auf, die mit andern Farbstoffen als Waid hantierten, mit Vitriol und Indigo. Diese neuen Farben bekamen die Bezeichnung Teufelsfarbe. Nachdem noch 1579 Bischof Julius den Verkauf der ..... *auch wie mans nennet mit der teufelsfarb*

98) Ms. 9. fol. 201.
99) Dietz, a. a. O. S. 249.
100) Siehe Anmerkung 92.

geferbten Tuche, der schon zwei Jahre vorher vom Reich verboten worden war[101]), untersagt hatte[102]), tauchte in der Mitte des folgenden Jahrhunderts auch in Würzburg der erste Schönfärber auf. Er brachte schönere Farben hervor als die Schwarzfärber, indem er, wie einer derselben spottete, mit *spiritibus . . . . die düchere zu schenem glantz empfahung bestreichen thete*[103]). Er färbte den Kaufleuten die von auswärts gebrachten Tuche.

Im Jahre 1685 errichtete Johann Gottfried eine stiftische Schönfärberei in Würzburg und übergab ihren Betrieb gegen bestimmte Leistungen dem Schönfärber Abraham Laelius mit dem Monopol des Färbens für die Garnison[104]). Bald suchten die Schwarzfärber, sowie die Zeug- und Tuchmacher die Farben des Schönfärbers nachzuahmen, so dass es zu Streitigkeiten kam[105]).

§ 4. Das Hutmacher-, das Strumpfstricker-, das Haubenmacher- und das Bortenwirkerhandwerk.

Die Hutmacher finden sich zuerst in der Prozessionsordnung von 1477 erwähnt. Im Jahre 1487 wurden sie mit ihren Standesgenossen im Hochstift zu einer interlokalen Zunft zusammengeschlossen, deren Ordnung[106]) schon eine vierjährige Lehrzeit festsetzt. Das Meisterstück wurde unter Bischof Lorenz von Bibra (1495/1519) eingeführt.

Die Hutmacher beschäftigten sich mit der Herstellung, dem „Richten", dem Kauf und Verkauf von Hüten, sowie mit dem Färben derselben, soweit sie sie selbst herstell-

---

101) Vergl. Nübling, Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter. Bd. 1, S. 262. Hildebrand, Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie. Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 6. S. 209.

102) Lib. div. form. 29 fol. 145.

103) KA. Gebrech. Rep. II. lit. w. fasc. 29 n. 5. Dort auch das Folgende.

104) KA. V. 9323 fasc. 445. Die Schönfärberei lag bei St. Burckhard im „Mühlhof".

105) Gebrechprot. 1687 fol. 234.

106) Lib. div. form. 13, fol. 283 f. Dort auch das Folgende.

ten[107]). Da ein Teil ihres Meisterstücks in der Verfertigung von einem *bar socken in guter lenge über die knye herauf* bestand, schlug wohl auch dieser Teil des Textilgewerbes in ihr Gebiet. Das Material für ihre Hüte bekamen sie zum Teil von Frankfurt geliefert[108]). Nur reine Wolle durften sie verarbeiten. Andere Stoffe, vor allem Kuhhaare, durften bei Strafe von zehn Gulden nicht zur Verwendung gelangen.

Die von ihnen hergestellten Hutarten waren ziemlich mannigfaltig. *Geteilte* Hüte mit *liberey, crentzlein* oder *dheinerley farb* durften bei Strafe von zwei Gulden nur für den Adel gefertigt werden. Für die Geistlichkeit war der *breyte prelatenhut* bestimmt. Weiter finden sich der *breyte schnaupenhut* erwähnt, sowie Hüte, *wie die burger itzt pflegen zu tragen.* Auf ihre Bitte wurde den Hutern 1556 gestattet, *gezogene, ungezogene, geklopfte, arrlasse, sammate, seidene,* auch *blosse und kahle hut* zu machen und zu färben[109]), während die früheren Ordnungen die Verfertigung von kahlen oder blossen, das Färben und Richten von gezogenen Hüten strenge verboten hatten. Ja, sie hatten sogar die Bestimmung getroffen, dass mit dem, der gezogene Hüte herstellte, die *meister in dieser ordenunge itzt und hinfure begrieffen keyn gemeynschaft haben weder mit essen oder drinken, ime auch keine hut verkaufen noch kaufen* sollten. Schon vor 1636 wurde die Erlaubnis, kahle Hüte herzustellen, wieder zurückgenommen. Ebenso waren in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die *spitzige huet* verboten, trotzdem die Huter darauf hinwiesen, dass dadurch der Gewinn nur den Fremden zufalle.

Ihre Produkte verkauften die Hutmacher zum Teil in Würzburg selbst, und zwar im Laden sowohl wie auf

107) Siehe § 3. Seite 90f.
108) Dietz, a. a. O. S. 241.
109) Lib. div. form. 25a, fol., 333f.

dem Markt, zum Teil auf den Märkten ausserhalb der Stadt. Umgekehrt kamen ihre Berufsgenossen von innerhalb und ausserhalb des Hochstifts mit ihren Waren nach Würzburg. Jene waren hier auf den Messen und Märkten nur kleinen Einschränkungen unterworfen, indem sie z. B. nicht mehr als *zwey reyser oder stangen* aufrichten durften, wie die Würzburger auch bei ihnen.

Von den *auslendischen* Hutern machten sich im 16. Jahrhundert vor allem die „Windsheimischen" und „Rottenburgischen", im 17. besonders die Nürnberger und Hanauer bemerkbar. Ursprünglich stand ihnen, allerdings nur während der Messen, der Verkauf aller Hutarten frei, die den Würzburgern erlaubt waren. Doch missbrauchten sie diese Gunst. Schon 1524 sah sich Bischof Konrad genötigt, gegen den von den Fremden geübten Verkauf der damals noch verbotenen, besonders der gezogenen, Hüte ein Mandat zu erlassen, in welchem er jeden Zuwiderhandelnden mit einer Strafe von zehn Gulden und Konfiskation der Ware bedrohte[110]). Diese Drohung wurde von jetzt an in jedem derartigen Verbote wiederholt. Strenger ging sein zweiter Nachfolger Melchior gegen die Ausländer vor. Er untersagte allen nicht zur Huterzunft gehörigen den Verkauf jeglicher Hutart mit Ausnahme der Sammet- und Seidenhüte, also der teureren Sorten[111]).

Durch dieses Mandat wurden neben den Fremden auch die Krämer in Würzburg geschädigt; denn auch sie hatten Huthandel getrieben. Obwohl wir vor dem 17. Jahrhundert keine Zeugnisse haben, so ist doch anzunehmen, dass sie sich schon früh gegen eine derartige Einschränkung wehrten. Doch bekamen die Huter die

---

[110]) Lib. div. form. 25, fol. 241.

[111]) Lib. div. form. 25a, fol. 313. Dieses Edikt wiederholten Friedrich 1572, Julius 1575 und 1590.

Oberhand. Als die Krämer 1604 den Bischof Julius ersuchten, er möge entweder den Hutmachern verbieten, Hutschnüre und Federn feil zu halten, da diese Sachen zu den Krämerwaren gehörten, oder ihnen, den Bittstellern, erlauben, gleich den Nürnberger „Prettleinsmachern" Niederländische Hüte zu verkaufen, *so doch auch kaufmanns wahr, von ihnen*[112]) *nit berait, sondern erkauft werden mussen*, wurde ihre Bitte rundweg abgeschlagen[113]).

Dass Julius überhaupt streng auf Durchführung seiner Mandate hielt, zeigt auch die Bestrafung mehrerer Nürnberger Huthändler im Jahre 1616, auf der er bestehen blieb, trotzdem ihre Vaterstadt sich für sie ins Mittel legte[114]).

Ganz waren indes solche Zuwiderhandlungen trotz der strengen Strafen nicht auszurotten, so dass Philipp Adolf 1624 eine neue Verordnung erscheinen lassen musste[115]). Nach ihr durften neben den Sammt- und Seidenhüten auch solche von *biber, camin und von spanischer wollen* auf den vier Messen von fremden Hutmacher und Krämern feilgehalten werden. Nachdem dies Mandat zwölf Jahre später von Bischof Franz wiederholt worden war, trat 1663 unter Johann Philipp eine weitere Erleichterung ein. Die ausserzünftigen Huter und die Krämer sollten künftighin alle Hüte feilhalten dürfen, die die Zünftigen nicht selber machen konnten[116]). Noch einmal, im Jahre 1674, setzten die Huter die Wiederaufnahme des Ediktes von Julius durch den Nachfolger Johann Philipps, Johann Hartmann, durch[117]). Schon im

---

112) d. h. den Hutmachern.
113) KA. G. 15526. Niederländische Hüte waren solche von Köln und Lüttich.
114) Gebrechprot. 1674, fol. 464.
115) Lib. div. form. 37, fol. 55.
116) Gebrechprot. 1663 fol. 165 u. 185.
117) Gebrechprot. 1674 fol. 464 f.

folgenden Jahre jedoch trat ein umso stärker bemerkbar werdendes Nachlassen dieser Bestimmungen ein. Peter Philipp verfügte 1675 auf Bitten einiger auswärtigen Hutmacher um Erlaubnis des Feilhaltens spitziger Hüte, es *solte einem jedweden was für manier von hüten ihme gefällig machen undt zu tragen erlaubt sein*[118]). Noch einmal bestätigte er im folgenden Jahr zwar das Edikt Johann Philipps[119]), erlaubte jedoch dann 1680 aufgrund der Wahlkapitulation auch den Fremden das Feilhalten aller Hutsorten zur Zeit der Messen[120]). Dem Oberrat befahl er, eine Schau mit Hilfe der Vorsteher des Huterhandwerks einzurichten, um den Verkauf von Hüten aus Kuhhaaren oder gebeizter Wolle zu verhüten. Auch zwei Jahre darauf wurde die Bitte der Huter um Erneuerung der alten Verordnungen mit der Begründung abgelehnt, die Messen seien dazu da, *dass frembde kaufleut sollen herbey kommen undt der gemeine mann durch solch mittel seine notturft wohlfeyler haben könne*[121]).

Diesen empfindlichen Verlust konnte ein zur selben Zeit errungener Erfolg der Hutmacher nicht aufwiegen. Es hatte sich während des 17. Jahrhunderts ein allerdings schwach vertretener neuer Gewerbszweig gebildet, der das noch im 16. Jahrhundert von den Hutern besorgte Richten, d. h. Ausschmücken der Hüte für sich in Anspruch nahm. Dieses Hutstaffiererhandwerk[122]) hatte das Ausschmücken der Hüte mit Bändern, Futter, Aufschlägen u. dergl. in seine Hände genommen. Ende des 17. Jahrhunderts war es durch einen gewissen Johann Poltz vertreten. Mit ihm gerieten die Hutmacher 1681

---

118) Gebrechprot. 1675 fol. 277.
119) Gebrechprot. 1676.
120) Gebrechprot. 1680 fol. 54. Dort auch das Folgende.
121) Gebrechprot. 1681 fol. 218.
122) Auch in Basel bildete sich anfangs des 17. Jahrhunderts dieses Gewerbe aus. Geering, a. a. O. S. 565.

in Streit, weil er auch Hüte verkaufte. Er beklagte sich seinerseits über ihr Hutstaffieren. Der Handel mit geringen Hüten wurde ihm 1689 ausser der Messe verboten, so dass er den fremden Huthändlern gleichgestellt war[123]). Endlich wurde 1700 den Hutmachern ebenso wie ihm das Recht zugestanden, ihre Hüte selbst zu staffieren[124]). Damit hatten sie wenigstens in diesem Punkte den Umfang ihres Arbeitsfeldes behauptet.

Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhalten wir auch Nachrichten über das Bestehen eines Strumpfstrickerhandwerks, das allem Anschein nach nur ganz schwach vertreten war. Die Lehrzeit betrug 1699 für einen Jungen, der kein Lehrgeld bezahlte, vier Jahre[125]). Es ist anzunehmen, dass in dieser Zeit das Stricken hauptsächlich ländliche Hausmanufaktur war[126]). Der Strumpfhandel wurde von Würzburger Strumpfhändlern, besonders aber von Italienern und Savoyarden betrieben, zwischen denen und den Einheimischen es manche Reibereien absetzte. Auch die Obrigkeit schaute den Fremden scharf auf die Finger. So wurde 1680 einem *saphoier,* namens Franz Diemer die Strafe von zehn Reichstalern auferlegt und die Ware konfisziert, weil er alte Strümpfe mit neuen Fusssohlen versehen und als neu verkauft hatte[127]).

Auch vereinzelte Haubenmacher und Händler finden sich im 17. Jahrhundert. Wegen Pfuschens in ihr Handwerk wurde 1665 ein Kürschner vom Oberrat verwarnt[128]).

Das wichtigste neu aufkommende Gewerbe dieser Zeit war die Passementerie. Als spezifisches Refugianten-

---

123) Gebrechprot. 1689 fol. 140.
124) Gebrechprot. 1700 fol. 284.
125) Oberratsprot. 1699 fol. 129.
126) Geering, a. a. O. S. 597.
127) Oberratsprot. 1680.
128) Oberratsprot. 1665 S. 649 f.

gewerbe[129]), d. h. von Protestanten nach Deutschland gebracht, konnte es in dem katholischen Würzburg naturgemäss erst sekundär aufkommen, nachdem es sich allmählich von protestantischen Städten, in denen es schon am Ende des 16. Jahrhunderts aufblühte, weiter verbreitet hatte. Im Jahre 1653 wurden die Würzburger Bortenwirker, auch Posamentierer, Bassementierer genannt, mit den Knopfmachern zu einer Zunft zusammengeschlossen. Beruflich blieben beide Handwerke von einander getrennt[130]). Die Bitte der Knopfmacher, sie auch zunftmässig zu trennen, wurde wegen der geringen Zahl beider Teile abgelehnt.

Die Bortenwirker verfertigten und verkauften Borten, Bänder, seidene Spitzen u. dergl. Seit 1670 durften sie auch mit Knöpfen handeln, die die Knopfmacher nicht herzustellen wussten[131]). Wie bei der Natur ihrer Waren begreiflich, kamen sie bald mit den Krämern in Streit. Den meisten Eintrag taten ihnen jedoch Fremde, die sogenannten Korbträger, denen deshalb Johann Philipp 1668 jeglichen Handel mit Bändern, Borten und Spitzenwaren im Stift ausser den Messzeiten und den Jahrmärkten untersagte[132]). Wie die Wollweber, so ermahnte er aber auch die Passementer selbst, gute Waren herzustellen. Vor allem war es verboten, leinene Fäden in die Seidenspitzen zu ziehen.

Ein Würzburger, namens Johann Jung, machte 1687 den ersten Versuch, eine Art Grossbetrieb mit Waren einzurichten[133]), wie sie die Bortenwirker herstellten, indem er *verschiedene gar nicht passirliche verheyrathe*

---

[129]) Vergl. Geering, a. a. O. S. 480.

[130]) Gebrechprot. 1673.

[131]) Gebrechprot. 1670 fol. 252.

[132]) Landmandate I. S. 269. Noch mehrmals wiederholt, z. B. 1684 (Landmandate I. S. 328f.).

[133]) Gebrechprot. 1687 fol. 155 f.

posamentirer und knopfmacher sambt ihren jungen aus niderland hero ziehen und, obwohlen er seines handwerks ein schneider, von denenselben in seinem haus arbeit fertigen lassen und werkpatron darüber seyen wollte. Trotz dieser Klagen der Zünftigen wurde ihm erlaubt, die Waren, die man sonst aus Holland hätte beziehen müssen, herstellen zu lassen, unter der Bedingung allerdings, dass er sie nicht in Würzburg verkaufte, sondern nach Leipzig und andern Orten ausführte. Ähnlich wie im Tuchgewerbe haben wir also hier Ansätze zum modernen Grossbetrieb.

Kapitel II.

Der Tuchhandel.

Würzburgs Bedeutung für den Handel beruhte vor allem auf seiner Lage am Main, der „Lebensader des Frankenlandes“ [1]) und uralten Verkehrsstrasse zwischen dem Rhein und Innerdeutschland[2]), der besonders seit dem 13. Jahrhundert steigende Bedeutung gewann[3]). Weiterhin war die Stadt Knotenpunkt wichtiger Handelsstrassen, besonders einer westöstlichen, die vom Rhein her über Mainz und Frankfurt nach Nürnberg und Regensburg, Linz und Wien führte, und einer weniger bedeutenden, die von Leipzig über Erfurt nach Augsburg und von hier nach dem Süden ging[4]). Durch diese Verkehrswege stand unsere Stadt zu jeder Zeit mit den grössten Handelsplätzen und Messen in Berührung. Auch der Tuchhandel Würzburgs musste daraus Nutzen ziehen.

Das erste Zeugnis für seine Existenz bietet eine Urkunde von 1165, die von *cubicula sub pallatio*[5]) spricht, in welchen *lineus pannus* verkauft wurde[6]). In einer vier Jahre jüngern Urkunde[7]) wird unter den Zeugen ein *Ludewicus de Gademen* erwähnt. Wie wir später sehen werden, wurde in den Gademen Wolltuchhandel getrieben.

---

[1]) G. Zoepfl, Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung. S. 1.

[2]) F. Quetsch, Geschichte des Verkehrswesens am Mittelrhein S 2.

[3]) Nübling, a. a. O. S. 145.

[4]) Vergl. F. Rauers, Zur Geschichte der alten Handelsstrassen in Deutschand. Zoepfl, a. a. O. S. 5f. Bei beiden siehe Karten.

[5]) Das palatium, der bischöfliche „Sal“, stand an der Stelle des jetzigen Regierungsbaus, des alten Landgerichts. Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis 15. Jahrhundert, S. 10, Anm. 5. S. Gröbl, Würzburg S. 63.

[6]) Urkundenbuch der Benediktiner-Abtei St. Stephan in Würzburg, Bd.I. S.188f.

[7]) Ebenda, S. 198.

§ 1. Die einheimischen Tuchverkäufer.

Würzburg hat sich aus einer ländlichen Ortsgemeinde zur Stadt entwickelt[8]). Im Gegensatz zu den Gründungsstädten, wo wohl zu gleicher Zeit Handwerker und Kaufleute sich niederliessen, muss hier der Handel dem Gewerbe vorangegangen sein[9]). Dementsprechend wird es in der Stadt zuerst Tuchhändler gegeben haben, die auswärtige Tuche importierten. Unter dem fördernden Einfluss des Tuchhandels mag dann bald auch ein selbständiges Handwerk der Weber entstanden sein.

Die Tuchhändler wurden in Würzburg meist Tuchgewander, selten Gewandschneider genannt. Seit wann es solche gab, ist bei dem Mangel an früheren Quellen nicht festzustellen. Als sicher dürfen wir annehmen, dass sie sich unter den Würzburger *cives et negotiatores* befanden, auf deren Bitten Kaiser Friedrich I. 1157 alle Mainzölle mit Ausnahme von dreien abschaffte[10]); waren sie doch im Mittelalter „die Kaufleute *par excellence*“[11]) Sie scheinen sich in unserer Stadt nicht zu einer besonderen Zunft zusammengeschlossen zu haben. Wenn je eine vorhanden war, so hat sie sich früh aufgelöst; denn sonst wäre sie in der öfter erwähnten Urkunde von 1373 wohl mit aufgezählt. Am wahrscheinlichsten ist es, dass die Gewandschneider zur Innung der Krämer gerechnet wurden[12]).

Auch das zwischen ihnen und den Wollwebern herrschende Verhältnis ist nicht näher zu erkennen. Als Urzustand wird auch in Würzburg das im Mittelalter

---

8) Rietschel, a. a. O. S. 125.

9) Kober, a. a. O. S. 32 f.

10) Monumente Boica 29, Teil I. S. 340.

11) v. Below, Die Entstehung des modernen Kapitalismus. Histor. Zeitschrift Bd. 91, S. 453.

12) Diese wird als erste der 1373 aufgezählten Innungen genannt, verschwindet jedoch im 15. Jahrhundert.

fast allgemeine Recht gegolten haben, dass der Handwerker die von ihm verfertigten Waren im Detail verkaufen durfte, während dem Gewandschneider vor allem der Kleinverkauf importierter Tuche oblag[13]). Im 17. Jahrhundert war der Ausschnitt eigener Tuche durch den Weber allgemein üblich, wie z. B. das Verbot des Kleinverkaufs gereckter Tuche durch die Meister lehrt, das Johann Philipp von Schönborn 1652 erliess[14]).

Vom Verhältnis der Tucher zum Tuchhandel ist kein klares Bild zu gewinnen. Genau abgegrenzt waren dagegen die Rechte der Krämer. Sie durften nur verkaufen, *was zu dem cram gehort, mit namen arras, speyerer gemacht hosen, hauben, barchant, alle geblechte und geverbte leinwat und welissche leinwat zu ir spetzerey*[15]). Die Leinwand kauften sie ungebleicht und ungefärbt, liessen sie bleichen und jenachdem auch färben und verkauften sie dann sowohl stück- wie ellenweise. Der Verkauf nach der Elle war ihnen vorbehalten, während jedermann stückweise Leinwand verkaufen durfte[16]).

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begannen die Krämer ihre Befugnis zu überschreiten, indem sie sich an den Wolltuchhandel heranwagten. Trotz der von den Tuchgewandern 1572 erhobenen Beschwerden wurden sie „in dieser Begünstigung geschützt“[17]). Schon 1577 begegnet uns ein Krämer, namens Sebastian Helmuth, der neben Sammet-, Seiden- und vielen andern Waren auch Tuche verkaufte. Er trieb den Handel mit so vielerlei

---

13) v. Below, Grosshändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter. Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 75, S. 5ff. Kober, a. a. O. S. 59ff. v. Below, Die Entstehung des modernen Kapitalismus, S. 440.

14) Tuchmacherordnung von 1652.

15) Ms. 9 fol. 40.

16) Ebenda.

17) So berichtet Scharold, Würzburg und seine Umgebungen, S. 143, dessen Beleg nicht mehr aufzufinden war. Das gleiche gilt für das Folgende, von dem er S. 144 desselben Werks spricht.

und in so grossem Umfang, dass er als „wahrer Monopolist“ angesehen werden konnte. Da er die Waren infolgedessen zu sehr hohem Preis verkaufen konnte, so dachte man allmählich an „die Beseitigung dieses auffallenden Missverhältnisses“. Hier tritt uns der kapitalistische Grosshandel in greifbarer Gestalt entgegen. Es zeigt sich aber auch gleich, dass „man“ — d. h. wohl die allgemeine Stimmung — ihm feindlich gegenüberstand.

Ungefähr aus derselben Zeit, vom Jahre 1588, haben wir noch einen andern Versuch, diesmal zweier unter anderm mit Leinwand handelnden Krämer, namens Balthasar Ruffer und Sebastian Hubner, zu erwähnen[18]). Beide waren von Würzburg nach Schweinfurt gezogen, hatten aber dort ihre Höfe behalten. Sie kauften in Schweinfurt Waren auf und liessen sie in Würzburg durch ihre Söhne vertreiben. Ihre Berufsgenossen beklagten sich darüber heftig. Die Angelegenheit ging wohl auch zu deren Gunsten aus. Denn man suchte in dieser Zeit das Überwiegen eines Einzelnen über seine Standesgenossen so gut wie möglich zu verhüten. Selbst am Ende des 17. Jahrhunderts war sich der Oberrat noch nicht einig darüber, ob eine „Sozietät“ zwei Läden besitzen dürfe. Einem Leinwater, der 1694 sich darüber beklagte, dass zwei seiner Berufsgenossen, die eine Sozietät bildeten, zwei Läden hätten, trug er auf, aus Frankfurt und Nürnberg den Beweis dafür zu erbringen, dass das Halten zweier Läden durch eine Sozietät dort auch nicht erlaubt sei[19]). Eine einzelne kaufmännische Person durfte sicher nur einen Laden haben, wie dies der Oberrat noch 1683 ausprach[20]).

Für die frühere Zeit lässt sich über die Frage:

---

18) St. A. Nr. 1205.
19) Oberratsprot. 1694 fol. 158.
20) Oberratsprot. 1683.

Gross- oder Kleinbetrieb nichts erkennen, da die einzige Quelle dafür, die Steuerbücher, erst aus dem 16. Jahrhundert stammen. Für das 16. und 17. Jahrhundert geht aus ihnen hervor, dass die Gewandschneider und die Krämer im allgemeinen den reichsten Teil der Bürgerschaft Würzburgs darstellten, dass aber auch unter ihnen selbst ziemlich grosse Unterschiede inbezug auf den Umfang ihres Handels herrschten. Indes zeigt sich doch noch ein starkes Überwiegen mittlerer Betriebe. So werden z. B. 1547 Leute erwähnt[21]), die Tuche im Werte von 100, andere die solche im Werte von 1000 Gulden in ihren Magazinen liegen hatten. Am zahlreichsten aber waren Vorräte von 300 bis 500 Gulden Wert. Noch fast im selben Masse gilt dies von der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. Bis zum Ende des folgenden trat eine stärkere Verschiebung ein. Eine anscheinend unfertige Zusammenstellung der gewerbesteuerpflichtigen Handwerker und Kaufleute von 1692[22]) zeigt „Wollentuchhändler und -Krämer mit Steueranschlägen von 48 bis auf $1^1/_2$ Gulden, Weisstuchhändler mit solchen von 18 bis auf zwei Gulden herab. Zwischen diesen Extremen liegt eine fortlaufende Zahl von mittleren Anschlägen[23]). Wenn wir also auf das Mittelalter einen Rückschluss aus dieser Entwicklung ziehen wollen, so ist zu sagen, dass es jedenfalls eine bei weitem überwiegende Anzahl von mittleren Betrieben gab, denen gegenüber grössere wohl vereinzelt dastanden.

Das oben erwähnte Eindringen der Krämer in den Gewandhandel brachte es mit sich, dass die Bezeichnung „Krämer“ auch auf die Wolltuchhandel Treibenden über-

---

21) KA. Miszell 1067.

22) KA. U. D. W. 106.

23) Wolltuchhändler: 1 zu 30, 1 zu 24, 1 zu $22^1/_2$, 1 zu 18, 2 zu 15, 2 zu 12, 2 zu 8, 7 zu 6, 2 zu 3, 3 zu 2 Gulden. Weisstuchhändler: 1 zu 14, 1 zu 12, 1 zu 10, 2 zu 8, 2 zu 7, 2 zu 4 und 2 zu 3 Gulden.

tragen wurde. So wurden nunmehr vier Arten von Krämern unterschieden, *als gewandschneider, gewurz-, weiss- oder lein- und gemengte kremer*[24]). Eine gewisse Trennung der Handelsgebiete scheint nach dieser Unterscheidung doch bestehen geblieben zu sein[25]).

Ausser dem Streit zwischen Gewandschneidern und Krämern tauchten seit der Mitte des 17. Jahrhunderts noch andere Missstände innerhalb des Tuchhandels auf. Wie die Wollweber, so hatten auch die Tuchhändler unter der Konkurrenz fremder Tuchverkäufer zu leiden. Namentlich taten ihnen allen im Leintuchhandel die hessischen Leinentuchmacher, im Wolltuchhandel die Meichsner, von Einwohnern des Hochstifts die Oberländer, d.h. Bischofsheimer usw. Meister Eintrag. Gegen die beiden ersten suchte sie der Bischof durch strenge Edikte zu schützen[26]), die den Handel der Ausländer einschränkten, den letzteren gegenüber wurden die Würzburger wenigstens dadurch bevorzugt, dass sie auf den Märkten des Bistums den „Vorstand" bekamen, d. h. ihre Stände unmittelbar hinter den Ortseingesessenen aufschlagen durften. Dabei kam es nun wieder zu Streitigkeiten zwischen den Wollwebern Würzburgs einerseits, den Tuchhändlern aus derselben Stadt andererseits. Jene beanspruchten den Vorstand und bekamen ihn zum grossen Ärger der letzteren 1680 ausdrücklich bestätigt[27]).

Die Tuchmacher wurden in ihrem Tuchhandel im 17. Jahrhundert, aus dem wir allein über sie Nachricht haben, von der bischöflichen Regierung überhaupt ziemlich begünstigt, entsprechend der merkantilistischen Tendenz der Zeit, die das einheimische Gewerbe vor allem

---

24) KA. Miszell 4961.

25) Möglicherweise war die 1572 zugelassene Vermengung der Gewandschneider und Krämer nur vorübergehend.

26) Siehe § 2 dieses Kapitels.

27) Gebrechprot. 1680 fol. 102.

zu fördern suchte. So hatten sie zu dieser Zeit in ihrer Heimatstadt im Kaufhaus weder Stand- noch Unterkaufsgeld zu bezahlen, im Gegensatz nicht nur zu den Auswärtigen, sondern auch zu den Würzburger Tuchhändlern[28]). Auf den Märkten im Hochstift waren sie von der Verpflichtung, ihre Tuche zur Schau zu bringen, befreit[29]). Ihre Schaumeister hatten seit 1680 das Recht, neben den Meistern des betreffenden Ortes im Bistum, wo gerade Markt abgehalten wurde, die Schau über die Tuche der Verkäufer auszuüben[30]). Ja, im gleichen Jahre durften sie sich zu der Bitte versteigen, den Tuchhandel allen denen zu verbieten, die ihr, der Wollweber, Handwerk nicht erlernt hätten. Das wurde vom Gebrechenamt natürlich abgelehnt; denn es sei das *ein freyes commercium, deme sein unverhinderter lauf zu lassen*[31]).

Dieses *commercium* wurde vielmehr auch nach Kräften gefördert. Namentlich um Missstände zu beseitigen wie Verletzung des Brauchs der Lehrzeit, der auch in Würzburg allmählich aufgekommen war, für den es aber an festen Regeln anscheinend noch fehlte[32]), gründete Bischof Johann Philipp 1669 auf Bitte der Würzburger Kaufleute die sogenannte „Handlungskompagnie zu Pferd“[33]), eine Vereinigung der Handeltreibenden, deren Vorsteher vor allem auf Einhaltung gebührender Preise und Beobachtung der Lehr- und der Servierzeit schauen sollten. Die erstere betrug für alle, also auch für die Tuchhändler fünf, die letztere drei Jahre.

---

28) St. A. Nr. 1207.

29) Gebrechprot. 1659 fol. 190 f. Wohl deshalb, weil sie schon zu Hause ihre Tuche vor die Schaumeister zu bringen hatten. Vergl. Kap. I. § 1.

30) Gebrechprot. 1680 fol. 102. Hier auch das Folgende.

31) Das nämliche Begehren war schon 1673 abgelehnt worden. Gebrechprot. 1673.

32) Die Lehrzeit kam im Handel erst später auf als im Handwerk. Geering, a. a. O. S. 404 ff.

33) Die Gründungsurkunde stammt erst von 1699. KA. Bücher der Handelskammer Würzburg I. Vergl. Zoepfl, a. a. O. S. 103 f. Scharold, Würzburg u. s. Umgebungen S. 144.

Diese moderne Einrichtung der Lehrzeit war vor allem die Folge „des Verkehrsaufschwungs, der sich mehrenden Bezugsquellen und Absatzgebiete". Welches waren die Bezugsquellen und Absatzgebiete des Würzburger Tuchhandels?

Schon 1246 hören wir von einem *Wolfmarus civis Herbipolensis, qui pro mercimoniis ire consueverat in Frantiam*[34]). Möglich, ja sehr wahrscheinlich ist es, dass unter diesen *mercimonia* Tuche aus Wolle oder Leinwand zu verstehen sind; standen doch gerade damals die Messen von Troyes in der Champagne mit ihrem grossen Handel in diesen Stoffen in ihrer höchsten Blüte[35]). Würzburger Kaufleute finden wir dann in Mainz, wo sie im Kaufhaus gegen einen jährlichen geringen Zins zollfrei waren, in Nürnberg, mit dem sie im Verhältnis gegenseitiger Zollfreiheit standen[37]), auf den grossen Messen zu Frankfurt, das ihnen jedoch die begehrte Zollfreiheit nicht zugestand[38]), im 17. Jahrhundert endlich auf der Leipziger Messe[39]).

Von diesen Plätzen bezog der Würzburger Tuchhandel[40]) im 15. Jahrhundert hauptsächlich rote und grüne Mechlische, graue Bruckische[41]) und Herentaler Tuche, im 16. ausserdem graues Mechlisches, rotes und

---

34) Monumenta Boica 37 S. 323 f.

35) Nübling, a. a. O. S. 132. Hildebrand, a. a. O. VI. S. 237.

36) Scharold, a. a. O. S. 141. Derselbe Archiv d. hist. Ver. f. d. Untermainkreis Bd. III. Heft 3. S. 196 f.

37) J. F. Roth, Geschichte des nürnberg. Handels Tl. IV. S. 4 ff.

38) Dietz a. a. O. S. 31 u. 314. Nach Frankfurt verkehrte ein regelmässig gehendes Messschiff. KA. Gebrech. IV. w. 829.

39) KA. Gebrech. Rep. II. lit. w. fasc. 29 n. 5.

40) Natürlich waren auch Fremde am Tuchimport beteiligt. Doch ist die Trennung zwischen ihrer und der Einheimischen Tätigkeit auf diesem Gebiet nicht möglich. Quellen für die Arten der eingeführten Tuche sind die Zollrollen nur in äusserst geringem Masse, da sie nur selten eine Tuchart nennen. Am besten geben die Wagordnungen und die Meisterstücke der Tuchschererordnungen Aufschluss, besonders auch darüber, welche Arten von Tuchen zu bestimmten Zeiten bevorzugt wurden.

41) Wohl Tuche aus Brügge.

grünes Lundisches[42]) Tuch, Münbeurer Hengel[43]), Astetter[44]) und Auracher[45]) Tuch, endlich im 17. Jahrhundert Spanisches oder Holländisches, Meissener Fünfzigertuch, Kölner, Aacher, Pissnecker[46]) Saalfelder, Schlesisches, Harlat-[47]) und Hörentuch, daneben Boy-[48]) und geringe Landtuche aus Meissen, Thüringen und Schwaben. Von Leinentucharten sind erwähnt *pockenschin*[49]), *mitlers, guglers, schetters, zichenwerk und lielischs* Tuch. Neben diesen ungemischten Arten findet sich natürlich auch Barchent, die wohl aus Baumwolle und Leinen zusammengesetzte Stoffart. Die von den Tuchverkäufern in den Handel gebrachten Sorten waren also sehr mannigfaltig.

Ausser in Würzburg selbst setzten sie sie vor allem in den kleinen Orten des Hochstifts ab, wie in Dettelbach, Gemünden, Marktbreit, Volkach, Arnstein, Neustadt, Münnerstadt, Melrichstadt, Bischofsheim vor der Röhn u. a. Weiter besuchten sie eine Anzahl Märkte im Mainzer Gebiet, hier allerdings nicht immer gern gesehen. Als die Tuchmacher 1679 z. B. in Königshofen a. d. Tauber ihre Tuche zum Verkauf ausstellten, wurden diese ihnen entrissen, zu ihrem „Schaden und Schimpf im Unflat herumgezogen" und sie selbst vom Platze fortgewiesen[50]). Auf ihre Klagen liess jedoch der Bischof sofort an die Mainzer Regierung *umb remedirung undt cassation sothaner inhibitoralium* schreiben und zu gleicher Zeit auch schon

---

42) Tuche aus London.

43) Was ist das für eine Tuchart?

44) Astetten = Achstetten im württembergischen Oberamt Laupheim. Oesterley, Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters S. 32.

45) Aurach = Herzogenaurach im Bezirk Höchstadt (Bayern). Bavaria Bd. V. Sp. 877.

46) Pissneck: wohl Pössneck in Sachsen-Meiningen.

47) Unerklärlich, ebenso das folgende.

48) Boy ist ein locker gewebtes Wolltuch. Grimm, Wörterbuch Bd. II. S. 228.

49) Pockenschin = Buckaschin = Buckskin? Mitlers = etwa Leinwand aus Mittelflachs. Schetters = lockere, undichte Leinwand. Guglers = gefärbte Leinwand. Ziechenwerk = Stoff zu Ziechen, zu Bettdeckenüberzug. Lielischs = ?

50) Gebrechprot. 1679 fol. 219 f. Dort auch das Folgende

in seinem Gebiete *reciprocatio* gegen die Mainzer Tuchverkäufer eintreten. Er traf diese damit viel schwerer als die Würzburger Verkäufer durch das Vorgehen der Gegner getroffen werden konnten, da sie in deren Gebiet nach ihrer Aussage nur drei Märkte besuchten, jene dagegen im diesseitigen über vierzig. Auch später gab es über diesen Punkt noch manche Streitigkeiten zwischen den beiden Nachbarterritorien.

Das gleiche gilt von dem Verhältnis mit Ansbach, das durchquert werden musste, wenn man nach dem Osten, besonders nach Nürnberg wollte, und das diese günstige Lage auch weidlich ausbeutete. So klagte 1664 ein Leinwathändler, namens Georg Väth, darüber, dass ihm seit etwa einem Vierteljahr vom onolzbachischen Zöllner zu Rödenbach unberechtigterweise für jeden Ballen Leinentuch ein halber Gulden Zoll abgefordert werde, wodurch er in dieser Zeit über fünfzehn Gulden habe verlieren müssen[51]). Ein anderer, Johann Metzger, führte darüber Beschwerde, dass ihm auf der Fahrt nach Linz in Mainbernheim Geld im Werte von 2200 Reichstalern als unrichtig abgenommen worden war[52]). Wie die beiden Angelegenheiten ausliefen, ist nicht festzustellen. Sie zeigen aber, dass damals oft grosse Mengen Tuch von auswärts geholt wurden.

§ 2. Die fremden Tuchverkäufer.

Neben den Einheimischen beteiligten sich in Würzburg schon früh auch Fremde am Tuchhandel. Wohl mit Sicherheit ist anzunehmen, dass Gewandschneider unter den *mercatores civitatem nostram cum commerciis suis frequenter adituri* sich befanden, auf deren Bitte Bischof

---

51) Gebrechprot. 1664 fol. 509.

52) Gebrechprot. 1693 fol. 259 ff. Der Leinwathändler wollte jedenfalls, der Höhe des mitgenommenen Geldes nach zu schliessen, Leinwand einkaufen.

Gottfried gegen Vorstreckung von 110 Mark Silbers mehrere neu errichtete Gebäude am Main niederreissen liess, die sie in ihrem Handel behinderten[53]). Das erste sichere Zeugnis stammt erst aus dem Jahre 1327, wo das Landgericht zu Franken *von der gaden leute wegen, dye gewant feyl haben,* das Urteil aussprach, *das ir iglicher mage erzeugen sein schult selb drit*[54]) *mit seyner tafeln dye die geins seyt wegs sitzen und dye dissheyt,* ferner: *ist auch das zwen haben ein geselschaft,* dass dann *ein gesel dem andern unter den selben gademeleuten wol mag helfen erzeugen sein schulde*[55]). Dass diese Gademleute oder doch ein Teil von ihnen Fremde waren, lehrt eine Bestimmung des Schieds zwischen Bischof Otto und der Stadt Würzburg vom Jahre 1344[56]): *Swer auch wil vail haben tuech uf dem hof oder in den gademen an dem markt oder leinein tuech unter kalharten*[57]), *als daz von alter her chomen ist, daz sullen die burger gunnen und nicht hindern ongeverde.*

Diese beiden Bestimmungen lassen auch sonst manches erkennen. Die Fremden trieben danach in Würzburg Wolltuch- wie Leinentuchhandel. Für die Benützung der Verkaufsstätten[58]) zahlten sie eine bestimmte *schult,* wohl an den Bischof. Sie konnten Handelsgesellschaften[59]) bilden, deren Mitglieder zu gegenseitiger Unterstützung bei Entrichtung ihrer *schult* verpflichtet waren. Sie genossen demnach einen verhältnissmässig hohen Grad kaufmannischer Freiheit. Diese ihnen zu nehmen oder doch zu

53) Mon. Boica 37, S. 136 f.

54) Wohl verschrieben für *dort.*

55) Universitätsbibl. Würzburg: Hs. U. fol. 266.

56) Mon. Boica 41, S. 84.

57) Das Landgerichtsgebäude. Es stand in der Domstrasse. Heffner a. a. O. S. 267.

58) So ist wohl der Ausdruck *tafel* zu deuten.

59) Über mittelalterliche Handelsgesellschaften vergl. v. Below, Grosshändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter S. 9 ff.

beschränken, war das — freilich vergebliche — Bestreben der Bürger, denen sie zu weitgehend vorkam.

Gewiss bestanden auch damals schon Einschränkungen für die Auswärtigen. Dies gilt namentlich von den Zöllen, von denen, wie wir aus dem oben erwähnten Zollstreit von 1579[60]) wissen, die Würzburger, wenn nicht in allem, so doch zum Teil frei waren. Drei Arten von Zöllen auf Tuch sind zu unterscheiden. Der Torzoll betrug in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts[61]) für einen Wagen *gewandt* zwei Gulden[62]), einen Wagen *leinwat* zwölf Pfennige, einen grossen Ballen Tuch siebzehn, einen kleinen Ballen Tuch sechs Pfennige. Ein lundisches Tuch zahlte fünf und ein Karren mit irgend einer andern Art Wollentuch sechs Pfennige. Dieselben Sätze hatten noch 1634 Geltung[63]). Die Waren, die auf dem Main kamen oder gingen, zahlten den Mainzoll, der im 16. Jahrhundert für jeden Ballen Woll- oder Leinentuch zwei Pfennig[64]), in der zweiten Hälfte des 17. für einen kleinen Ballen oder eine Traget vier bis sechs Pfennige betrug[65]). Er floss in die Kasse der Stadt im Gegensatz zum Torzoll und zum Marktzoll, die Bischof und Domkapitel im Besitz hatten[66]). Der Marktzoll belief sich um 1531 pro Ballen Wolltuch oder Leinwand ohne Rücksicht auf seine Grösse zwei Pfennig[67]). Alle drei Zollarten wirkten als Ein- wie als Ausfuhrzölle.

Es ist anzunehmen, dass die Fremden schon in da-

---

60) Vergl. Kap. I. § 1.

61) KA. Gebrech IV. w. 829.

62) Was aus Geilichsheim kam, zahlte die Hälfte, also einen Gulden für den Wagen.

63) St. A. Nr. 658.

64) KA. Gebrech IV. w. 829.

65) St. A. Nr. 690.

66) Ebenda.

67) Lib. div. form. 25. fol. 209. Mit diesem Zoll ist wohl der Zoll auf dem Judenplatz, dem Ort, wo die Marienkapelle stand, identisch, der 1353 für die gleiche Menge Tuchs ebenfalls zwei Pfennige betrug. KA. Wzbg-Stadt f. 2 nr. 98.

maliger Zeit den Einheimischen auch in anderer Beziehung nachgestellt waren. Nachzuweisen ist das allerdings erst für das 15. Jahrhundert. Auswärtige Krämer durften damals ausser den zwei Messen nur drei Tage[68]) im Jahre feilhalten[69]), und zwar sollten sie während der Dauer der Messen nicht eher und länger auslegen *dann als die gewender*. Diesen war es verboten, ausser den Messen Tuch nach der Elle zu verkaufen. Sonst mussten sie es *des samenkaufs* im Gewandhaus zum Verkauf bringen[70]). Dies Gebot wurde jedoch nicht besonders genau befolgt. Schon 1478 beklagten sich die Würzburger Gewandschneider darüber, *das die frembde hieher faren und alle tage feil haben*. Das sei *nit also von alterher komen*. Der Rat beschloss deshalb, dass die Fremden *kein tuch anders dann zwyrnt in der wochen nemlich uf mitwoch und sambstag usschneyden sollen*[71]). Es bedeutete das im Verhältnis zu den Einschränkungen in andern Städten immer noch einen grossen Vorteil für die Auswärtigen. Diese hielten in späterer Zeit wieder ausserhalb des Gewandhauses feil, während die Einheimischen nach wie vor gezwungen waren, den Kleinverkauf von Wolltuch dort vorzunehmen. Erst 1506 beschloss der Rat auf ihre Klagen, dass die Fremden dadurch im Vorteil seien, auch diese sollten ihre Tuche von jetzt ab in das Gewandhaus bringen[72]). Ihren Erfolg suchten die Würzburger noch stärker auszunutzen dadurch, dass sie im Gewandhaus möglichst viel Platz einnahmen und so die Gäste verdrängten. Um das zu verhindern, liess der Rat seit 1524 den Verkäufern ihre Stände anweisen, während

---

[68]) Im gleichen Jahrhundert kam noch ein Tag dazu.
[69]) Lib. div. form. 1 fol. 211 f. Dort auch das Folgende.
[70]) Ms. 9 fol. 39.
[71]) Ratsprot. 1478 fol. 335.
[72]) Ratsprot. 1506 fol. 298.

sie vorher unter sich selbst darüber einig geworden waren[73]).

Woher stammten die in Würzburg den Tuchhandel betreibenden Fremden? Einen grossen Teil derselben stellten die kleineren Nachbarorte wie Münnerstadt, Königshofen, Bischofsheim vor der Röhn, Fladungen, Melrichstadt, Arnstein, Kitzingen usw. Andere kamen aus Nürnberg, Rothenburg, Schweinfurt, Wertheim, Hanau, Frankfurt, seit dem 16. Jahrhundert vor allem aus Thüringen (Koburg, Altenburg, Suhl, Schmalkalden), aus Kursachsen, namentlich dem Voigtland (Reichenbach). Die letzgenannten führten gewöhnlich die Bezeichnung Meichsner.

Starken Einfuhrhandel mit Leinwand und Zwillich betrieben die hessischen Leinentuchmacher, aus Spangenberg, Kastel, Immenhausen usw., sowie die aus Fulda und Nordhausen.

Den Würzburger Webern und Tuchhändlern bereiteten alle diese Fremden, wie schon mehrfach betont, verhasste Konkurrenz. An die Zurückdrängung der im Hochstift ansässigen Rivalen konnte bei der immer stärkeren Ausbildung des Territorialstaates, der seine Untertanen gleichmässig zu behandeln strebte, nicht mehr gedacht werden. Doch ging die Tendenz der Stadtwirtschaft, alle ausserhalb der Stadt, auch die im selben Territorium Ansässigen als „Gäste“ im mittelalterlichen Sinn des Wortes zu betrachten, wohl über das Ende des 17. Jahrhunderts noch hinaus. Noch 1660 war für die aus dem Stift stammenden Tuchverkäufer nach einem den Wolltuchhandel betreffenden Edikt des Rats[74]) das Gästerecht inkraft. Sie durften in der Woche nur an drei Tagen je zwei Stunden morgens von Chor-

[73]) Siehe Kap. I. § 1.
[74]) St. A. Nr. 1107.

läuten an[75]) Tuche feil halten. Allmählich bahnte sich jedoch unter dem Einfluss des territorialstaatlichen Prinzips[76]) eine Bevorzugung der Inländer gegenüber den Ausländern an. Der Bischof als Vertreter des Territorialstaats suchte seinerseits vor allem die von ausserhalb des Hochstifts kommenden Fremden möglichst zurückzudrängen. Noch 1594 hatte zwar Julius und, wohl auf sein Betreiben, der Rat eine Reihe von Einladungen an eine grössere Anzahl von Städten erlassen[77]), die früher in Abgang geratenen, jetzt wieder ins Werk gesetzten „Niederlagen" zu besuchen. Die Zahl der fremden Besucher scheint demnach in jener Zeit ziemlich klein gewesen zu sein. Der Meichsner waren es vor dem „Schwedenkrieg" auf den Messen jeweils kaum drei oder vier[78]). So richteten sich die Edikte der Bischöfe aus dem Ende des 16. Jahrhunderts fast nur gegen die im Tuchhandel der Fremden vorkommenden Missbräuche, nicht gegen die Fremden an sich.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts versuchten die ausländischen Leinwandverkäufer z. B., zu kurze und schmale Tuche zum Verkauf zu bringen. Um der Leinwandschau zu entgehen, brachten sie ihre Waren nicht in die Wage, dem zum Verkauf und zur Schau bestimmten Ort, sondern verkauften sie in den Wirts- und Bürgershäusern. Trotz eines strengen Verbots des Bischofs Melchior vom Jahre 1556[79]) dauerte dieses Treiben fort. Es wurde sogar insofern noch schlimmer,

---

[75]) = $8^1/_2$ Uhr.

[76]) Über das langsame Vordringen des Territorialstaats gegenüber der Stadt in wirtschaftlicher Beziehung vergl. v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung. Historische Zeitschrift, Bd. 75, S. 448.

[77]) KA. V. 17139 fasc. 736. Unter andern ging die Aufforderung nach Koburg, Meiningen, Suhl, Schmalkalden, Fulda, Plauen usw.

[78]) So erklärte der Rat 1661. KA. Wzbg-Stadt f. IX. nr. 655.

[79]) Lib. div. form. 25a fol. 329.

als es allmählich auch an der Echtheit der Waren zu fehlen begann. Geringe Leintuche und Zwilliche wurden für echte, aus den oben erwähnten hessischen Orten stammende, verkauft. Der Rat richtete schliesslich auf die Klagen der Würzburger Krämer 1580 die Bitte an den Landgrafen Wilhelm von Hessen, er möge durch Schau und Siegelung für Güte und Echtheit der aus seinem Gebiet ausgeführten Waren sorgen[80]). Dieses Vorgehen scheint Erfolg gehabt zu haben, da die Klagen seitdem für längere Zeit verstummten.

Ähnlich verlief der Kampf zunächst auch im Wolltuchhandel. Ein Edikt Bischof Friedrichs verbot 1564[81]), dass Ausländer *schlechte, falsche, böse, ungezaichnete und verschlagene duch und wollen gewant, sonderlich die, so man Reichenbacher und Lebensteiner duch nent,* im Hochstift zu „verhausieren" oder auf Märkten zu verkaufen wagten. Inländer, die derartige Ware ankauften, sollten gestraft werden. Im Jahre 1591 wurde dies Gebot durch Julius wiederholt[82]).

Erst im 17. Jahrhundert begann der Kampf sich gegen die Einfuhr fremder Tuche überhaupt zu richten. Er wurde vom Territorialstaat geführt. Die merkantilistischen Tendenzen fanden ihren zielbewussten Vertreter in Johann Philipp von Schönborn. Er sah klar und deutlich ein, dass die fremde Einfuhr an Tüchern nur zurückgedämmt werden könne, wenn die inländischen ihnen an Güte und Billigkeit gleichkämen. So fügte er jedem seiner Mandate gegen die ausländische Einfuhr die Ermahnung an die Tuchmacher des Stifts an, selbst gute und billige Ware herzustellen. Den Kampf gegen die Einfuhr der fremden Tuche begann er im Jahre 1646

80) St. A. Liber diversarum causarum fol. 96f.

81) Lib. div. form. 27 fol. 119f. Vergl. dazu und zum folgenden F. Horn, a. a. O. S. 6ff.

82) Lib. div. form. 29 fol. 244f.

damit, dass er auf alles importierte Gewand einen ziemlich hohen Akzis setzte[83]). Zugleich sorgte er durch die Schau dafür, dass die eingeführte Ware preiswert war. Ausserdem erliess er 1652 ein besonderes Verbot gegen das Hausieren der Meichsner mit geringwertigen wollenen, leinenen und gemengten Zeugen in Stadt und Stift Würzburg[84]). Die Verkaufszeit wurde in der Stadt Würzburg auf die Messen, auf dem Lande auf die privilegierten Jahrmärkte beschränkt. Ein 1660 veröffentlichtes Edikt gestattete ausserdem den „kommissionsweisen" Verkauf von Tüchern Fremder durch die Würzburger Kaufleute[85]). Drei Jahre darauf vollführte Johann Philipp dann einen Hauptschlag, indem er den Verkauf aller ausländischen Wolltuche im Wert von unter zwölf Batzen überhaupt untersagte[86]). Das war ein schwerer Schlag für die ausländischen Tuchmacher. Trotzdem sich die Koburger und Altenburger Regierungen für sie ins Mittel legten, blieb Johann Philipp fest. Erst 1669 brachte die kursächsische Regierung es so weit, dass er den Verkauf en gros von Tuchen über sechs, den ellenweisen Verkauf von solchen über neun Batzen an Messen und privilegierten Märkten zuliess. Dabei blieb es bis zu seinem Tode, bis zu dem er noch mehrere Mandate gegen Umgehung der Tuchschau usw. erlassen musste. Unter seinen Nachfolgern

---

[83]) Lib. div. form. 38 fol. 73 f. Er betrug für Wolltuche: Für ein breites Stück Meissener oder Schlesier Tuch im Wert von 20—24 Reichstalern: 1/3 Reichstaler. Für ein „mittelmässiges" Stück derselben Art im Wert von 10—14 Reichstalern: 1/4 Reichstaler. Für ein geringes Stück dieser Art im Wert von 7—9 Reichstalern: 1/8 Reichstaler. Für ein ganz geringwertiges Stück: 4 Kreuzer. Was die Leinentuche anbetraf, so belief sich der Akzis: Für ein Stück Ulmer oder andere „reine" Leinwat im Wert von 15—19 Reichstalern: 16 Kreuzer. Für dasselbe im Wert von 9—14 Reichstalern: 12 Kreuzer. Für ein Geschock (= 60 Ellen) Fuldische Leinwat im Wert von 9—11 Reichstalern: 10 Kreuzer. Für ein Stück *flechsen* Tuch oder Zwillich im Wert von 5—8 Reichstalern: 8 Kreuzer. Für ein Stück *grob wirken* Tuch oder Zwillich im Wert von 3—4 Reichtalern: 4 Kreuzer.

[84]) Lib. div. form. 39 fol. 269 f.

[85]) Landmandate I. S. 256 ff.

[86]) Landmandate I. S. 277 ff. KA. V. 17140 fasc. 736. Hier auch das Folgende.

ist ein Abflauen der merkantilistischen Tendenz bemerkbar. Im Jahre 1684 erreichten z. B. die Meininger Tuchmacher das Recht, wieder alle Sorten von Tuchen einzuführen. Das war ein neuer Ansporn für die übrigen ausländischen Tuchverkäufer, die Würzburger Regierung mit Bittgesuchen um Zulassung zu überschwemmen. Natürlich wurden umgekehrt die Beschwerden der Würzburger Tuchverkäufer umso zahlreicher, das eine Mal gegen die Meichsner[87]), das andere gegen die Schweinfurter[88]), das dritte gegen die Wertheimer[89]) sich richtend u. s. f., ohne dass ein Ende dessen abzusehen wäre.

§ 3. Die Tuchverkaufstätten.

Wie die meisten grösseren Städte des Mittelalters besass Würzburg für den Verkauf des Wolltuchs wie den der Leinwand eigene Räumlichkeiten, das Gewandhaus und das Leinwandhaus.

Das Gewandhaus befand sich im Grafeneckardsbau, in den zum Zeichen dessen eine eiserne Elle eingemauert war. Die Stadt zahlte an das Domkapitel *von etlichen heusern, so zum gewandthaus verwandt und eingebaut worden,* einen jährlichen Weizenzins.

Der einzige bischöfliche Beamte im Gewandhandel war der Streicher. Er hatte die zu verkaufenden Tuche mit der Streichschnur zu streichen und mit der Elle zu messen. Zugleich übte er die Schau aus. Für jedes Tuch erhielt er von seiner Tätigkeit von den Fremden, ob Verkäufer oder Käufer, zwei, von den Einheimischen einen Pfennig[90]).

Über den Geschäftsgang im Gewandhaus erfahren

---

87) Wie 1676 und 1686.
88) Wie 1674 und 1679.
89) So 1679.
90) Lib. div. form. 25 fol. 56.

wir erst 1660 etwas Genaueres[91]). Alle in oder durch die Stadt geführten Tuche mussten dort abgeladen und dem Güterbestätter angemeldet werden. Dieser fertigte eine genaue *specification* an, wem es gehörte, woher und wieviel es war usw., und stellte sie dem Unterkäufer zu. Dafür beanspruchte er eine bestimmte Gebühr. War der Besitzer der Tuche ein Bürger, so konnte er sie nun ungestört nach Hause führen. Dagegen zahlte das Durchgangsgut für jeden Ballen einen halben Gulden. Wurden die Tuche im Gewandhaus zum Verkauf ausgestellt, so hatte der Verkäufer für den von ihm besetzten Stand eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der Grösse desselben bemass. Den Abschluss des Verkaufs vermittelte der Unterkäufer, der dafür eine nach dem Werte des Tuches bemessene Gebühr einnahm[92]). Diese war auch dann zu entrichten, wenn ein Handel ohne seine Vermittlung abgeschlossen worden war. Wer sich fälschlich als Unterkäufer ausgab und einen Kauf vermittelte, zahlte *zehen pfundt novi* Strafe. Umgekehrt war es dem Unterkäufer verboten, Tuchhandel *oder factory* zu treiben.

Das Gewandhaus war zu gleicher Zeit Lagerhaus für die zu verkaufenden Tuche.

Die vielen Gebühren sahen die Tuchhändler trotz der dafür gebotenen Vorteile als grosse Belastung an und suchten sie deshalb wenn möglich zu umgehen. So musste Bischof Konrad 1524 den Einheimischen das Halten eigener Streichschnüre bei einem Gulden Strafe von jedem Tuch untersagen[93]), eine Verfügung, die Johann Philipp

---

[91]) Aus dem oben genannten Edikt des Rats.

[92]) Ein fremder Käufer oder Verkäufer zahlte jeder von einem englischen oder niederländischen Tuch zwei, von einem Kölner, Aachener, Pössnecker, Saalfelder usw. Tuch einen Kreuzer. Von einem Saume Gewand von über 5 Zentner Gewicht musste jeder, Verkäufer und Käufer, $1/_2$ Gulden, von unter 5 Zentner 15 Kreuzer entrichten. Nur die Tuchmacher der Stadt Würzburg waren von dieser Gebühr frei.

[93]) Lib. div. form. 25 fol. 56.

1646 erneuerte[94]). Der Rat klagte 1660 darüber, dass das Gewandhaus von den Verkäufern gern übergangen werde, die ihre Ware in Wirtshäusern, bei den Färbern usw. verkauften. Er machte es deshalb allen Wirten, Güterbestättern und Zöllnern unter den Toren zur Pflicht, diejenigen, die Tuch hereinführten, zur sofortigen Meldung im Gewandhaus aufzufordern.

Das Leinwandhaus wurde kurz vor 1253 erbaut[95]). Es war Eigentum des Bischofs. Im 15. Jahrhundert finden wir den Leinwandhandel im Grafeneckard lokalisiert, wo jeder Einheimische Leinentuch stückweise, nur die Krämer auch nach der Elle verkaufen durften. Seit dem 16. Jahrhundert endlich wurde die Leinwand in der hintern Wage am Markte verkauft[96]).

Die vor die Wage gebrachte Leinwat wurde von den Wagknechten abgeladen, welche von jeder Traglast einen, von einem Karren zwei Pfennig Lohn beanspruchten[97]). Nur sie, nicht etwa der Verkäufer oder dessen Diener durften diese Arbeit leisten; doch nur gegen Auftrag des letzteren. Taten sie sie ohne seinen Befehl, so erhielten sie nichts.

Drinnen wurde die Ware vom bischöflichen Streicher gemessen und besichtigt. Dafür zahlte jedes Geschock einen Pfennig Messgeld, in dessen Erlegung Käufer und Verkäufer sich teilten. Im 16. Jahrhundert wurde diese Gebühr auf einen Pfennig für Bürger, zwei Pfennig für Fremde erhöht. Wer das Tuch nicht messen liess, zahlte das Messgeld doch. Für jedes Stück war weiter das Hausgeld zu erlegen, das je nach dem Wert der Ware

---

94) Lib. div. form. 38 fol. 75f.

95) Es wird 1253 als *domus nova in foro constructa, in qua pannus lineus exponitur ad vendendum* bezeichnet. (Mon. Boica 37 S. 361).

96) Vergl. Zoepfl, a. a. O. S. 96 Anm. 1.

97) Dafür und für das Folgende sind die Wagordnungen seit dem 15. Jahrhundert Quelle. Die älteste siehe Ms. 9f. 38f.

einen Heller bis einen Pfennig, seit dem 16. Jahrhundert von je hundert Ellen bei einer Lagerdauer von über drei Tagen zwei neue Pfennig betrug. Endlich kam das Unterkaufsgeld hinzu, über dessen Höhe wir nicht unterrichtet sind.

Auch diese Gebühren suchten die Tuchverkäufer zu umgehen, indem sie die Fremden, die Leinwand einführten, zur Behauptung anleiteten, die Waren seien ihnen von den Einheimischen schon ausserhalb Würzburgs abgekauft worden. Dieses Treiben verbot Bischof Friedrich 1569 ernstlich[98]). Ebenso musste das Halten eigener Streichschnüre wiederholt untersagt werden[99]). Endlich suchte die Obrigkeit zu verhindern, dass, was oft vorkam, die Verkäufer in der Wage ihre Waren sich gegenseitig *verachteten und vernichteten.*

Erst im 15. Jahrhundert hören wir in Würzburg von eigenen Läden der Handwerker und Handeltreibenden. Den Tuchscherern wurde in ihrer ältesten Ordnung verboten, die Läden am Sonntag oder an einem *gebanden feyertag* aufzutun und Tuch auszuhängen. Etwas gemildert findet sich diese Bestimmung zur Zeit des Bischofs Melchior (1544/58), wo der Oberrat den Tuchgewandern, Krämern *und andern handwerckern* bei zehn Gulden Strafe verbot, ihre Läden vor zwölf Uhr mittags, dem Ende der Predigt im Dom, an den *hohen festen, sontagen, zwolfbotentagen, an unser lieben frawentagen* aufzumachen[100]). Erst nachher durfte der obere Teil des Ladens geöffnet, doch keine Ware davor gehängt werden. Die Ladentür sollte nur aufgemacht werden, wenn ein Kunde etwas zu kaufen kam. 1572 wurde *uf die vier hohe feste und allerheiligen oder alle die vier gulden sontag und uf der*

---

98) Lib. div. form. 27 fol. 144 f.
99) Lib. div. form. 25 fol. 56.
100) Ms. f. 24 fol. 222. Dort auch das Folgende.

heiligen dreier königtage völliger Ladenschluss angeordnet.

Am lebhaftesten war der Handel mit Tuch an den Messen; denn da durften auch die Fremden im Detail verkaufen. Die Verkäufer von Wollentuch hatten ihre Stände ursprünglich im Hofe des Gewandhauses, später, seit dem 17. Jahrhundert, davor, da der Rat den Grafeneckard während dieser meistens kriegerischen Zeiten nicht offen stehen lassen wollte. Die aus dem Stift stammenden Händler hatten den „Vorstand" vor den Ausländern. Die Parteien losten unter sich um die Plätze. Für jeden Stand wurde eine Gebühr an den Rat der Stadt entrichtet. Der — allerdings enge — Platz gefiel den Fremden nicht sonderlich. Doch da der Rat aus dem Standgeld den Gewandhauszins für das Domkapitel bestritt, so war er einer Veränderung nicht günstig. Die Meichsner drohten 1650, auf den Stadtsaal zu ziehen und dort ihre Stände aufzuschlagen. Sie brachten den Rat dadurch in grosse Aufregung, blieben aber schliesslich doch freiwillig beim alten Platze[101]). Um jedoch ihre Interessen besser zu vertreten, bildeten sie etwa ein Jahrzehnt später eine „Zunft"[102]). Nur Mitglieder derselben sollten auf dem für die Meichsner bestimmten Platze vor dem Rathaus feilhalten. Schied einer aus, so sollte er seinen Stand räumen. Gerade in dieser Zeit liessen sich nun mehrere von ihren Berufsgenossen im Hochstift nieder und beanspruchten aufgrund ihrer Ansässigkeit daselbst den Vorstand vor den Ausländern. Der Rat gestand ihn ihnen auch zu. Da wandten sich die andern 1661 an das Domkapitel und baten um Eintreten beim Rat für einen andern Platz und Zurückweisung ihrer nun „stiftischen" Genossen. Auf den Einwand des

---

101) Ratsprot. 1650 fol. 308 f.
102) KA. Wzbg-Stadt. f. IX. nr. 655.

Rats, dass dann der Zins an das Domkapitel nicht mehr bezahlt werden könnte und dass er bereit sei, auch den Hof des Grafeneckard wieder zur Verfügung zu stellen, hielt das Domkapitel es für geraten, diesen Vorschlag des Rates anzunehmen, wenigstens, *wan keine fernre clag* kommen sollte. Dabei scheint es denn auch geblieben zu sein. Dagegen dauerten die Streitigkeiten um den Vorstand fort. Namentlich mit einem Kitzinger, namens Grünitzer, der früher Meichsner gewesen war und nun den Vorstand für sich in Anspruch nahm, ging der Kampf der andern Gewandhändler immer von neuem los. Erst 1676 gestand ihm der Rat endgültig trotz des Widerstrebens seiner ausländischen Berufsgenossen das Recht des Vorstandes zu[103]).

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sehen wir auch auf dem Markte Leinentuch ständig feil gehalten, Die *weisse tuchhendler,* die dort Stände aufgeschlagen hatten, mussten ihre Läden schliessen, solange sie den Verkauf auf dem Markte betrieben. Desgleichen durfte niemand zwei Stände zu gleicher Zeit offen halten.

Die Aufsicht über Wage, Messen und Märkte führte der Oberrat. Er schaute vor allem darauf, dass nicht gegen das Verbot des Fürkaufs gehandelt wurde, dass die Bürger nach richtigem Mass verkauften, dass die Dauer der Messe nicht überschritten ward, endlich dass gegen die Ordnungen für Woll- und Leintuchschau keine Zuwiderhandlungen vorkamen.

---

[103]) Ratsprot. 1676 fol. 41.

Kapitel III.
Die Verarbeitung der Tuche.

§ 1. Das Schneiderhandwerk.

Mit der Verarbeitung der Tuche beschäftigte sich vor allem das Handwerk der Schneider, das wohl unter die stärksten Würzburgs zählte. Der erste *„sartor“* tritt uns in der Person des *magister Ernestus* als Zeuge in einer Urkunde von 1296 entgegen[1]). Zunftmässig organisiert erscheint das Handwerk zum ersten Mal in der Bündnisurkunde von 1373. Es steht hier an neunter Stelle unter den 30 Zünften, nahm also wohl einen ziemlich angesehenen Rang ein.

Die Schneider verarbeiteten Tuche zu Kleidern und besserten alte Kleidungsstücke aus. Handel mit Tuch und Kleidern war ihnen verboten[2]); sie waren blosse Lohnwerker. Keiner sollte auch *ein gemacht kleid kaufen uf furkauf* noch jemandem ein *tuch vermachen zu sulchen kleidern, der sie verkaufen wolle.* Erst im 17. Jahrhundert kam es, aber ganz vereinzelt, vor, dass ein Schneider gegen Erlegung der gewöhnlichen fünf Gulden Kramgebühr mit Schneiderwaren handelte.

Wie die ziemlich zahlreichen Taxordnungen beweisen, waren die von den Schneidern hergestellten Kleidungsstücke sehr mannigfacher Art. Gleichwie der *herr weichbischof* und die *dombherren* ihre Mäntel, Talare, seidenen Hosen und das *wammbest*, ihre *schauben* und *kutten,* mit Bändern Schnüren und Schleppen versehen und mit Sammet gefüttert, von ihnen bezogen, so auch die Herren vom Adel für sich und ihre Knechte die Kleider, die *hosenpender* und *schuchrosen,* die Satteldecken und Beklei-

---

[1]) Monum. Boica 38, S. 157.
[2]) Schneiderordnung des 15. Jahrhunderts. Ms. 9 fol. 57 ff.

dung ihres Leibpferdes und selbst des *leidtwagens*. Weiter zählten die Schneider die Chorherren von den Stiftern zu ihren Kunden, die sich bei ihnen die *schamlottschauben* mit *steplein*, das *leibrocklein*, die *arlesen atvendt kutten* usw. herstellen liessen. Der Doktor bestellte die *damasgete kappen* und der Ratsherr die *schamlotten hosen durchaus gefütert*, der Bürgersmann seine einfachen *zeugen hosen und wammbest* und den schlechten *lundtischen mandel*, endlich der Heckersmann seine *barcheten hosen*, den Wollenmantel und die *lündtischen bar strümpf*. Die Doktorin brauchte die Hand des Schneidermeisters zur Verfertigung ihres *damascaten* Halsrockes mit Sammtborten und des *scheubleins*, die Frau des Ratsherrn zu der des *seidenrufen* Rocks mit *gebrem* und Borten, des *schurtzflecks*, des *gefaldenen* Mantels; die Bürgersfrau nahm seine Hilfe in Anspruch, wenn sie einen *arlesen gefaltenen rock mit daffeden gebremb*, einen *dabinen schurtzfleck* oder einen Mantel von lündischem Tuch haben wollte, endlich die Heckersfrau, wenn sie einen *barchten halsrock* oder ein *grobgrunes leiblein* mit *peuschlein* brauchte. Ebenso gehörte auch die Herstellung von Kappen, Fürtüchern, Schnürbrüsten, Müdern usw. in den Arbeitsbereich des Schneiders. Von drei Schillingen bis zu sieben Gulden konnte je nach der Bestellung dessen Rechnung betragen. Für diesen Lohn sollte er — darauf wurde genau gesehen — nur gute Arbeit liefern. Führte ein Kunde Klage wegen schlecht gelieferter Kleidung, so besichtigten die Zunftmeister das strittige Stück und entschieden über die etwa nötige Strafe. Sie erhielten dafür von jeder Partei vier Pfennige, seit 1557 vom Kläger sogar acht, vom rechtmässig Angeklagten sechszehn Pfennige. Dass auch der erstere eine Gebühr zu bezahlen hatte, trug dazu bei, dass unberechtigte, allzuhäufige Klagen vermieden blieben.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts machen sich beim Würzburger Schneidergewerbe die Anzeichen des Niedergangs bemerkbar, der durch den dreissigjährigen Krieg seine grösste Ausdehnung erreichte. Zunächst war man genötigt, die Zahl der von einem Meister zu haltenden Gesellen von drei auf zwei herabzusetzen[3]). Der Hauptgrund war wohl weniger Mangel an Arbeit, der etwa durch die wachsende Zahl der Meister herbeigeführt werden konnte, als Mangel an Gesellen, wie er sich zu jener Zeit auch in andern Städten zeigte[4]).

Es machte sich bei den Schneidern weiter besonders das Störerwesen fühlbar, zum guten Teile durch die Meister selbst verschuldet, die durch Überfordern der Kunden und die öftere Weigerung, bei ihnen im Hause zu arbeiten, sie veranlassten, ihre Aufträge Störern zu übertragen. Um ihrer Herr zu werden, verbot der Oberrat 1574 das Stümpeln bei den Schneidern bei zehn Pfund Strafe und bestimmte, dass, wenn der betreffende Pfuscher diese Summe nicht bezahlen könne, dann derjenige dafür bürge, der ihn gehalten habe[5]). Die Schneiderzunft unternahm von Zeit zu Zeit *visitationes*, meldete die Störer dem Oberrat und nahm ihnen ihre Arbeit weg. Doch konnten diese Massregeln so lange keine erhebliche Wirkung tun, solange nicht die harten Bestimmungen für Erlangung des Meisterrechts gemildert wurden. Daran dachten die zünftigen Meister nicht, sondern griffen zu einem andern Mittel. Im Jahre 1614 ersuchten sie den Rat, keinen ihres Handwerks zum Bürger aufzunehmen, ehe er bei ihnen Meister geworden sei[6]). Doch lehnte jener mit der richtigen Begründung ab, *do sie aus missgunst einen fallen liesen* . . . . . .

---

[3]) Schneiderordnung von 1614. Statutenbuch fol. 111 f.
[4]) Vergl. z. B. Frank, a. a. O. S. 84.
[5]) Ms. f. 24 fol. 76.
[6]) Ratsprot. 1614, S. 484 ff.

und doch sonsten zum burgerrecht genugsamb qualificiert, müsse eine solche person ihrer gnaden leben. Nur das versprach er ihnen fünf Jahre später, in der Zulassung von neuen Bürgern künftighin vorsichtiger zu sein[7]). Bis 1661 stieg die Zahl der Störer auf 14 gegenüber etwa 40 zünftigen Meistern. Als diese deshalb wiederum beim Rate mit demselben Begehren einkamen, wurde es für nicht *unbillich* erklärt, ohne dass anscheinend ein endgültiger Entschluss gefasst wurde[8]). Endlich, 1685, erklärte sich der Rat bereit, *bei künftiger burger verhöhr niemandt von einem burger anzunehmen, er seye dan praestitis praestandis auch fähig, sein Meisterstuck zue machen*[9]). Doch wurde dieser Beschluss, wenigstens nach Ansicht der Schneider, nur sehr lässig gehandhabt.

Besonders gern beschäftigten die Mitbürger der zünftigen Meister ihre Konkurrenten aus der Umgebung, die billigere Arbeiter waren als jene. Trotz deren Klagen verordnete der Oberrat 1687, dass jeder Bürger auch einem fremden Schneider in seinem Hause Arbeit geben dürfe, falls er zum festgesetzten Taglohn von drei Schilling für jeden Gesellen, drei Batzen für den Meister keinen einheimischen Schneider in seine Wohnung bekommen könne[10]). Schon 1664 war es zudem den auswärtigen Meistern erlaubt worden, in den Privathäusern zu flicken, wenn auch nicht neue Kleider herzustellen[11]). Bemerkenswert ist, dass bei den Schneidern sich nie das von den Leinewebern so dringend geäusserte Verlangen zeigte, die Landmeister in ihre Zunft aufzunehmen.

Neben diesen und den in der Stadt wohnenden Störern machten ihnen die sogenannten Fünfgulden-

---

[7]) Ratsprot. 1619, S. 37ff.
[8]) Ratsprot. 1661 fol. 94.
[9]) Ratsprot. 1685, S. 511.
[10]) Oberratsprot. 1687 fol. 301f.
[11]) Oberratsprot. 1664 S. 591f.

schneider am meisten Beschwerden. Ein Gesuch der Schneider von 1691[12]) um ihre Abschaffung klärt uns über ihre Entstehung auf. Nach der Beendigung des dreissigjährigen Krieges fanden sich in Würzburg einige brotlos gewordene Bürgersleute, die glaubten sich mit Schneiderei ernähren zu können, freilich ohne sich an das Meisterstück zu getrauen. Die Schneiderzunft bekam deshalb den Befehl, sie gegen eine Gebühr von fünf Gulden aufzunehmen, da man sie doch nicht durch zu strenge Befolgung des zünftigen Prinzips verhungern lassen wollte. Doch sollte diese Aufnahme nicht zur *praejudiz* werden. Das wurde sie indes doch und blieb es bis über das 17. Jahrhundert hinaus, da trotz des Widerstrebens der Zunft auf Befehl der Obrigkeit immer wieder neue Fünfguldenschneider aufgenommen werden mussten. Mitwirken mochte dabei der Umstand, dass der Oberrat zwei Drittel der fünf Gulden Aufnahmegebühr anzusprechen hatte und deshalb wohl eher einen zu viel als zu wenig zuliess. Manche Störer, die die Mittel nicht besassen, vollberechtigte Meister zu werden, wurden so als Fünfguldenschneider aufgenommen. Von den oben erwähnten vierzehn Stümplern vom Jahre 1661[13]) wurden so neun zu derartigen nicht vollberechtigten Meistern angenommen. Dreissig Jahre später waren es deren zwanzig gegenüber vierzig vollberechtigten Mitgliedern der Schneiderzunft.

§ 2. Das Altmänteler- und das Hosenkochhandwerk.

Das Handwerk der Altmänteler leitete seinen Namen daher, dass es sich hauptsächlich mit dem Herrichten alter Kleider beschäftigte. Zugleich mit dem ersten Schneider findet sich 1296 der erste Altmänteler er-

---

12) KA. Gebrech IV. w. 117.
13) Siehe S. 72.

wähnt[14]). In der Bündnisurkunde von 1373 steht ihre Zunft unmittelbar hinter der der *lodener*. Ihr damaliger Zunftmeister war zu gleicher Zeit einer der Ratsherren[15]). Da sie eine Zunft bildeten, so muss ihr Gewerbezweig wohl ziemlich stark vertreten gewesen sein. Doch verschwindet er von da an völlig. Da die Zunft in der Prozessionsordnung von 1477 nicht erwähnt wird, scheint sie früh ihr Ende gefunden zu haben.

Es ist zwar nicht zu beweisen, aber wahrscheinlich, dass die Altmänteler wiederzufinden sind in dem im 15. Jahrhundert auftauchenden Handwerk der Hosenschneider oder, wie sie auch genannt werden, Hosenköche oder Grempler. Denn es wäre sonderbar, wenn ihr Gewerbe so schnell verschwunden wäre, wo sie doch vorher für sich allein eine Zunft gebildet hatten. Auch die Art der von den Hosenschneidern hergestellten Arbeit entspricht einigermassen der der Altmänteler anderer Städte. Sie verfertigten Hosen, daneben Strümpfe und andere Kleidungsstücke. Doch während die Schneider, bei denen sie zünftig waren, nur Lohnarbeit verrichten durften, waren sie gerade auf das Preiswerk beschränkt. Das zeigt eine Schneiderordnung aus dem 15. Jahrhundert[16]): *Auch ist gemeint, das kein grempler keinerley schneiderwerck erbeit umb lon noch keim andren keinerlei tuch umb lon vermache zu hosen, kappen oder andern kleidern, der sie verkeufen wolle, sunder was einer macht, daz sol einer von seinem tuch im selber zu gewin und zu verlust allein machen und verkeufen und nymantz mit ym gemeyn lassen haben.* Flicken durften zwar die Hosenschneider um Lohn, doch nur, was sie früher selbst dem

---

14) *Reinbotho altmettelarius.* Beleg siehe S. 69.

15) *Heinrich Wernlin, ist des rates und altmentelermeister und alle sin gesellen in der geselleschaft.*

16) Vergl. Anm. 2.

betreffenden Kunden verkauft hatten. Weiter sollten sie, ähnlich wie später die Fünfguldenschneider, weder Gesellen noch Lehrjungen halten[17]). Als Eintrittsgebühr in die Zunft zahlten sie nur zwei Pfund Wachs und den Zunftvorstehern einen Trunk *nach vermogen,* hatten auch im Gegensatz zu den Schneidern kein Meisterstück zu leisten.

Ihre Waren verkauften die Hosenköche in Läden, sowie auf dem Markt, wo sie seit 1680 auf Anordnung des Oberrates zur Vermeidung von Streitigkeiten untereinander jeweils für die Zeit von einer Messe zur andern um ihre Stände losten[18]). Die geschworenen Schneider hatten über die von ihnen verkauften Waren die Aufsicht. Besuchten die Hosenschneider einen Markt im Hochstift, so besassen sie das Recht, ihre Stände unmittelbar hinter denen der Einheimischen aufzuschlagen.

Ihre Zahl setzte der Oberrat 1574 für immer auf höchstens vier fest[19]), durchbrach jedoch trotz ihres Widerstrebens 1678 diese Bestimmung selbst[20]), die er völlig vergessen hatte und unberechtigt fand.

---

17) Ms. f. 24. fol. 76.
18) Oberratsprot. 1680.
19) Ms. f. 24. fol. 76.
20) Oberratsprot. 1678.

Kapitel IV.

Die Zunftverfassung[1]).

§ 1. Die Entstehung der Zunft.

Die Existenz von Zünften in Würzburg ist für das Jahr 1128 zum erstenmal bezeugt, wo Bischof Embricho der Schuhmacherinnung ihre alten Rechte bestätigte[2]). Genaueres über die Würzburger Zünfte erfahren wir erst im 13. und 14. Jahrhundert, dem Zeitalter der Kämpfe zwischen Stadt und Bischof. An ihnen nahmen die Handwerkerkorporationen hervorragenden Anteil[3]). Sie wollten einerseits der Stadt Selbständigkeit gegenüber dem Bischof, andererseits innerhalb jener sich selbst politischen Einfluss verschaffen.

Mindestens in der letzten Phase, vielleicht schon viel früher, beteiligten sich an diesen Bestrebungen die drei

---

[1]) Die Hauptquellen für dieses und die folgenden zwei Kapitel sind die Zunftordnungen, die jeweils als Beleg zu betrachten sind, wo nichts Besonderes in den Anmerkungen angegeben ist. Es sind folgende:

1. Wollweber:
   a) Ordnung von 1652: KA. Gebrech IV. w. 56.
   b) „ „ 1663: Lib. div. form. 40 fol. 340 ff.
   Letztere erneuert 1673: KA. Zoll 289.
2. Leineweber: Ordnung von 1555. Ms. f. 24 fol. 279 ff.
3. Tuchscherer:
   a) Ordnung aus dem 15. Jahrhundert (1398?): Statutenbuch, fol. XXXXVII ff.
   b) „ „ „ 15. „ Ms. 9 fol. 60 ff.
   c) Erneuerte Ordnung, wohl aus dem 16. Jahrhundert: Ms. f. 24, fol. 79 ff.
   d) Ordnung von 1643: KA. V. 19312, fasc. 906.
4. Schwarzfärber:
   Ordnung von 1651: KA. V. 19324, fasc. 906.
5. Hutmacher:
   a) Ordnung von 1487: Lib. div. form. 13 fol. 283 f.
   b) „ „ 1556: Lib. div. form. 25 a fol. 334 ff.
6. Bortenwirker: Keine Ordnung erhalten.
7. Schneider:
   a) Ordnung aus dem 15. Jahrhundert: Ms. 9 fol. 57 ff.
   b) Ordnung wohl aus dem 16. Jahrhundert: Ms. f. 24 fol. 75 ff.
   c) Ordnung von 1614: Statutenbuch fol. 111 ff.

[2]) Gedruckt bei Gramich, a. a. O. Anhang II. 1.

[3]) Vergl. darüber Gramich, a. a. O. S. 50ff. Wegele, a. a. O.

Zünfte der Wollenweber, der Schneider und der Altmänteler[4]). Sie unterzeichneten im Jahre 1373 die schon mehrfach erwähnte Beurkundung des Bündnisses, das die Innungen mit den Patriziern gegen Bischof Gerhard von Schwarzburg abschlossen. So erlitten sie auch das gleiche Schicksal wie die übrigen Korporationen. Nach dem völligen Siege des Bischofs im Jahre 1374 wurde über sie das Urteil gefällt, dass sie *gentzlich und gar ab sin* sollten[5]). Wie in andern Städten bedeutete diese „Auflösung" auch für die Würzburger Zünfte nicht das Aufhören überhaupt[6]), sondern nur die Vernichtung ihrer politischen Bedeutung, sowie des grössten Teiles ihrer Gerichtsbarkeit und ihres freien Versammlungsrechtes. Sie wurden und blieben damit rein wirtschaftliche Vereinigungen, die gewöhnlich als „Handwerke" bezeichnet wurden.

Wie wenig dieses *ab sin* die völlige Abschaffung meinte, zeigt sich darin, dass Bischof Gerhard selbst ein neues „Handwerk" zuliess, das der Tuchscherer. Diese hatten ursprünglich zur Schneiderzunft gehört, zu der sie einen Vorsteher stellten. Als sie sich von ihr trennten, verlieh ihnen Gerhard 1398 eine eigene Ordnung, verbunden mit einer von ihnen gefertigten falschen Urkunde, die angeblich Kaiser Friedrich I. ihnen schon verliehen hatte[7]). Bedeutende Rechte waren ihnen darin zuge-

---

4) Da uns die Zünfte so von vornherein als fertige Gebilde entgegentreten, lässt sich über ihre Entstehungsweise nichts sagen. Zurückzuweisen ist natürlich die hofrechtliche Theorie, die G. Croon, Zur Entstehung des Zunftwesens S. 55 ff. für die Schuhmacherinnung widerlegt hat. Vergl. auch Keutgen, Ämter und Zünfte S. 154. Gramich a. a. O. S. 48 ff. vertritt noch die hofrechtliche Theorie. Im allgemeinen vergl. gegen die hofrechtliche Theorie v. Below: Kritik der hofrechtlichen Theorie in „Territorium und Stadt", S. 301 ff.

5) Mon. Boica 43 S. 60.

6) z. B. Nürnberg. Vergl. Eulenburg, Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. IV. S. 141.

7) Vergl. Scharold im Archiv des histor. Vereins f. d. Untermainkreis. Bd. IV. Heft 1. S. 162, wo die falsche Urkunde abgedruckt ist. Scharold hielt sie für echt; doch ist sie sicher falsch. Vergl. Henner, Der historische Verein von Unterfranken und Aschaffenburg in seinem 60jährigen Wirken.

schrieben[8]). In der Tuchschererinnung finden wir auch die Schleifer der Scheren, welche die Tuchscherer zu ihrer Arbeit benötigten.

Zwischen 1477[9]) und 1555, vielleicht erst in diesem letztgenannten Jahre, kamen die Leineweber zur Bildung einer eigenen Zunft, wohl auch durch Trennung von einer andern, da sie kaum solange ausserhalb jeder zünftigen Körperschaft gestanden haben können.

Endlich trat 1653 das neu entstandene Posamentiergewerbe mit den Knopfmachern zu einer Innung zusammen, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die beiderseitigen Arbeitsgebiete getrennt blieben.[10])

Entsprechend der mittelalterlichen in sich geschlossenen Stadtwirtschaft waren diese sechs Genossenschaften auf Würzburg beschränkt. Ob sie innerhalb der Stadt örtlich gruppiert waren, lässt sich nicht mehr feststellen[11]).

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts begann der Würzburger Territorialstaat auch innerhalb des Zunftwesens seinen Einfluss auszuüben durch Schaffung von interlokalen, das ganze Hochstift umfassenden zunftmässigen Organisationen[12]). Das älteste für uns in Betracht kommende derartige „Handwerk" war das der Hutmacher, das auf deren Anregung von Bischof Rudolf 1487 errichtet wurde. Bald darauf, im Jahre 1523, schlossen sich die Manger und Schwarzfärber einer Reihe von auch ausserstiftischen Städten, unter ihnen die zwei Würz-

---

[8]) Es hat sogar den Anschein, als ob die später zu erwähnenden Vorrechte der Tuchscherer vor andern Zünften auf dieser Urkunde basierten.

[9]) In der Prozessionsordnung dieses Jahrs ist von der Leineweberzunft noch nirgends die Rede. Von 1555 stammt die erste Ordnung.

[10]) Vergl. Kap. I. § 4.

[11]) Von einer Art örtlicher Gruppierung zeugen die Bezeichnungen: Wöllergasse und Lodenergasse.

[12]) Vergl. darüber v. Below, Artikel „Zünfte" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl. Bd. II. S. 1432f. Derselbe, Die städtische Verwaltung als Vorbild der spätern territorialen Verwaltung. Hist. Zeitschr. Bd. 75. S. 442ff.

burger, zu einer territorialen Zunft zusammen[13]). Ihre Ordnung finden wir erst jedoch 1651 bestätigt.

Weiter gelangten die Tuchscherer des Bistums zur Gründung einer interlokalen Korporation, von der uns eine Ordnung von 1643 erhalten ist. Ihre städtische Zunft blieb innerhalb der grösseren anscheinend bestehen. Sicher gilt das von der der Tuchmacher, die wir im 17. Jahrhundert ebenfalls in einer territorialen Organisation eingegliedert finden[14]).

Vorort dieser territorialen Innungen war Würzburg. Hier wurde die Lade der interlokalen Zunft aufbewahrt und fanden in bestimmten Zeiträumen, meistens jährlich oder alle drei Jahre, die *general kapitel* statt[15]).

§ 2. Der Zunftzwang.

Schon die ersten Nachrichten über die Würzburger Zünfte lassen das Bestehen des Zunftzwangs erkennen[16]). Bischof Berthold, der sie 1279 „auflöste“[17]), gab als Grund dafür ihr Bestreben an, Fremde wie Einheimische daran zu verhindern, *ne rerum commertia in praedicta nostra civitate libere valeant exerceri.* Wie sie dies den letzteren gegenüber durchzusetzen suchten, zeigt eine Bestimmung in der noch im gleichen Jahre erfolgten Zurücknahme der Auflösung[18]): *Si aliquis aliquam societatem intrare voluerit, quod illa societas non ultra modum ab ipso requirat, sed curialiter ipsum admittat.* Die Zünfte suchte demnach die Konkurrenz der neu Zugewanderten

---

13) Ms. 9 fol. 201.

14) Neben ihr bestanden innerhalb des Stifts noch zwei andere territoriale Zünfte, so dass sie bloss etwa den Teil des Bistums umfasste, der südlich und westlich der Linie Gemünden — Schweinfurt — Marktbibart lag.

15) Unserm Thema entsprechend werden die interlokalen Zünfte nur dann eingehend behandelt, wenn ihre Bestimmungen für die Würzburger von Bedeutung oder besonders charakteristisch sind.

16) Vergl. Croon a. a. O. S. 56.

17) Mon. Boica 37, S. 507 ff.

18) Mon. Boica 37, S. 511 ff.

dadurch auszuschalten, dass sie sie durch hohe Gebühren vom Eintritte fernzuhalten strebten. Wenn sie aber schon allein dadurch dies zuwege brachten, so folgt daraus, dass die Zunftangehörigkeit zum Betrieb des betreffenden Handwerks nötig war. Es bestand der formale Zunftzwang[19]). In der Festsetzung hoher Eintrittsgebühren zeigt sich zugleich das Streben der Zünfte nach dem materiellen Zunftzwang, der Befugnis der Abwehr innerer Konkurrenz durch Festhalten an einer möglichst kleinen Zahl von Zunftmitgliedern.

Den formalen Zunftzwang sprechen die Ordnungen des 15. Jahrhunderts deutlich aus. So die älteste Schneiderordnung: *Auch wer es sach, das sich ymantz ires hantwerks unterwinden und das treiben wolt, so sollen sie nymantz uf nemen es sei dan....* Hier erscheint der Betrieb des Handwerks und die Zugehörigkeit zur betreffenden Innung als selbstverständlich miteinander verbunden. Ebenso bei den Tuchscherern usw. Auch die territorialen Zünfte besassen den formalen Zunftzwang. So heisst es z. B. in der Huterordnung von 1487: *Des sol auch hinfure kein huter in unsern steten, merkten und dorfern nicht feylhaben noch handel treyben, er habe dann solch ordenunge zuvorderst angenomen und gethan, was sich in laut der selben geburt.* Im übrigen war für das 16. und 17. Jahrhundert der Zunftzwang etwas Selbstverständliches, was schon die immerfort laut werdenden Klagen über die Störer beweisen.

Doppel-, ja dreifache Zünftigkeit gab es, wie in andern Städten[20]), so auch in Würzburg. Und zwar ist sie uns schon für das 14. Jahrhundert, aber auch noch für das 17. bezeugt. Ein Urteil des Landgerichts zu

---

19) Über formalen bezw. materiellen Zunftzwang siehe v. Below, Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter. Histor. Zeitschr. Bd. 109. S. 33.

20) In Basel gab es im Handel dreifache Zünftigkeit. Geering a. a. O. S. 49 ff.

Franken von 1309[21]) bestimmt: *Wo ein man dreyerley hantwerck wurckt, es sei schneyderwerck, schuwerck oder altmantelwerck, das er yedes hantwerk sol verschozze, das er dan wurckt, als manigs er do wurckt.* Diese Bestimmung mit dem oben über den Zunftzwang Ausgeführten zusammengehalten, ergibt, dass zwei oder drei Handwerke von ein und derselben Person nur dann ausgeübt werden durften, wenn diese den betreffenden Zünften angehörte.

Deutlicher ist das andere Zeugnis, die Antwort des Würzburger Rates auf eine Anfrage der Stadt Schweinfurt vom Jahre 1695[22]). Sie erklärt, es sei jedem Bürger erlaubt, neben seinem *ordinari gewerb noch andere handtirung und commercia* zu treiben. Doch müsse er dann darauf sehen, dass er sich *mit denen andern zunftigen handwercken, denen hirdurch einiger abgang und eintrag zuegelegt würde, ahnvor nach ermesigung eines obern raths dahir abfinde und aequis conditionibus gebürend einkaufe.* Diese zwei Belege berechtigen wohl zur Annahme, dass Doppelzünftigkeit auch in den zwei dazwischen liegenden Jahrhunderten gestattet war.

Die Ausübung des Zunftzwangs lag in den Händen der Aufsichtsbehörde. An sie wandte sich die Zunft, wenn sie sich über die Verletzung desselben zu beschweren hatte. Die Strafen waren Geld- und Leibesstrafen. Doch scheint die Ausübung des Zunftzwangs nicht übermässig streng gewesen zu sein. Die völlige Durchführung war wohl auch nicht möglich, besonders in den zwei letzten Jahrhunderten. Hier wurde vielmehr das Stümplerwesen zur Kalamität, zum grossen Teil von den Zünftigen selbst verschuldet, die in späterer Zeit wohl das Annahmerecht beanspruchten, von der alten Annahmepflicht aber, dem

---

21) Hs. U. (M. ch. f. 140) der Universitätsbibliothek in Würzburg, fol. 265.
22) Ratsprot. 1695 S. 212.

„unentbehrlichen Korrelat des Zunftzwanges“[23]) nichts wissen wollten und deshalb die Aufnahmebedingungen immer mehr in die Höhe zu schrauben suchten. Diese machten es Ärmeren oft fast unmöglich, Zunftmitglieder zu werden. Sie waren also, wollten sie sich am Leben erhalten, zur Pfuscherei gezwungen. Die Aufsichtsbehörde liess zwar geschlossene Zünfte nicht zu, wenn sie auch den Handwerkern in ihrem Streben nach Erschwerung der Zulassung mit der Zeit oft nachgab. Auch suchte sie allzu häufige Missgriffe beim „Auftreiben“ der Störer zu verhindern. Sie nahm den Schneidern z. B. 1583 zu diesem Zwecke das Recht der Auftreibung, das sie bisher besessen hatten[24]). Manchmal befahl sie auch einer Zunft, einen nach ihrer, der Behörde, Ansicht Würdigen aufzunehmen, so der der Schneider 1696 den von Bruchsal durch den Krieg vertriebenen Schneider Adam Neumayer[25]). Doch kamen Missgriffe und Gewalttätigkeiten trotzdem hie und da vor. Charakteristisch ist dafür der Fall des Schneiders Hans Adam Krämer von 1691, bei dem es zu ganz üblen Gewalttätigkeiten kam, bis der Störer zum grossen Verdruss der Zunft auf Befehl des Gebrechenamtes aufgenommen werden musste[26]). Ebenso erging es der Posamentierer- und Knopfmacherinnung[27]), die 1673 dem Passementer Jakob Burckstaller die Auf-

---

23) H. v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden. Bd. I. Einleitung, S. 69.

24) Statutenbuch fol. 114 f.

25) KA. Gebrech IV. w. 227.

26) KA. Gebrech IV. w. 125. Der Betreffende hatte eine Zeitlang Störerei getrieben, trotzdem ihn der Oberrat gegen Erlegung von nur sechs Gulden vor der bestimmten Frist zum Meisterstück zulassen wollte. Als ihn die Zunft deshalb an das schwarze Brett schrieb, wagte er es, sie zu *hunssen*, Diebe und Schelme zu nennen. Aus dem Gefängnis entfloh er, trotzdem ihn mehrere Meister daran zu verhindern suchten. Er ging dabei mit dem Degen auf sie los, *darauf sie einige stein zur hand bekommen und sich darmit defendiret, er aber mit blossem degen die flucht genohmen.* Sie verfolgten ihn *mit stain und brügel* bis auf den Markt, bis sie ihn endlich *gefangen genohmen.* Nach weiteren langen Streitigkeiten, namentlich darüber, ob das Meisterstück bestanden sei, erfolgte die Aufnahme auf Befehl des Gebrechenamtes.

27) Gebrechprot. 1673.

nahme versagte, weil er neben seinem Handwerk das Knopfmachen verstand und deshalb den aus dem Zunftzwang hervorgegangenen Satz vom Recht der Zunft auf ein bestimmtes Arbeitsgebiet[28]) über den Haufen zu werfen drohte.

So durchbrach die Obrigkeit manchmal den allzustrengen Zunftzwang. Umgekehrt trieb sie ihn freilich selbst wieder ins Extrem, indem der Oberrat 1690 zuliess[29]), dass ein Leineweber zuerst das Meisterstück verfertigte, bevor er Bürger wurde, weil „man einen Bürger nicht mehr fortweisen könne, auch wenn er die Meisterprüfung nicht bestehe, und so vielleicht nur einen Störer mehr in die Stadt bekomme, während es im entgegengesetzten Falle noch möglich sei, ihm die Aufnahme als Bürger zu versagen". Bischof Johann Gottfried, der den Oberrat seiner Handlungsweise wegen getadelt hatte, gestand deren Richtigkeit schliesslich zu. Damit war zum ersten Male zugelassen, was die Schneider vom Rate schon so lange erstrebt hatten[30]): das Meisterrecht war zur Vorbedingung für das Bürgerrecht gemacht. Allerdings ist zu bedenken, dass das in Würzburg, wo die Aufsichtsbehörde alles, die Zunft nichts zu sagen hatte, bei weitem nicht soviel bedeutete, wie in Städten, deren Zünfte viel weitgehendere Kompetenzen besassen. Und zudem war es ein vereinzelter Fall gegenüber den Einbrüchen in das Prinzip des Zunftzwangs, die gerade im 17. Jahrhundert zu verzeichnen sind. Denn einen Einbruch in die Zunftverfassung zugunsten der Allgemeinheit, weil ein Vorgehen gegen die Ansicht, dass jeder Zunft ein ganz bestimmtes Arbeitsfeld zustehe, bedeutete die aus einer Art „unzünftigen Sozialismus"[31]) entsprun-

---

28) H. v. Loesch, a. a. O. S. 66.
29) Gebrechprot. 1690. fol. 278. Dort auch das Folgende.
30) Siehe Kap. III. § 1.
31) Geering, a. a. O. S. 608.

gene Errichtung der Tuchfabrik im Arbeitshaus, bedeutete die Zulassung der Raschherstellung durch einen Tuchmacher, die Einrichtung der Schönfärberei, die Abschaffung der grossen Beschränkungen für die fremden Hutverkäufer, bedeutete endlich vor allem die Erlaubnis für den Schneider Jung, mit Ausländern eine Art Grossbetrieb in Passementerie einzurichten. Allenthalben also regte sich am Ende des 17. Jahrhunderts ein Geist, der über die Enge der zünftigen Beschränkung nach freierer Entfaltung der Kräfte des Einzelnen strebte, aber noch schwer an den Fesseln der in Niedergang geratenen und zu lästigem Ballast gewordenen Zunftverfassung zu tragen hatte.

§ 3. Die Aufsichtsbehörde der Zunft.

Die Zunfthoheit besass in Würzburg der Bischof. Seine daraus entspringenden Befugnisse waren jedoch durch das Domkapitel stark eingeengt, unter dessen Mitwirkung schon die Auflösung der Zünfte von 1279 erfolgt war. Des Domkapitels Einfluss erstreckte sich vor allem auf den Oberrat[32]), der in Wirklichkeit die Aufsicht über die städtischen Zünfte mit Ausnahme der Tuchmacher und Bortenwirker inne hatte. In diesem standen im 14. Jahrhundert sechs Bürgern zwei Dienstmannen und vier Kleriker, seit 1499 sieben Vertretern der Stadt ebenso viele des Klerus gegenüber. Der Bischof war nur durch den Schultheissen vertreten, der bei Stimmengleichheit den Ausschlag gab, sonst jedoch nicht stimmberechtigt war.

Als Aufsichtsbehörde hatte der Oberrat sehr weitgehende Befugnisse. Von ihm ging zunächst die Zunftgesetzgebung aus. So beginnt z. B. die älteste Schneider-

---

[32]) Über den Oberrat vergl. Gramich a. a. O. S. 19 ff. Scharold, Beiträge zur ältern und neuern Chronik von Würzburg. Bd. I. Heft 1. S. 1 ff.

ordnung: *Unser hern im obern rate haben auch das beschlossen als von des hantwercks wegen der schneider .....* und am Schluss des Leinewebersatzes heisst es: *Das behelt bei ihme der oberrat solches zu mindern, zu mehren nach gestalt des hantwercks oder gahr abzutun.* Er behielt sich also die Fortbildung des Zunftrechtes vor. So stammen denn auch alle spätern Ordnungen wie die einzelnen Zusätze von ihm. Von einer Einwirkung des Bischofs oder der Zunft ist keine Rede. Diese kam gewöhnlich aufgrund ihrer Erfahrungen dazu, eine neue Bestimmung aufzustellen, die sie den Oberrat zu bestätigen bat, doch ohne den geringsten rechtlichen Anspruch auf Erfüllung ihrer Bitte. Selbständige Verordnungen zu treffen, war ihr verboten. So bestimmt z. B. der Tuchscherersatz: *Item das obgenant hantwergk das sol kein newekeit machen .... on wissen und willen eines obern rats.*

Um die Abhängigkeit der Zunft vom Oberrat zu kennzeichnen, musste jeder frisch aufgenommene Lehrling, Geselle oder Meister ihm den Treueid leisten. In strittigen Fällen entschied er über die Aufnahme eines Mitglieds, verordnete auch nach seinem Willen etwa den Nachlass eines Teiles der Aufnahmebedingungen. Nicht durften das etwa die Zunftvorsteher sich zu tun erlauben. So bekamen die Schneiderzunftmeister 1687 einen Verweis, weil sie einen Gesellen eigenmächtig ein Jahr zu früh zum Meisterstück zugelassen hatten[33]). Auch die Zunftvorsteher hatten dem Oberrat beim Antritt ihres Amtes einen Eid abzulegen.

Er allein hatte, wie wir oben gesehen haben, die Durchführung der Zunftzwangs.

Soweit es die Leineweber- und Schneiderinnung be-

---

[33]) Oberratsprot. 1687 fol. 406.

traf, hatte er auch den allergrössten Teil der Gerichtsbarkeit inne.

Seine Tätigkeit kennzeichnet am besten ein *aigentlicher bericht, wie es mit dem obern rat gehalten würdt,* aus der Zeit des Bischofs Konrad III. (1519/40)[34]). Danach war er dazu befugt, *alle handtwercker undt zünfte (deren wenig ausgenohmmen) satz und ordnungen zue machen, ihr übertretung zue strafen, zwischen ihnen schandt, schmäh- und zanckhändel zue verabscheiden, aber keine schlägerey.* Die Entscheidung über diese stand wohl dem öffentlichen Gericht zu.

Für diese Tätigkeit beanspruchte der Oberrat einen ziemlich grossen Teil der Einnahme der Zunft, besonders solcher, die aus den Bussen einflossen. Sein Anteil war gewöhnlich bei jeder einzelnen Summe schon festgesetzt.

Streng hielt der Oberrat darauf, dass er bei keiner Angelegenheit übergangen wurde. So gab er den geschworenen Meistern der Leineweber 1680 einen scharfen Verweis, weil sie *ohne vorwissen undt begrüssung eines zu zeiten senioris*[35]) *oder obern rats ihre handtwerckssachen anderer oberkeitlicher orten* angebracht hatten, und drohte ihnen bei einem nochmaligen Versuch mit Bestrafung[36]). Desgleichen wurde 1683 ein störender Schneider, namens Johann Adam Gehrschütz mit Haft bestraft, weil er gestümpelt, vor allem aber, weil er eine Klage gegen einen Kunden zuerst beim Oberschultheissen angebracht hatte[37]). Gerade in dieser Zeit, am Ende des 17. Jahrhunderts, ging der Oberrat gegen derartige Vernachlässigungen vor, offenbar unter dem Druck des Domkapitels. Dieses

---

[34]) Enthalten in *„Statut undt ordtnung, so die herrn des obern raths bey regirung bischofe Conrad von Bibra aufgericht haben“.* Statutenbuch III. des Stadtarchivs (Buch 55) fol. 219 ff.

[35]) Der Vorsitzende des Oberrats.

[36]) Oberratsprot. 1680.

[37]) Oberratsprot. 1683.

befand sich damals in ständigem Streit mit dem Bischof[38]) und suchte deshalb seinen Einfluss möglichst zu erhalten, den es innerhalb der Stadt durch den Oberrat infolge seiner Vertreterzahl — es stellte vier von dessen geistlichen Mitgliedern — und des Rechtes auf Stellung des Vorsitzenden besass.

Umgekehrt sorgte aber auch der Bischof dafür, dass die Kompetenz des Oberrats sich nicht über das Stadtgebiet hinaus ausdehnte. Als 1648 die Schneider von Bütthard den Oberrat um Aufnahme in die Schneiderzunft baten, erteilte ihnen Johann Philipp einen scharfen Verweis, weil sie nicht bei der Kanzlei darum nachgesucht hatten[39]).

Selbst innerhalb Würzburgs ging dem Oberrat ein Teil seiner Befugnisse verloren. Als die interlokale Tuchschererzunft aufgerichtet wurde, blieb er zwar Aufsichtsbehörde der städtischen Tuchscherer. Nach wie vor sollten ihm deren Vorsteher den Eid leisten und er einen Teil der Gebühren bekommen. Die Ungehorsamen, die in der Stadt wohnten, sollten nach der Ordnung von 1643 *uns, unserm ehrwürdigen domcapitel und obern rat* angezeigt werden. Schon diese unklare Ausdrucksweise zeigt jedoch, wie schwer die Durchführung der Trennung zwischen städtischen und ländlichen Kompetenzen sein würde. In der Tat gingen die Rechte der Aufsichtsbehörde auf den Bischof im Verein mit dem Domkapitel über. Von ihnen ist die Ordnung von 1643 gegeben. In allen noch erhaltenen Oberratsprotokollen ist nur ein einziges Mal von einer Tätigkeit des Oberrats, die sich auf die Tuchscherer bezog, die Rede. Im Jahre 1663 wurde ihm ein junger Meister „präsentiert“[40]).

---

38) J. F. Abert, a. a. O. S. 73 ff.
39) KA. V 14818 fasc. 665.
40) Oberratsprot. 1663 S. 447.

Ebenso wenig ist von einer Mitwirkung von seiner Seite in der Tuchmacherordnung von 1652 und dem Vorschlag von 1661[41]) zu verspüren. Ob sich die Tuchmacher auf ähnliche Weise von seiner Aufsicht losgemacht haben, wie die Tuchscherer, oder ob sie ihm von vornherein nicht unterstanden, lässt sich nicht mehr feststellen. Das letztere ist wahrscheinlicher, da schon in den aus dem 15. Jahrhundert stammenden Statutenbüchern des Oberrats von ihnen nirgends gesprochen wird. Im 17. Jahrhundert jedenfalls war der Bischof alleinige Aufsichtsbehörde. Er behielt sich auch von vornherein das Recht der Aufsicht über die Bortenwirkerzunft vor[42]), ebenso über die territorialen Innungen[43]). Es vertrat ihn der Oberschultheiss, gewöhnlich Oberrichter genannt. Bei den unter dem Bischof stehenden Zünften bildete sich die Gewohnheit aus, jeden neu gewählten Herrn des Hochstifts um Bestätigung ihrer Ordnung zu ersuchen, wenn nötig, unter Einfügung neuer Bestimmungen.

§ 4. Die vollberechtigten Zunftmitglieder.

Vollberechtigte Zunftmitglieder waren die Meister, d. h. diejenigen, die ihr Handwerk auf Grund öffentlicher Anerkennung selbständig betrieben. Wer zu ihnen gezählt werden wollte, hatte eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen. Erste Voraussetzung für das Meisterwerden war das Bürgerrecht der Stadt Würzburg[44]). Von Anfang an war auch eine gewisse Gebühr an die Zunft zu ent-

---

41) Siehe Kap. I. § 1.

42) Einmal, 1686, wurde im Gebrechenamt der Vorschlag gemacht, dass die *neu-ordnung in der statt zum oberrath vigore capitulationis getzogen werden solle.* Gebrechprot. 1686. fol. 82. Doch scheint er nicht zur Tat geworden zu sein.

43) Das Domkapitel, das sich ähnlich wie in der Tuchschererzunft in die Aufsicht über die Hutmacherzunft im 16. Jahrhundert neben den Bischof gedrängt hatte, wurde von Peter Philipp (1675|83) beiseite geschoben, Gebrechprot. 1688 fol. 46.

44) Bei den interlokalen Innungen fiel diese Bedingung natürlich weg. Ebenso wie wir § 2 des 1. Kapitels gesehen haben, in Ausnahmefällen am Ende des 17. Jahrhunderts für Mitglieder der Leineweberzunft.

richten, die zum Teil in Geld, zum Teil in Wachs bestand. Sie betrug z. B. bei der städtischen Innung der Tuchscherer zwei Gulden und zwei Pfund Wachs, bei der der Schneider einen Gulden und zwei Pfund Wachs, seit 1614 ebenso viel wie bei jenen. Ehrlichkeit, d. h. eheliche Geburt wurde bei allen Zünften gefordert[45]).

Erst im Laufe der Zeit kamen, wie in andern Städten, so wohl auch in Würzburg die Einrichtungen der festbegrenzten Lehrzeit[46]) und des Meisterstücks auf. Ebenso wie sie diente die im 16. Jahrhundert auftauchende Wanderzeit ursprünglich nur dem Bestreben, durch tüchtige Vorbildung des Einzelnen für Herstellung guter Waren zu sorgen. Mit der wohl wie anderwärts teils durch ungünstige wirtschaftliche Konjunkturen, teils durch das Wachstum der Bevölkerung verursachten Erschwerung des Erwerbs und der damit immer stärker werdenden Tendenz der Ausschliessung von Konkurrenz[47]) wurden diese Bestimmungen mehr und mehr übertrieben. Zum grossen Teile dieser Absicht entsprang offenbar die Forderung der sogenannten Meisterjahre oder Gesellenjahre oder, wie sie anderswo auch genannt werden, der Mutjahre[48]), die im 16. Jahrhundert zuerst erhoben wurde. Hand in Hand mit diesen Bedingungen ging die Erhöhung der Eintrittsgebühren.

Letzte Schranke vor dem Meisterrecht war schliesslich das Meisterstück. Die Tuchscherer, bei denen ihm die Zahlung einer kleinen Gebühr an den Oberrat und die Zunftvorsteher vorherging[49]), besassen es schon im

---

45) Nur bei den Hutmachern ist davon keine Rede. Wie es bei den Bortenwirkern stand, ist nicht festzustellen.

46) Darüber und über die Wanderzeit vergl. § 5 dieses Kapitels.

47) v. Below, Artikel „Bürger, Bürgertum" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. I. S. 584.

48) Wir finden diese Bezeichnung in unsern Quellen nur ganz vereinzelt im Gebrechprot. 1694 fol. 24. Vergl. über Mutjahre § 5.

49) An jede Partei einen Viertelgulden.

15. Jahrhundert, die Schneider und Leineweber im 16., die Bortenwirker im 17. Jahrhundert[50]). Nur die Tuchmacher scheinen keines gehabt zu haben. Für den Prüfling wurde das Meisterstück mit der Zeit eine schwere Last. Bestenfalls, d. h., wenn er es bestand, verursachte ihm das dazu nötige Material grosse Kosten. Umso mehr, als er das Stück oft nur schwer verkaufen konnte, da es vielfach etwas Veraltetes war, was nicht mehr in die Mode hinein passte. Denn nur selten wurden die Prüfungsarbeiten geändert. So musste der Prüfling manchmal etwas herstellen, das er in seiner Lehr- und Gesellenzeit gar nicht hatte machen müssen[51]). Bestand er das Meisterstück nicht, so waren die Kosten umsonst angewandt; ausserdem musste er ein Viertel- bis zu einem ganzen Jahr wieder „gesellenweise" arbeiten[52]).

War das Meisterstück glücklich vorüber, so kamen, wenigstens in späterer Zeit, eine Reihe von Ausgaben an Gebühren und an Aufwendungen für das Meistermahl. So verlangten die Schneider im 17. Jahrhundert fünf Pfund für die Zunftvorsteher, die die Meisterprüfung abnahmen, ein Meistermahl für die ganze Zunft und zwei Pfund für den Oberrat. Da besonders durch das zweite *manger in das verderben gesetzt worden,* so ersetzte es jener 1676 bei ihnen durch eine Gebühr von 14 Reichstalern[53]). Da wir sechs Jahre später den alten Zustand

---

50) KA. G. 15527.

51) So erging es z. B. dem oben genannten Krämer, der von 80 vorgelegten „Forderungen" nur wenige kannte und deshalb von den Zunftvorstehern für durchgefallen erklärt wurde. Die letztern mussten bei dem darauf folgenden Verhör gestehen, sie hätten selbst nicht alles „aufs erste Mal" gewusst. Das Meisterstück sollte deshalb doch endlich umgeändert werden. (Gebr. IV. w. 125.) Aus dem Verhör scheint übrigens hervorzugehen, dass das Meisterstück damals auch die Beantwortung mündlicher Fragen verlangte, von denen in den Ordnungen nirgends die Rede ist.

52) Bei den Schneidern ein Viertel-, bei den Tuchscherern und Hutmachern ein halbes, bei den Leinewebern ein ganzes Jahr.

53) Oberratsprot. 1676 fol. 96 ff.

wiederfinden[54]), so scheint der Versuch misslungen zu sein.

Nur vereinzelt wurden diese zuletzt angeführten Forderungen gestundet, etwa auf Jahr und Tag, und nur unter gewissen Einschränkungen, wie Verbot des Haltens von Lehrjungen und Gesellen, z. B. 1697 einem Schneider auf Jahr und Tag[55]). Wie eigentlich ohne Anerkennung vonseiten der Aufsichtsbehörde, nur durch Vereinbarung unter den Zunftgenossen diese Geldleistungen zur Gewohnheit geworden waren, zeigt die Antwort der Schneiderzunft auf eine Anfrage des Oberrats, dass nur Meistergebühr und Einschreibgebühr in ihrer Ordnung verlangt würden, *das übrige und noch ein mehres hette sich ein jeder costen müssen lassen.*[56])

Günstiger waren im allgemeinen auch hier die Angehörigen der Territorialzünfte daran. So zahlten die Schwarzfärber alles in allem zehn Gulden. Überhaupt trat anstelle der kleinlichen Abschliessung, wie sie in den städtischen Korporationen sich breit machte, mit dem stärkern Eingreifen des Territorialstaates ein grösserer Zug. Kluge Bischöfe suchten die übertriebenen Bestimmungen etwas zu mildern. Der schon oben genannte Johann Gottfried (1684/98) verordnete so 1698[57]), dass alle Handwerksmeister, die ihre frühere Zugehörigkeit zu einer Zunft glaubhaft machen können, Meisterstück, Meisterjahr usw., wie auch *andere praestationes aufs neue zu praestiren nicht gehalten seyn* sollten. „Fremdherrische"

---

54) Oberratsprot. 1682.

55) Gebrechprot. 1697.

56) Oberratsprot. 1694 fol. 243 f. Die Anfrage des Oberrats geschah aufgrund eines von einem neu eintretenden Zunftmitglied vorgelegten Verzeichnisses seiner Kosten: Wegen der „Zusammenkunft" (wohl des Handwerks): 1 Reichstaler. Einschreibgebühren wegen der Mutjahre: 1 Reichstaler. „Weitere" Einschreibgebühr: 3 Gulden. Strafe für Störerei: 12 Batzen. Mahlzeit für die Geschworenen: 2 Reichstaler. Meistermahl: 12 Reichstaler. Für die erkauften Mutjahre: 24 Reichstaler.

57) Landmandate I. S. 475 f.

sollten nur drei, Untertanen nur zwei Gulden nebst dem „Gebot-“ und Einschreibgeld erlegen. Dagegen verlangte er streng die Einhaltung der Wanderzeit als Mittel zur Vervollkommnung im Handwerk.

Innerhalb der einzelnen Zunft wurden im allgemeinen die Söhne, die Schwiegersöhne der Meister und die, welche deren Witwen heirateten, bevorzugt, meistens durch Nachlass der Hälfte des Meistergeldes, bei einzelnen Innungen auch inbezug auf Wanderzeit und Mutjahre. So konnte bei den Schneidern seit 1615 ein Meisterssohn im Falle der Krankheit seines Vaters von der Wanderschaft heimkehren, konnte weiter auch ein halbes Jahr nach Beendigung der Lehrzeit zu Hause verbringen, das ihm doch als Wanderzeit angerechnet wurde; endlich genügte für ihn ein Mutjahr.

Weibliche Mitglieder zählte wohl jede Zunft. Hauptsächlich werden es Witwen von Meistern gewesen sein, die das Handwerk ihres verstorbenen Mannes selbständig weiter betrieben. Einer solchen Meisterin musste die Zunft auf Verlangen einen Gesellen stellen, der bei ihr arbeitete. Insofern war sie jedoch ihren männlichen Berufsgenossen nachgestellt, als sie keinen Lehrjungen fördern durfte. Nur wenn der Lehrling ihres Mannes bei dessen Tode schon über die Hälfte der Lehrzeit „ausgestanden“ hatte, konnte sie ihn durch den von der Zunft gestellten Gesellen auslehren lassen.

Schutzgenossen der Zunft dürfen wir wohl in den von der Leineweberordnung erwähnten Schleierwirkerinnen und sicher in den Hosen- und den Fünfguldenschneidern der Schneiderzunft sehen.

Bloss für die Leineweber erfahren wir Genaues darüber, wie es im Falle des längeren Fernbleibens von der Stadt mit der Zunftmitgliedschaft gehalten wurde. Wer Würzburg verliess *undt als dan wider in der stadt Würz-*

burg des handtwerck arbeite, der sollte *das meisterrecht auf ein neues kaufen.* Dieselbe Bestimmung wird wohl auch bei den andern Zünften in Gebrauch gewesen sein.

§ 5. Lehrlinge und Gesellen.

Die Lehrlinge und Gesellen gehörten der Zunft als Schutzgenossen an. Jene, *knaben, jungen, buben, lehrknaben, lehrjungen* genannt, zahlten ihr bei der Aufnahme durch den Meister gewöhnlich eine gewisse Gebühr, so bei den Schneidern nach der ältesten Ordnung einen halben Gulden und ein Pfund Wachs, die in späterer Zeit auf einen Gulden und ein Pfund Wachs erhöht wurden[58]).

Die Lehrzeit, die uns in unsern Quellen schon als selbstverständliche Forderung entgegentritt, betrug z. B. bei den Schneidern und den Tuchscherern zuerst ein Jahr, wurde jedoch bei jenen 1589, bei diesen wohl auch im 16. Jahrhundert auf das Doppelte erhöht[59]).

Von einem an den Lehrmeister zu entrichtenden Lehrgeld ist erst im 17. Jahrhundert die Rede. Es betrug bei den Tuchmachern z. B. 24, bei den Schneidern in der Zeit von 1614/42 zwischen 30 und 46 Gulden[60]).

Der Lehrknabe stand völlig unter der Autorität des Meisters. Doch durfte dieser ihn nur zu Arbeiten gebrauchen, die zum Handwerksbereich gehörten. Wegen Vergehens gegen dieses Gebot wurde 1660 ein Leinewebermeister vom Oberrat ernstlich verwarnt[61]). Desgleichen sollte der Junge nicht zu hart behandelt werden. Stand er deswegen oder aus irgend einem andern Grunde von der Lehre aus, so entschied die Auf-

---

58) Zunftordnung von 1614.

59) Trotz dieser Bestimmung gibt ein Verzeichnis der Schneiderlehrjungen aus den Jahren 1614/42 mehrmals drei, ja vier Jahre als ausbedungene Lehrzeit an. Besonders genau scheint das Gebot also nicht beobachtet worden zu sein. Ms. f. 116*.

60) Ms. f. 116*.

61) Oberratsprot. 1660 S. 216.

sichtsbehörde über die Angelegenheit, besonders darüber, ob der Entflohene zurückkehren müsse. Kam er nicht wieder, so — das bestimmt z. B. die Hutmacherordnung — durfte der Lehrmeister vor dem Ablauf der mit dem vorigen vereinbarten Zeit keinen neuen annehmen. Entlöhnung des Lehrjungen ist nur bei den Schneidern seit Anfang des 17. Jahrhunderts bezeugt. Er bekam einen Batzen Wochenlohn.

Am Ende der Lehrzeit zahlte der Knabe das Freisprechungsgeld, bei den Tuchscherern z. B. einen halben Reichstaler. Er bekam seinen Lehrbrief — wenigstens seit dem 17. Jahrhundert — ausgestellt, der ihm die richtig durchgemachte zünftige Lehrzeit bezeugte[62]). Diese Bescheinigung wurde von der Innung streng verlangt, wenn einer Meister werden wollte. So musste ein Schneider, dem von seiner Innung das Lehrjungenhalten versagt wurde, weil er keinen Lehrbrief aufweisen konnte, dies Recht vom Gebrechenamt 1698 erst erbitten[63]).

Der Besitz des Lehrbriefs stempelte den bisherigen Knaben zum Gesellen, genannt *knecht* oder *gesell*, dessen Pflicht es nunmehr war, auf der Wanderschaft seine Kenntnisse zu erweitern. Am frühesten ist diese bei den Schneidern zu finden, bei denen sie schon im 16. Jahrhundert volle fünf Jahre dauerte. Dagegen forderten die Wollweber im 17. Jahrhundert nur zweijährige Dauer. Bei ihnen konnte sie durch eine dreijährige Arbeit als Geselle in der Heimat ersetzt werden, eine Methode, die auch in anderen Handwerken statthaft war, wenn etwa der Betreffende an Gebrechlichkeit litt. So wurden 1699 einem Schneider deswegen nach mehrjähriger Arbeit als Geselle vom Oberrat die Wanderjahre erlassen[64]).

---

62) Tuchschererordnung von 1643.
63) KA. G. 14934.
64) Oberratsprot. 1699 fol. 124.

Die Leineweber besassen die Wanderzeit im 16. Jahrhundert nicht. Sie verlangten aber, dass jeder, der Meister werden wollte, *zwei jahr den meistern arbeiten solle.* Diese zwei Jahre waren offenbar nicht identisch mit den Mutjahren; denn im 17. Jahrhundert wird bei den Leinewebern nur von einem „Jahr" gesprochen.

Die Schneider bekamen 1589 vom Oberrat ein Mutjahr, schon 1614 deren zwei zugebilligt. Ein Jahr forderten auch die Bortenwirker[65]). Diese Gesellenjahre bedeuteten wohl eines der schwersten Hindernisse in der Laufbahn zum Meister. Sie waren so recht das Produkt der Zeit, in der die Zunftverfassung der Verknöcherung und Erstarrung anheimgefallen war. Gern wurden sie von den Zünftigen benutzt, um missliebige Berufsgenossen ganz oder doch ziemlich lang von der Zunftmitgliedschaft fernzuhalten. Dies Bestreben ward erleichtert durch die Bestimmung, dass diejenigen, welche sich zur Ableistung der Mutjahre bei der Zunft einschreiben liessen, ihre Arbeitsstelle während der ganzen Zeit nicht oder nur ein Mal wechseln durften, während im entgegengesetzten Falle die bisher dazu verwandte Zeit als verloren galt. Diese Anordnung benutzten die Meister dazu, missliebige Persönlichkeiten so hart zu behandeln, dass sie ihre Stelle mehr als einmal aufzugeben genötigt waren. Für den oben erwähnten Hans Adam Krämer war das z. B. der erste Anlass zum Streit mit der Schneiderzunft gewesen[66]). Oder sie kündigten den Gesellen, die mit dem Plane umgingen, sich einzuschreiben, und hielten sie möglichst lange von einer andern fern unter dem Vorwande, es sei gerade keine frei. Da die Zünftigen in ihrem Bestreben wohl zusammenhielten, so hatten Verordnungen wie die

---

65) Die Bitte der Huter, ihnen eine dreijährige Mutzeit zu bewilligen, schlug das Gebrechenamt 1679 wegen der Härte ab. Gebrechprot. 1679 fol. 134.

66) Oberratsprot. 1690 fol. 833.

des Schneidersatzes von 1614 wenig Wirkung, dass, wenn ein Meister einen derartigen Gesellen *nit der gebuer nach verhielte, ein anderer macht haben* sollte, *in sein jahr vollig zubefurdern.* So griff die Aufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit denn doch ein. Der Bischof verfügte z. B. 1671, dass einem Gesellen, dem die Bortenwirker keine Arbeit geben wollten, die ausserhalb einer Arbeitsstelle zugebrachte Zeit als Mutzeit angerechnet würde[67]). Sie gestattete auch dem einen oder andern, diese mit einer Summe Geldes abzulösen. Darüber glaubten die Schneider z. B. 1680 sich beklagen zu müssen[68]). Allerdings mochte beim Oberrat weniger die Erkenntnis der Härte seiner Bestimmungen als der Anteil einwirken, den die Zunft von der Ablösungssumme an ihn einliefern musste. Nebenher versicherte er ihr von Zeit zu Zeit, von nun an fest auf der Forderung der Mutjahre bestehen zu bleiben und wies dann auch wirklich den einen oder andern zurück, der um Nachlass bat. Aber seine Beständigkeit war nicht sehr gross. Endlich fällte er 1693 die Entscheidung, dass die Anmeldung zu den Meisterjahren statt bei der Zunft bei ihm geschehen könne, ohne dass jene etwas davon zu erfahren brauche[69]). Schon im folgenden Jahre findet sich dann die Einrichtung, dass die zwei Meisterjahre bei den Schneidern durch eine Summe von 24 Reichstalern abgelöst werden konnten[70]). Die eine Hälfte sollte der Zunft, die andere dem Oberrat gehören. Erst 1697 jedoch bequemte sich die Schneiderzunft dazu, jenem das Recht auf diese Gebühr zuzugestehen[71]).

Bei den interlokalen Zünften bestanden die Gesellen-

---

67) Gebrechprot. 1672 fol. 409.
68) Oberratsprot. 1680.
69) Oberratsprot. 1693 fol. 56 f.
70) Gebrechprot. 1694 fol. 414 und Gebrechprot. 1696 fol. 108.
71) Oberratsprot. 1697 fol. 1.

jahre anscheinend nicht; bei den Schwarzfärbern wurden sie in der Ordnung von 1651 sogar verboten[72]).

Wie aus allem vorhin Gesagten zu ersehen, wurde mit der Zeit die Zulassung zum Meisterrecht mehr und mehr erschwert. Die natürliche Folge war das Aufkommen eines immer stärkeren Gesellenstandes. Auch in den älteren Jahrhunderten, für die uns Zeugnisse fehlen, war wohl nicht jeder im Stande gewesen, die Bedingungen für das Meisterrecht sofort nach Beendigung der Lehrzeit zu erfüllen. Aber die Gesellenzeit war doch nur eine kurze Übergangszeit gewesen, so dass der Unterschied zwischen „Lehrknecht" und „Grossknecht" gering war. Erst allmählich differenzierte sich der Gesellenstand von den Lehrlingen einerseits, den Meistern andererseits[73]).

Am Ende des 15. Jahrhunderts war in Würzburg schon eine verhältnismässig hohe Zahl von Gesellen vorhanden. Von den 373 „Handwerksburschen"[74]), die sich im Jahre 1477 in der Stadt fanden, gehörten sechs dem Leineweber-, ebenso viele dem Wollenweber-, sieben dem Tuchscherer-, neun dem Huter- und 37 dem Schneiderhandwerk an.

Wie anderorts kam es auch in Würzburg noch im gleichen Jahrhundert zur Bildung von Vereinigungen der Gesellen, und zwar zunächst religiösen Charakters.

Entsprechend ihrer Stärke kamen die Schneiderknechte ziemlich früh zur Bildung einer eigenen Organisation. Schon 1458 leisteten ihre Vorsteher dem Rate den Treueid[75]). Er verlieh 1472 den Schneidergesellen eine Ordnung, die vom Oberrat 1501 und 1557 erneuert

---

72) „Um nicht die guten Arbeiter abzuschrecken und zu vertreiben."

73) Vergl. Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände S. 1 f.

74) So nennt sie Scharold, der uns die Nachricht übermittelt. Scharold, Würzburg und seine Umgebungen S. 126 f.

75) Liber ad causas fol. 217.

wurde. Erst die Satzung von 1607[76]) ist uns indes erhalten, die ihnen der Oberrat „mit Wissen und Willen der Meister“ gab und 1614 schon erneuerte[77]). Die Aufsicht über die Genossenschaft war demnach im Laufe der Zeit aus der Hand des Rats in die des Oberrats, aus der Hand der Stadt in die des Bischofs bezw. Kapitels übergegangen.

Daraus, dass die Ordnung *den gesellen und schneiderknechten . . . . . den gesellen, die do zu Würtzburg auf dem handwerck arbeiten,* gegeben ist, darf man wohl schliessen, dass die Vereinigung alle Gesellen des Schneiderhandwerks umfasste und auf die Stadt beschränkt war.

Jeder von auswärts kommende Geselle dieses Gewerbs zahlte für die Aufnahme von seinem ersten Wochenlohn vier Pfennige, jeder Junge deren zwei. Als regelmässigen Beitrag entrichtete jener alle vierzehn Tage einen Pfennig, dieser einen Heller.

Aus diesen Leistungen und aus den Strafgeldern für Vergehen gegen die Ordnung setzten sich in der Hauptsache die Finanzen der Korporation zusammen. Daneben gab es anscheinend Stiftungen vonseiten anderer Personen[78]). Es dienten die Finanzen hauptsächlich zur Bestreitung der Ausgaben für Beschaffung von Kerzen, die bei Prozessionen und dem alle drei Monate im Frauenbrüderkloster stattfindenden *seele gedechtnus* für die verstorbenen Mitglieder angezündet wurden, weiter der Kosten für das Begräbnis verstorbener Mitglieder, endlich zu Darlehen an arme, kranke Gesellen des Schneiderhandwerks. Wohl auch Ausgaben für gesellige Veranstaltungen wurden daraus bestritten.

---

[76]) Statutenbuch fol. 156 ff.

[77]) Statutenbuch fol. 160 ff.

[78]) Wenigstens sprechen beide erhaltenen Ordnungen von einer *Lenhardin Streicherin,* die den Gesellen jedes halbe Jahr 25 Pfennige geben wollte.

Denn nicht nur zu religiösen, sondern auch zu geselligen und sittlichen Zwecken war die Gesellenvereinigung gegründet worden. Besonders die letzteren Vorschriften treten stark hervor. Anständiges Benehmen wurde überall streng gefordert. Alle Mitglieder sollten sich anständiger Rede befleissigen, auf der Strasse kein Brot noch Obst essen, nicht im Zorn gegen den andern die Wehre zücken, ihn nicht fälschlich der Lüge zeihen, bei Zusammenkünften sich nicht betrinken oder spielen usw. Gegen die bei den Schneidergesellen hervortretende Neigung zu nicht standesgemässer Kleidung wurde vor allem zu Felde gezogen. Sie sollten keine *gescheckelte* Kleider tragen, noch ihre Mäntel *umb den leib schlagen, uf einer achsel legen* oder gar *hinden auf der erden herzöschen* lassen; denn das war *bey solchen leuten eine grosse unzucht, so zuvor bey ihnen nit geschehen.*

Den Lehrjungen, die ja wie gesagt, auch in sittlicher Beziehung ganz den Meistern unterstanden, war es streng verboten, sich beim Wein, auf der Gasse oder *in anderer versamblung* bei den Gesellen finden zu lassen.

Von gewerblichen Zwecken der Vereinigung der Schneidergesellen ist nur wenig zu finden. Nur die Lohntaxe ist in der Ordnung festgesetzt, und zwar auf vier Schillinge „und keinen Wein" Wochenlohn für den Gesellen, vierzehn Pfennige Wochenlohn für den „jungen Schneider", d. h. den jüngsten Gesellen in jeder Werkstatt, und elf Pfennige für den Buben. Weiter ist die Bestimmung getroffen, dass jeder Knecht, der bei einem Störer gearbeitet hatte, ein halbes Pfund Wachs als Strafe entrichtete[79]).

Meist bestanden die auf Vergehungen gegen die Ordnung gesetzten Bussen in der Leistung eines Vierlings

---

[79]) Diese beiden Bestimmungen waren wohl mehr zum Nutzen der Meister getroffen, die vor höheren Forderungen der Gesellen geschützt werden sollten.

bis eines ganzen Pfundes Wachs, seltener von Wein. Verliess ein Mitglied die Stadt, ohne noch geschuldete Busse zu entrichten, so wurde sein Name den andern bekannt gegeben und ihm „nachgeschrieben" so lange, bis er „seinen ehrlichen Namen wieder holte".

Über die Beobachtung der Ordnung wachten die vier an der Spitze der Genossenschaft stehenden *sneydermeisterknechte* oder *führer,* von denen alle Goldfasten[80]) die Hälfte durch Neuwahl aus den Mitgliedern ersetzt wurden. Ihr Amt, über dessen Führung sie bei ihrem Abgang vor den Mitgliedern und dem jüngsten Schneiderzunftmeister Rechenschaft ablegen mussten, bestand weiterhin hauptsächlich in der Verwaltung der Finanzen. Endlich waren sie erste Instanz für Schlichtung von Misshelligkeiten zwischen Angehörigen der Vereinigung. Sie besonders sollten sich guter Haltung befleissigen. Vergingen sie sich selbst gegen die Vorschriften, so zahlten sie das Doppelte dessen, was gewöhnliche Mitglieder in ihrem Fall zu entrichten gehabt hätten. Dafür waren sie von der Leistung des regelmässigen Beitrags während der Dauer ihrer Amtsführung befreit.

Widerspenstigkeit gegen ihre Anordnungen zeigten sie ursprünglich bei den Zunft- oder den Bürgermeistern, später, wohl seit Übernahme der Aufsicht durch den Oberrat, bei diesem an, der dann für die Durchführung der Gebote sorgte.

Von gewerblichen Zwecken ist, wie wir oben gesehen haben, bei der Schneiderbrüderschaft nur wenig zu merken. Ob freilich mit dem Willen der Gesellen, ist sehr fraglich. Denn auch in Würzburg regte sich die Neigung nach Gesellenschaften, d. h. weltlichen Vereinigungen mit hauptsächlich gewerblichen Zwecken, wie Arbeitsvermittlung, Unterstützungswesen, Regelung des

[80]) So viel wie Quatember oder Fronfasten.

Lohnes usw. Das beweist das schroffe Auftreten der Obrigkeit, das sich in einem im Anschluss an das Reichsverbot von 1559 erfolgten Erlass eines Ediktes durch Bischof Friedrich 1567[81]) kundtut. Darin wurde den im Hochstift aufgekommenen „geschenkten und ungeschenkten" Handwerken die Ausübung der Arbeitsvermittlung, das „Schenken und Zehren zum An- und Abzug" untersagt und das Recht des Strafens und Auftreibens genommen. Um bei den Schneidergesellen derartige Bestrebungen von vornherein zu unterdrücken, war verordnet, dass sie ein *mercklich vereffentlichen gebot* nur in Anwesenheit eines der Zunftmeister halten durften. Der sorgte im Interesse der Meister gewiss dafür, dass die Knechte sich kein neues Recht aneigneten.

Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts finden wir in Würzburg in der Tuchmachergesellenvereinigung eine Organisation, die mehrere Rechte aufweist, deren sich in andern Städten ihre Berufsgenossen schon lange erfreuten. Im Jahre 1666 ersuchten die Tuchmachermeister Bischof Johann Philipp um Bestätigung einer von ihnen nach dem Beispiel von Städten wie Strassburg, Nürnberg und Augsburg aufgestellten Gesellenordnung[82]). Der Grund zu ihrem Vorgehen lag anscheinend in der Notwendigkeit, die Zahl der Gesellen zu heben; denn es wurden von jenen naturgemäss die Städte bevorzugt, wo sie auf grössere Freiheiten Anrecht hatten. Die Ordnung wurde vom Bischof bestätigt[83]).

Nach ihr standen an der Spitze zwei alljährlich von dem Bischof gesetzte „geschworene Zunftmeister", die die Verwaltung der Büchse, d. h. der Finanzen und die

---

[81]) Lib. div. form. 27 fol. 161 ff.

[82]) KA. Gebrech. IV. w. 56.

[83]) Genau wissen wir freilich nicht, ob sie auch zur Durchführung gekommen ist; doch ist dies wohl anzunehmen.

Aufsicht über die Beobachtung der Ordnung unter sich hatten. Die Büchse zu verwahren und *alle sachen der bruderschaft* vorzubringen, war Aufgabe zweier von und aus den Mitgliedern gewählten Ladengesellen, von denen der eine durch vierteljährliche Neuwahl ersetzt wurde. Ein Schreiber verrechnete Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung. Jene flossen wie die der Schneidergesellenvereinigung aus Eintrittsgeldern, Beiträgen und Bussen der Mitglieder zusammen. Jeder neu Aufgenommene entrichtete zwei Batzen in die Büchse, sechs Pfennige an den Schreiber. Der regelmässige Beitrag betrug monatlich einen Schilling.

Ebenso wie bei der Bruderschaft der Schneidergesellen waren bei der der Tuchmachergesellen religiöse Zwecke vorhanden, z. B. Besuch des Messopfers am Severustag, desgleichen auch sittliche wie Sorge für anständiges Benehmen der ihr Angehörigen, endlich gesellige wie Trinkveranstaltungen. Aber die Hauptsache bildeten hier die gewerblichen Befugnisse. Einmal besass die Vereinigung den Arbeitsnachweis. Der alle Quartal durch Neuwahl bestimmte „junge Gesell“ schaute wöchentlich dreimal auf der Herberge der Vereinigung nach, ob ein Geselle des Tuchmacherhandwerks angekommen sei, um in Würzburg Arbeit zu suchen. War dies der Fall, so sah er sich für den Ankömmling bei den Meistern nach einer freien Stelle um und begleitete ihn gegen eine Gebühr von zwei Schilling dorthin.

Bei der ersten „Auflage“ der Bruderschaft wurde das neue Mitglied genau befragt, woher es kam, ob es bei ehrlichen Meistern gelernt und gearbeitet hatte usw. War der Ankömmling noch nicht Geselle, so besass die Vereinigung das Recht, ihm diesen Rang zu verschaffen. Dafür zahlte er ihr einen Trunk.

Neben der Arbeitsvermittlung und dem Gesellen-

machen befand sich das wichtige Kampfesmittel der Gesellenschaften in den Händen der Tuchmacherknechte, das Schelten und Auftreiben unehrlicher Gesellen.

Andere Rechte freilich, wie Regelung des Arbeitslohns und der Arbeitszeit blieben ihnen versagt. Den Tuchmachermeistern mochte schon das Zugeständnis der übrigen Befugnisse schwer genug fallen, deren Ausübung sonst Sache der Zunft oder des einzelnen Meisters war.

So hatte bei den Schneidern der „Herbergsvater" die Arbeitsvermittlung zu besorgen. Jeder neu ankommende Schneidergeselle meldete sich auf der Gesellenherberge, deren Wirt, der sogenannte Vater, sich für ihn nach einer Stelle umschaute. Diese Art der Arbeitsvermittlung war indes nicht Gesetz, sondern nur Gebrauch. Als 1679 die zwei Knechte eines Schneidermeisters von der Bruderschaft bestraft werden sollten, weil sie sich von ihm unter Übergehung des Vaters auf der Strasse hatten dingen lassen, erliess ihnen der Oberrat die Strafe, da in der Ordnung keine Bestimmung darüber getroffen sei; er betonte jedoch, dass es *nit wohl gethan,* die Dingung für sich vorzunehmen[84]). Ähnlich war es wohl auch bei den andern Handwerken, die wahrscheinlich ebenfalls eine Herberge besassen[85]).

Hatte der Geselle einen Arbeitsplatz gefunden, so leistete er nach vierzehntägiger Arbeit vor dem Oberrat dem Bischof, dem Domkapitel und der Stadt den Treueid[86]).

Er hatte Wohnung und Kost im Hause des Meisters. Für diese zahlte er wöchentlich eine bestimmte Summe, die bei den Leinewebern im 16. Jahrhundert 28 Pfennige betrug. Im Jahre 1574 erreichten die Meister dieses

---

84) Oberratsprot. 1679.
85) Bezeugt ist das nur bei den Leinewebern.
86) Ms. 24 fol. 145. Mit Zusatz in Rössner 863 fol. 1.

Handwerks vom Oberrat während einer Teuerung eine Erhöhung desselben auf einen „Ort“[87]). Den widerstrebenden Gesellen wurde versprochen, sofort nach dem Ende der Teuerung eine Herabsetzung vorzunehmen, die zwei Jahre später auch durchgeführt wurde. Von jetzt ab sollte das Kostgeld zwanzig neue Pfennig in der Woche betragen.

Der Lohn wurde bei den einzelnen Handwerken verschieden berechnet. Wollweber- und Leinewebersgesellen bekamen Stücklohn, letztere jeweils den dritten Teil dessen, was der Meister für jedes Stück erhielt. Die Schneider-Gesellen hatten, wie wir gesehen haben, Wochenlohn. Streitigkeiten, die den Lohn betrafen, wurden bei den letzteren vor dem Oberrat ausgemacht. So wurde 1682 ein Schneidermeister von ihm verurteilt, einem Gesellen den Lohn auszuzahlen, den er aus unberechtigten Gründen zurückbehalten hatte[88]).

Über die tägliche Arbeitszeit sind wir nicht unterrichtet. Sie dauerte wohl wie anderwärts gewöhnlich von der Messe bis zum Eintritt der Dunkelheit. Auch von der Beobachtung des blauen Montags erfahren wir nichts. Er war wohl in irgend einer Art auch vorhanden, wie in andern Städten, wenn er auch in dem bischöflichen Würzburg, wo die Reformation keine Einwirkung auf die Zahl der Feiertage hatte ausüben können, gewiss nicht die Rolle spielte, wie in protestantischen Gegenden.

Für die Kündigung gab es gewisse Termine. Jeder Leinewebersgesell z. B. musste seinem Meister, dieser seinem Gesellen die Arbeit vor Beginn eines neuen Stücks aufsagen. Hatte der Knecht einen nach seiner Ansicht genügenden Grund zum Ausstehen vom Stück, so sollte er ihn nach einer Bestimmung von 1696 den

---

87) Ms. 24 fol. 300 f. Dort auch das Folgende.
88) Oberratsprot. 1682.

Zunftmeistern oder dem Oberrat zur Entscheidung vorlegen[89]). Brach er dagegen ohne Grund seine Arbeit mitten im Stück ab, so sollte ihm kein Meister vor dem Ende der folgenden vier Wochen Beschäftigung zuweisen.

Noch strenger waren die Bestimmungen über Arbeit von Gesellen bei Störern. Wer von den Schwarzfärbern z. B. Arbeit bei einem Stümpler genommen und sich bei ihm länger als vierzehn Tage aufgehalten hatte, musste das Handwerk von neuem erlernen oder sich deswegen mit den Zunftvorstehern irgendwie, wohl durch Zahlung einer hohen Strafe, vergleichen. Wer neben einem gescholtenen Gesellen arbeitete, wurde ebenfalls bestraft. Nur wenn er nichts von der Scheltung gewusst hatte, blieb er straffrei.

Was die Scheltung bedeutete, zeigt der Fall eines Leinewebergesellen, der 1696 unter Hinterlassung einer Schuld von drei Pfund Wachs an das Handwerk von Würzburg nach Aschaffenburg gezogen und deshalb von den Meistern *in die schwartze dafel gesetzt* worden war. Er musste von dort wieder zurückkehren, um durch Zahlung der Schuld seine Ehrlichkeit wieder zu erhalten[90]).

Soweit die Gesellen nicht in einer Bruderschaft eingeschlossen waren, sorgte die Zunft als erste Instanz für die Beobachtung dieser Vorschriften. Desgleichen kümmerte sie sich um das religiöse, sittliche und körperliche Wohl der Knechte. Die Hutmacherordnung z. B. verlangt von jedem wenigstens jährlich einmaligen Empfang des Abendmahls. Sie verbietet auch den Meistern, einen des Diebstahls schuldigen Gesellen zu fördern. Keinem, der ohne Willen seiner Ehefrau von ihr *entrunnen* war, sollte Arbeit gegeben werden. Auch

---

89) Oberratsprot. 1696 fol. 457.
90) Oberratsprot. 1696 fol. 483.

allzu langes nächtliches Ausbleiben gehörte nach Ansicht der Meister und der Obrigkeit unter die Zuwiderhandlungen gegen die sittlichen Gebote. Auf Bitte der Leineweber setzte der Oberrat den spätesten Termin des Aussenbleibens ihrer Gesellen 1696 auf zehn Uhr abends im Sommer und neun Uhr im Winter fest[91]). Die Zunft unterstützte die Gesellen im Falle der Krankheit durch Darlehen. Zur Erfüllung dieser und anderer geselliger und religiöser Aufgaben verlangte sie von jedem Knecht einen Beitrag, die Leineweberzunft z. B. wöchentlich einen neuen Pfennig.

§ 6. Die Zunftorgane.

Organe unserer Zünfte waren die Zunftmeister, der Meisterknecht und die Zunftversammlung.

Die Zunftmeister, *geschworne meister* genannt, standen an der Spitze der Zunft. Es waren deren mindestens zwei, höchstens vier. So hatte z. B. die Tuchmacherzunft zwei[92]), desgleichen die Tuchscherer, die, solange sie noch mit den Schneidern in einer Innung vereinigt gewesen waren, unter den vier Meistern derselben einen gestellt hatten. Die Schneider behielten vier; ebenso viele besassen die Leineweber. Bei der Eingliederung der Würzburger Zünfte in die entsprechenden interlokalen wurden ihre Vorsteher auch zugleich die der letzteren[93]).

Alljährlich wurde die Hälfte der Zunftmeister durch Neuwahl aus den Mitgliedern ersetzt[94]). Den Schneidern, bei denen sich im Laufe der Zeit die Gewohnheit fest-

---

91) Oberratsprot. 1696 fol. 457.

92) Die Bündnisurkunde von 1373 erwähnt von jeder der drei in Betracht kommenden Zünfte nur je einen Zunftmeister.

93) Die Schwarzfärberordnung erwähnt ausser den vier Zunftmeistern einen jährlich gewählten Unterrichter, der eine Art Beistand bilden sollte.

94) Bei den Schneidern und Leinewebern scheint Wiederwahl möglich gewesen zu sein. Sie sollten neue Geschworene wählen, *ob sie wollen.*

gesetzt hatte, dass die abgehenden Geschworenen ihre Nachfolger bestimmten, verbot das 1596 der Oberrat[95]). Er verordnete zugleich die strenge Durchführung des Majoritätsprinzips bei den Neuwahlen. Zur Verhütung von Missbräuchen sollte von da ab jeweils eines seiner Mitglieder bei den Wahlen anwesend sein.

Streng wurde die Pflicht jedes Meisters betont, die Wahl anzunehmen, eine Regel, die wohl bei allen Zünften Geltung hatte. Es mochte nicht besonders angenehm sein, zu diesem Vorsteheramte berufen zu werden, das viele Mühe verursachte und von eigenem Erwerb abhielt, auch andere Unannehmlichkeiten, wie den Hass von Mitmeistern für Bestrafungen, nach sich ziehen musste. Um das letztere zu verhüten, war bestimmt, dass die Geschworenen sich an die Aufsichtsbehörde wenden sollten, falls sie keine Entscheidung zu treffen wüssten.

Beim Eintritt in ihr Amt hatten die Zunftvorsteher der Aufsichtsbehörde den Treueid zu leisten. Von da an waren sie die Vermittler zwischen jener und ihrer Zunft. Sie brachten deren Beschwerden und Bitten vor jene, stellten ihr die neuaufgenommenen Mitglieder vor und überbrachten ihre Befehle der Genossenschaft.

Weiter vermittelten sie zwischen dieser und dem Publikum. Sie bemühten sich z. B. bei den Wollwebern durch ihre Schautätigkeit für die Güte der von den Zunftgenossen verkauften Waren. Bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dessen Kunden entschieden sie, wer von den beiden das Recht auf seiner Seite hatte.

Endlich hatte ihr Amt Bedeutung für das innere Leben der Zunft. Sie schlichteten Streitigkeiten zwischen Gesellen und Meistern sowie unter den Meistern selbst. Sie waren die Hüter der Zunftordnung; sie sorgten dafür, dass kein Unwürdiger Aufnahme in die Innung fand,

---

[95]) Statutenbuch fol. 115 f.

namentlich durch ihr Recht der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Meisterstücks. Schliesslich führten sie auch die Aufsicht über die Finanzen der Zunft.

Entsprechend der Wichtigkeit ihres Amtes genossen die Zunftmeister grosses Ansehen. Beleidigung eines Zunftvorstehers duldete die Behörde nicht. So wurde 1694 ein Schneider zur Bezahlung von drei Pfund Wachs verurteilt, weil er einen Geschworenen *einen kerl genenet* und erklärt hatte, *das er nichts verstündte*[96]). Umgekehrt verlangte man von ihnen würdiges Verhalten. Ein geschworener Schneider wurde 1687 z. B. zu fünf Gulden Strafe verurteilt, weil er zwei Mitmeister geschmäht und einen von ihnen geschlagen hatte[97]).

Auch an materiellen Vergütungen fehlte es nicht. So erhielten die geschworenen Meister der Schneider für die Entscheidung eines Streites zwischen einem Mitglied ihrer Zunft und dessen Kunden von jedem ursprünglich vier Pfennige, später bedeutend mehr[98]), die der Leineweber im gleichen Falle von der Partei, die Unrecht hatte, ein Pfund[99]). Die Vorsteher der Tuchmacherzunft verlangten für ihre Mühe bei der Tuchschau für jedes Tuch sechs Pfennige[100]), die der Tuchschererzunft von jedem neuen Meister bei der erstmaligen Öffnung seines Ladens zwei Gulden usw.

Ein unregelmässig wechselndes Amt war das des Zunft- oder Meisterknechts. Es wurde von dem jeweils jüngsten Meister der Zunft versehen, richtete sich also in seiner Dauer für den einzelnen danach, wie bald nach

---

96) Oberratsprot. 1694 fol. 154.

97) Oberratsprot. 1687 fol. 302 ff. Drei davon wurden ihm, wie das der Oberrat oft liebte, zurückgegeben.

98) Vergl. oben Kap. III. § 1.

99) Vergl. Kap. I. § 2.

100) Siehe Kap. I. § 1.

ihm ein neues Mitglied in seiner Korporation Aufnahme fand. Der Meisterknecht bekam nur in wenigen Fällen Vergütung für seine Dienstleistungen. Diese bestanden hauptsächlich im Anzünden und Auslöschen der Kerzen bei gottesdienstlichen Veranstaltungen der Innung und in der Ladung der Meister zu diesen und zum *gebot.* Dem letztern, d. h. der Versammlung der Zunftmitglieder, hatte jedes derselben bei Strafe beizuwohnen, ausser wenn ein ganz dringender Grund zum Fernbleiben vorlag. Es fand in regelmässigen Zeiträumen statt. Die Anwesenden nahmen ihre Plätze nach bestimmter Reihenfolge ein. Zum Zeichen des Beginns wurde die Handwerkslade geöffnet. Keiner durfte von jetzt an unaufgefordert reden. Den Vorsitz führten die Zunftvorsteher, die die Angelegenheiten des Handwerks zur Beratung vorlegten, ebenso die Beschwerden der Meister und ihre Streitigkeiten zu schlichten versuchten. Ruhiges Benehmen wurde streng gefordert. Bei Strafe durfte niemand dem andern in die Rede fallen noch *fulminiren, zancken noch hadern, viel weniger gottslästern, schmeissen oder schlagen*[101]). Was nicht von den Geschworenen beigelegt werden konnte, kam vor die Aufsichtsbehörde, ohne deren Wissen und Willen kein Gebot stattfinden durfte[102]). Wegen Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung wurde ein Schneiderzunftmeister vom Oberrat 1694 streng bestraft[103]). Bei den Versammlungen der unter diesem stehenden Zünfte sollten — so gelobte jeder Bischof seit 1673 in seiner Wahlkapitulation — jeweils der Oberratsschreiber und einer bis zwei von seinen Assessoren anwesend sein[104]).

101) Tuchmacherordnung von 1652.

102) Nur bei den Tuchscherern ist von dieser Einschränkung nicht die Rede, ein Vorteil, der auf der weiter oben erwähnten falschen Urkunde zu beruhen scheint, wo ihnen gestattet wird, *versamblungen, zusamenkünft, rath, gericht und capitu zu halten.*

103) Oberratsprot. 1694 fol. 440 f.

104) J. F. Abert, a. a. O. S. 143.

§ 7. Die Zunftgerichtsbarkeit.

Als Bischof Berthold von Würzburg im Jahre 1279 die kurz vorher „aufgelösten“ Zünfte wieder zuliess[105]), bestimmte er ihnen genau die Grenze, innerhalb deren sich die von ihnen ausgeübte Gerichtsbarkeit bewegen sollte. *Debita* mit Zunftfremden, *vulnera* und die *vrevele* genannten Exzesse sollten nicht sie, die das vor der Auflösung versucht hatten, entscheiden, sondern das öffentliche Gericht. Positiv gewendet hiess dies, dass die Zünfte für ihre Angehörigen sowohl die Zivilgerichtsbarkeit besassen, wie auch die Strafgerichtsbarkeit für Überschreitungen der Zunftordnung und der Gewerbeordnung.

Den grössten Teil dieser Befugnisse entzog den Innungen die Auflösung von 1374 endgültig. Und selbst der übrig bleibende geringe Rest wurde mit der Zeit noch vermindert.

Den Schneidern und Leinewebern blieb von der Stratgerichtsbarkeit nur das Recht, das wohl auch die andern Zünfte besassen, Mitglieder, die das in gewissen Zeiträumen stattfindende Messopfer, das Leichenbegängnis eines Zunftgenossen, vor allem das Gebot ohne genügenden Grund versäumten, nach festgelegten Sätzen zu bestrafen. Für Vergehen gegen die Gewerbeordnung waren die Vorsteher der beiden Zünfte nur Ermittelungsorgane. Die Geschworenen der Schneiderzunft z. B. machten dem Oberrat davon die Meldung, wenn auf dem Markte schlechte Kleider oder durch Zunftmitglieder Tuche verkauft wurden. Die Strafe bestimmte jener selbst.

Sehr geringe Befugnisse hatten die beiden genannten Innungen auch auf dem Gebiete der Zivilgerichts-

---

[105]) Siehe S. 79.

barkeit. Wohl klagten Mitglieder wie Nichtmitglieder vor ihnen, d. h. vor ihren Vorstehern, gegen die ihr Angehörigen, doch die Strafbestimmung hielt der Oberrat in Händen. Es erhob z. B. ein Kunde Klage gegen einen Meister wegen schlecht gelieferter Ware vor der Zunft. Er brauchte es nicht vor dieser zu tun, sondern konnte sich unmittelbar an das *gericht, geistlichen oder werntlichen,* wenden. In beiden Fällen besichtigten die Geschworenen das Stück und fällten die Entscheidung über die Berechtigung der Beschwerde. Die Strafe aber bestimmte in einem Fall der Oberrat, im andern das betreffende Gericht. Im vollen Umfange gilt diese Darstellung allerdings erst seit 1583; denn bis zu diesem Jahre hatte den geschworenen Schneidern das Recht der Strafbestimmung zugestanden. Seitdem aber durften auch sie nur mit Wissen des Oberrats derartige „Schatzungen" vornehmen und hatte jener die Strafen festzusetzen[106]). Bei ihm wurden auch die Klagen wegen zu hoher Lohnforderung angebracht.

Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Zunft suchten die Geschworenen zu schlichten. Die Klage an den Oberrat stand jedoch jedem frei. So erhoben vor ihm Gesellen Beschwerde gegen ihre Meister wegen Zahlung des „Liedlohns", Meister gegen ihre Mitmeister wegen Abspannens von Gesellen usw. In jedem Falle war die Strafbestimmung Sache des Oberrats.

Grössere Rechte als die Schneider und Leineweber besassen die Tuchscherer und — nach der Ordnung von 1652 — auch die Wollenweber. Die Zunftmeister der ersteren durften z. B. Begleitung eines Kunden durch einen Meister zum Tuchkauf auf die Messe, Nachrufen auf der Gasse und Öffnung der Läden am Sonntag nach festgelegten Taxen *rugen.* Ebenso sollte der Wollen-

106) Statutenbuch fol. 114 f.

weberzunft die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Lohnsätze für Gesellen und das Halten einer zu hohen Zahl derselben zustehen, was für die beiden zuerst behandelten Zünfte Sache des Oberrats war.

Auf dem Gebiete der Zivilgerichtsbarkeit stand der Tuchschererzunft das Recht zu, *sachen und händel, das handtwerck betreffend, zu richten und zu vereinigen.* Nur sollte sie keine *malefitzsachen verrichten*[107]). Ähnlich entschieden die Vorsteher der Wollenweberzunft bei Streitigkeiten zwischen Gesellen und Meistern und solchen, die unter diesen selbst ausbrachen.

Diese weitgehenden Befugnisse der beiden zuletztbehandelten Innungen scheinen von Einfluss auf die entsprechenden territorialen gewesen zu sein, denen die nämlichen Rechte zustanden, während bei den Schwarzfärbern alle Gerichtsbarkeit nur unter Anwesenheit des Oberrichters oder der jeweiligen Ortsobrigkeit ausgeübt wurde, ebenso wohl bei den Hutmachern.

Im Falle der Widersetzlichkeit gegen die von der Zunft ausgesprochenen Entscheidungen wandte sich diese wohl an die Aufsichtsbehörde, die für Durchführung sorgte, aber auch die Appellationsbehörde für Beschwerden gegen die Zunft darstellte.

Strafmittel waren besonders Bussen in Wein, Wachs und Geld. Ebenso kam in schweren Fällen Ausschluss aus der Zunft vor, wie der oben erwähnte Fall des garnversetzenden Leinewebers beweist. Die Hutmacherordnung verzeichnet als Strafe unter anderm die, dass die Meister mit einem Schuldigen *kein gemeinschaft haben mit essen oder drincken, ime auch keynen hute verkaufen noch abkaufen* sollten. Endlich schlugen die Tuchmacher 1661 vor, man solle im Falle des Ungehorsams

---

[107]) So die gefälschte Urkunde. Vergl. die Ordnung von 1643, in der jene genau angeführt wird.

gegen die Zunft dem Betreffenden *die walckmühlen eine zeit lang verhalten.*

§ 8. Das Finanzwesen der Zunft.

Die Einnahmen der Zunft setzten sich zusammen aus den Aufnahmegebühren der neueintretenden Mitglieder, den Dingungsgebühren der Lehrlinge, sowie, wenigstens bei einzelnen Innungen, wie den Schneidern und den Tuchmachern, periodischen Beiträgen der Meister und Gesellen, endlich den Bussen. Mit diesen Einnahmen war eine Reihe von Ausgaben zu bestreiten, hauptsächlich für religiöse und gesellige Zwecke, wie Anschaffung von Kerzen, Abhaltung von Schmausereien und so fort. Soweit Gesellenkorporationen des betreffenden Handwerks nicht vorhanden waren, wie bei den Leinewebern, war Geld für Darlehen an kranke Gesellen nötig[108]).

Des weitern brauchten manche Zünfte oft ansehnliche Summen zur Bestreitung der Aufwendungen für gemeinsam benutzte Anstalten. So zahlten die Tuchmacher für die Benutzung der Walkmühle jährlich 50 Gulden an das Juliushospital[109]).

Als vereinzelter Fall ist die Übernahme von Kosten durch die Leineweberzunft zur Durchführung ihrer Ehrlichsprechung zu betrachten[110]).

Die Verwaltung der Zunftfinanzen führten die geschworenen Meister, die alljährlich vor dem versammelten Handwerk oder einem Vertreter der Aufsichtsbehörde darüber Rechenschaft ablegten.

---

108) Siehe S. 106.

109) Siehe Kap. I. § 1.

110) Sie erhielten vom Oberrat die Erlaubnis, von den Neueintretenden einen Gulden Eintrittsgebühr mehr zu fordern, um die Summe einigermassen wieder einzubringen. Oberratsprot. 1660 S. 235. Wie hoch sich die Kosten beliefen, ist nicht zu ermitteln.

Manche Zünfte besassen zur Aufbewahrung der Gelder eine besondere Büchse, z. B. die Leineweber. Bei diesen hielten die zwei älteren Zunftvorsteher die Büchse in Verwahrung, von den zwei jüngern führte jeder den Schlüssel zu einem der beiden Schlösser, so dass keiner ohne Mitwissen der andern Zunftmeister öffnen konnte.

Kapitel V.
Die wirtschaftliche Seite der Zunft.

§ 1. Die Sorge für die Konsumenten[1]).

In zweifacher Hinsicht sorgte die Zunft für den Konsumenten, indem sie nämlich darauf schaute, dass er einmal gute Ware erhielt, dann dass er für die Ware nicht zu hohen Preis bezahlte. Wer von den Zunftgenossen sich gegen einen dieser zwei Punkte verfehlte, hatte schwere Strafe zu erwarten.

Dem Kunden eine gewisse allgemeine Sicherheit zu geben, dass er gute Ware erhielt, diente die tüchtige Vorbereitung des Zunftmitglieds für sein Handwerk durch Lehrzeit und Wanderzeit sowie die Bekundung seiner Fähigkeit durch das Meisterstück.

Für die Güte der Ware im einzelnen bürgte die Aufsicht der Zunft. So waren beim Wollweberhandwerk zwei Arten von Schauen eingeführt. Jedes einzelne Tuch musste den Schaumeistern vorgelegt werden, die auch von Zeit zu Zeit das Handwerkszeug der Meister prüften. Ebenso besass die Schneiderzunft die Schau über die auf dem Markte verkauften Kleider, und endlich veranstaltete der Oberrat Besichtigungen des Gewichtes bei den Leinewebern, um zu verhindern, dass beim Abwägen des vom Kunden gelieferten Garns zu schwere Gewichtsteine angewandt wurden[2]).

Gesorgt wurde auch für gute Aufbewahrung des dem Meister ins Haus gebrachten Rohstoffs. Um das

---

[1]) Bei den geringfügigen Kompetenzen, die die Würzburger Zünfte auf dem Gebiete der Gewerbeordnung besassen, lässt sich die von H. von Loesch geforderte genaue Scheidung zwischen gewerblichen Verordnungen, die von der Aufsichtsbehörde und solchen, die von den Zünften ausgingen, nicht durchführen. Vergl. H. v. Loesch, a. a. O. S. 100.

[2]) So z. B. 1684. Oberratsprot. 1684.

Zunftmitglied zu verhindern, ihn etwa zu versetzen, bestimmte z. B. die Wollweberordnung von 1663, dass niemand einem Wollweber etwas auf Garn oder geschmälzte Wolle borgen dürfe. Bei den Schwarzfärbern erhielt der Kunde eine Marke als Pfand für den von ihm abgelieferten Stoff. Schon mehrmals wurde der Fall erwähnt, wo der Oberrat einem Leineweber wegen Versetzung von Garn mit Ausschluss aus der Zunft drohte.

War der Kunde mit einer ihm gelieferten Ware nicht zufrieden, so stand ihm der Weg der Klage an die Zunft bezw. an die Aufsichtsbehörde offen.

Um den Konsumenten vor Überforderung zu schützen, waren bei manchen Zünften die Löhne genau festgesetzt. So bei den Schwarzfärbern und genauer noch bei den Schneidern. Die Kunden der letzteren wurden aufgefordert, sich bei zu hoher Lohnforderung beim Oberrat zu beschweren. Dass diese Aufforderung befolgt wurde, beweist die auf Klage eines Bürgers 1690 erfolgte Bestrafung eines Schneiders[3]). Genau war auch bestimmt, welchen Lohn der Meister und seine Gesellen im Kundenhaus zu beanspruchen hatten. Es wurde 1687 sogar verordnet, dass jeder Konsument fremde Schneider anstellen dürfe, wenn er für den festgesetzten Lohn keinen einheimischen bekommen könne[4]).

Im Tuchhandel trug die fremde Konkurrenz, wenn sie auch nur wenige Tage im Jahr zugelassen war, doch dazu bei, zu verhüten, dass der Bürger der Gnade oder Ungnade des einheimischen Handwerkers und Händlers ausgeliefert war.

§ 2. Die Sorge für den Produzenten.

Der Sorge für die Konsumenten stand die Sorge für die Produzenten gegenüber, welche — das war die in der

---

[3]) Oberratsprot. 1690 fol. 888.

[4]) Siehe Kap. III. § 1.

Zunft lebendige Anschauung des Mittelalters — einen starken gewerblichen Mittelstand zusammen ausmachen sollten. Zu dem Zweck war die Stellung der Zunft gegenüber den Ausserzünftigen und der Zunftmitglieder unter sich genau geregelt.

Die Konkurrenz der Fremden wurde zwar nicht ganz, aber doch zum grössten Teil ausgeschaltet, um dem Eingeborenen den heimischen Markt zu sichern.

Die Mitbürger wurden von dem Betrieb des Handwerks, in dem sie nicht zünftig waren, durch den Zunftzwang abgehalten. Wenn auch in Ausnahmefällen Doppelzünftigkeit gestattet war, so wurde doch streng darauf gesehen, dass die Arbeitsgebiete der verschiedenen Zünfte getrennt blieben. Manchmal kam es darüber zu Streitigkeiten, so zwischen den Hutmachern und Krämern 1604[5]). Die Leineweber beklagten sich 1678 über einen Wollenweber zu Bleichach, der ihrer Ordnung zuwider Bedermann und leinene Tuche herstellte. Der Oberrat befahl ihnen denn auch, ihm die Arbeit wegzunehmen[6]). Selbst wenn zwei Handwerke in einer und derselben Zunft vereinigt waren, sah man auf scharfe Trennung ihrer Kompetenzen, so bei Schneidern und Hosenschneidern, von denen jene bloss im Lohn-, diese nur im Preiswerk arbeiten durften, oder bei Knopfmachern und Passementern.

Die Regelung der Stellung der Zunftgenossen untereinander ging zunächst auf den Betrieb des Handwerks, den Einkauf des Rohstoffs und den Verkauf der Waren. Einzelne Zünfte, z. B. die Schneider, setzten die Zahl der Gesellen des einzelnen Meisters fest. Nach der ältesten Ordnung durfte bei ihnen kein Zunftgenosse mehr

---

[5]) Siehe Kap. I. § 4.

[6]) Oberratsprot. 1678. Allerdings durfte das nur mit Wissen des Oberschultheissen als Oberrichters der Wollenweber geschehen.

als drei Grossknechte und einen Lehrknaben, nach der Ordnung von 1614 keiner mehr als zwei Gesellen und einen Lehrling einstellen. Dieselbe Zahl hatte bei den Hutmachern Geltung. Für die Leineweber war die Anzahl der arbeitenden Webstühle auf höchstens drei beschränkt, ausser wenn der betreffende Meister seine eigenen Söhne daneben beschäftigen wollte. Das Abspannen von Gesellen war bei allen Zünften streng verpönt.

Die Tuchmacher verlangten 1661 eine Bestimmung, dass keiner von ihnen den andern beim Wollkauf hindern noch ihm sonst *in kauf stehen* dürfe. Die Schwarzfärberordnung setzt fest, dass kein Zunftgenosse in des andern *gezirck* Betriebsmaterial einkaufe, bevor dieser seinen Bedarf gedeckt habe[7]).

Unschickliche Reklame war streng verboten. Kein Tuchscherer sollte z. B. jemandem nachrufen, damit er ihm sein Tuch zum Scheren übergeben möchte. Desgleichen wurde das Abspannen von Kunden bestraft. Endlich sollte kein Tuchmacher mehr als einen Stand auf den Märkten aufgeschlagen haben.

Bis zu welchem Grade diese offensichtlich auf möglichst weit ausgedehnte Gleichheit der Handwerksbetriebe gerichteten Bestimmungen für die textilen Gewerbe ihren Zweck erreicht haben, darüber geben die Schatzungsbücher einigen Aufschluss. Nach dem Steuerbuch von 1547 schwankte der Handwerkssteueranschlag zwischen einem und zwei „Ort", wobei die erstere Zahl am häufigsten vorkam. Nach dem Verzeichnis von 1579 wurde ein Pfund zwölf Pfennige von einem grossen Teil unserer Handwerker bezahlt, von einem anderen Teil ein, von einem dritten zwei Pfund. Der Wertanschlag

[7]) Erst 1698 hob Johann Gottfried das Verbot, aus einem *ambt undt zunftort in das andere zu arbeiten,* endgültig auf. Landmandate I. S. 473.

der Betriebe schwankte 1621 meist zwischen 200 und 400 Gulden, wobei vereinzelt auch 100 und 600 vorkamen. 1692 endlich betrug die Handwerkstaxe zwei bis vier Gulden[8]).

Im ganzen ist aus diesen Angaben wohl der Schluss zu ziehen, dass selbst im 16. und 17. Jahrhundert das Würzburger Textilgewerbe eine Reihe von im allgemeinen gleich grossen Betrieben aufwies. Umso mehr wird dies in den früheren Jahrhunderten der Fall gewesen sein.

---

[8]) Steuerbuch von 1547 : KA. Miszell 1067. Steuerbuch von 1579 : KA. U. D. W. 99. Steuerbuch von 1621 : KA. U. D. W. 93. Steuerbuch von 1692 : KA. U. D. W. 106.

Kapitel VI.

Die religiöse, sittliche und gesellige Seite der Zunft.

Die Zunft suchte ihren Mitgliedern auch in religiöser, sittlicher und geselliger Beziehung als Organisation zu dienen.

Sie forderte von ihnen, dass alle ohne Ausnahme bei religiösen Feierlichkeiten, wo sie vertreten war, erscheinen sollten. So vor allem bei den Prozessionen, den *kreutzverten,* bei denen die Zunft durch Mitglieder zwei Kerzen[1]) vorantragen liess. Dieses Amt versahen gewöhnlich die zwei dem Zunftknecht an Alter nächststehenden Meister. Jedes Jahr am Feste ihres Schutzpatrons — für die Tuchmacher war das z. B. der heilige Severus, für die Tuchscherer St. Michael — erschien die Zunft mit ihrer Fahne in einer bestimmten Kirche, wo sie dem Messopfer beiwohnte, so die Leineweber und Schneider im Frauenbrüderkloster, die Tuchmacher in der Dominikanerkirche, die Tuchscherer im Dom. In diesen Gotteshäusern unterhielten die Innungen Kerzen, für welche die Kosten aus den einkommenden Gebühren und Bussen an Wachs bestritten wurden. Die Schneiderzunft, vielleicht auch andere Zünfte, besass sogar einen eigenen Altar, zu dessen Erhaltung jeder Meister jährlich 28 Pfennige leistete. Starb ein Zunftgenosse, so wurde für ein feierliches Begräbnis Sorge getragen. Wer vom Leichenbegängnis fernblieb, hatte Strafe zu erwarten. Die vier dem Meisterknecht an Alter nächsten Mitglieder trugen den Toten zu Grabe. Nur bei Seuchen blieben

---

[1]) Die Schneidergesellenbrüderschaft besass deren vier.

sie von dieser Pflicht befreit[2]). Für die Begräbnisse besass die Leineweberzunft acht kleine Kerzen, die sie zusammen mit dem Bahrtuch im Frauenbrüderkloster aufbewahren liess. Dafür kamen ihre Mitglieder alle Sonntage nach Quatember zur Gedächtnismesse für ihre verstorbenen Mitglieder dort zusammen und legten ein Opfer auf den Altar. Wer ohne genügenden Grund fehlte oder bei berechtigtem Ausbleiben kein Opfer sandte, zahlte beim ersten Mal ein Pfund Wachs in die Lade, im Wiederholungsfalle zehn Pfund Geld an den Oberrat und eine Gebühr an Wachs an das Handwerk[3]). Diese Art des *begengnus* hatten auch andere Innungen, so die Schneider.

Auch in sittlicher Beziehung bekümmerte sich die Zunft um ihre Angehörigen. Sie verbot vor allem jegliche sonn- und feiertägliche Arbeit. Doch kamen bei Gewerben, die ihr Geschäft ohne Aufsehen versehen konnten, ziemlich viele Überschreitungen vor, namentlich bei den Schneidern. Der Oberrat liess deshalb hie und da Visitationen vornehmen und die Übertreter des Gebots um Geld oder Wachs strafen[4]). Die Schneider vergingen sich ihrem Berufe entsprechend auch am meisten gegen das Gebot anständiger, für ihren Stand passender Kleidung. Es wurde ihnen deshalb 1614 ganz besonders streng untersagt, Farbe zu tragen, ausser wenn sie ihnen vom Adel geschenkt war.

Anständiges Benehmen forderten die Zunftordnungen besonders bei den Geboten. Wer von den Tuchscherern dabei einen andern *freveliche liegen heisset oder sunst schumpfiert einer den andern an der eren,* sollte vom

---

[2]) So 1664. Oberratsprot. 1664 S. 538.

[3]) Ms. f. 24 fol. 301.

[4]) So 1672, 1677, 1689. Vergl. die betr. Oberratsprot.

Oberrat bestraft werden. Nach der Schneiderordnung sollte kein Mitglied *die wunden Christi unehren oder sacrament fluchen;* sonst zahlte er ein Pfund Wachs.

Genaue Bestimmungen über das Benehmen waren weiterhin für die geselligen Veranstaltungen aufgestellt. Von besonderen Zunfthäusern, die für gesellige Zwecke benutzt werden konnten, hören wir nichts. Es ist wohl anzunehmen, dass jede Zunft eine Stube hatte, auf der gesellige Veranstaltungen stattfinden konnten. Freilich nicht nach dem Belieben jeder Innung. Den Tuchscherern z. B. war die Abhaltung eines Mahles ohne Wissen und Willen des Oberrats nicht gestattet. Mit dem Aufkommen der Meistermahlzeiten wurden die Gastlichkeiten häufiger. Trinkgelage oder Mahlzeiten schlossen sich wohl gewöhnlich an die Gebote an. Oft ging es ziemlich üppig dabei zu, so dass die Leineweber z. B. 1671 ernstlich ermahnt werden mussten, nicht mehr zu verzehren als erlaubt sei[5]). Es war demnach ein Fixum festgesetzt, über das die Kosten nicht hinausgehen durften.

Nur von den Mangern erfahren wir genaueres darüber, wie es bei derartigen Festlichkeiten zuging[6]). Der jüngste Meister wies den einzelnen Mitgliedern ihre Plätze am Tisch an. Wer mit seinem Platz nicht zufrieden war und *viel prangens haben wolt,* zahlte Strafe. Vor Beginn des Essens betete der Meisterknecht, ebenso nachher. Von da an hatte jeder Zunftgenosse sich ruhig und „züchtig" zu verhalten, durfte z. B. kein Getränk verschütten, *so er mit der handt nicht zudecken kann,* nicht über den *plossen disch* springen u. s. f. Die Getränke

---

[5]) Oberratsprot. 1671.

[6]) Als Quelle dient die (unbestätigte) Ordnung von 1598|99. KA. Wzbg-Stadt, f. IV. nr. 304. Die Zusammenkünfte der Manger fanden gewöhnlich im Wirtshaus zur Eule in Würzburg statt. Ms. 9 fol. 195.

trug der Meisterknecht auf, der sich die Menge des Genossenen auf einem Kerbholz notierte. Um seine Aufgabe gut durchzuführen, durfte er sich *nicht voll saufen, bis so lang beede zunftmeister mit dem vater abrechnen werden.*

Neben solchen Festgelagen veranstalteten die Zünfte wohl auch Spiele und Tänze.